

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG)
— Drucksache 8/1315 —

b) zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel
— Drucksache 8/1018 —

A. Problem

Das Bergrecht ist in der Hauptsache Landesrecht und in eine Vielzahl von Gesetzen, Nebengesetzen und Verordnungen zersplittert. Die Vorschriften stammen überwiegend aus dem vorigen Jahrhundert und sind nur teilweise novelliert. Die ursprüngliche Abgrenzung dieses Rechtsbereichs ist im Laufe einer über 100jährigen Entwicklung in vielfältiger Weise durchbrochen worden. Wesentliche Sachbereiche bedürfen der Anpassung.

Ziel des Entwurfs eines Bundesberggesetzes ist daher die Vereinheitlichung und Neuordnung des gesamten Bergrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Abgrenzung und Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs des Bergrechts auf der Grundlage des geltenden Rechts unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen (Erdwärme, unterirdische behälterlose Speicherung und Ablagerung, unterirdische Hohlraumbauten),
- Schaffung eines modernen, elastischen Konzessionssystems für besonders wichtige, dem Grundeigentum entzogene Bodenschätze; umfassende Bereinigung des bestehenden Bergrechtsamswesens,
- Gesetzliche Verankerung und Vereinheitlichung der Feldes- und Förderabgaben,
- Weiterentwicklung des auf die Eigenarten der Gewinnung von Bodenschätzen zugeschnittenen bergrechtlichen Instrumentariums zur vorbeugenden und laufenden Regelung des Betriebes und dessen Überwachung; einheitliche Gestaltung bergrechtlicher umweltschutzrelevanter Vorschriften (z. B. Wiedernutzbarmachung),
- Vorsorge für einheitliche oder gleichwertige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften,
- Neugestaltung des Verhältnisses zum Grundeigentum bei Inanspruchnahme der Erdoberfläche (Grundabtretung),
- Vorbeugende Maßnahmen durch Ermächtigung zur Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten,
- Verankerung schadensverhütender Maßnahmen im Bergschadensrecht durch Einführung von Anpassungs- und Sicherungspflichten des Bauherrn; Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Schäden an beweglichen Sachen und an Personen; Sicherung sonst nicht realisierbarer Schadensersatzansprüche,
- Bereinigung und Abrundung der Regeln für Tätigkeiten im Bereich des Festlandsockels unter Einbeziehung der in dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge,
- Entlastung des Bergrechts von ihm fremden Rechtsmaterien (Arbeits- und Tarifvertragsrecht) sowie Ablösung der bergrechtlichen Gewerkschaft als eigenständige Gesellschaftsform.

Mit Mehrheit bei einer Gegenstimme

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden werden als Träger öffentlicher Verkehrsanlagen voraussichtlich Kosten in Höhe von durchschnittlich 0,5 bis 3 Millionen DM im Jahr entstehen. Auf den Bund werden hiervon etwa 0,5 bis 1 Million DM entfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Bundesberggesetzes — Drucksache 8/1315 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel — Drucksache 8/1018 — und
3. die zu dem Entwurf des Bundesberggesetzes eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. April 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	Russe	Wolfram (Recklinghausen)	Angermeyer
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Bundesberggesetzes (BBergG)

— Drucksache 8/1315 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

§ 2

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des *Aufladens*, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht, *ausgenommen das Beladen, Befördern und Entladen*

Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, **zu verstärken**, und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

§ 2

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des **Verladens**, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht **und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt**,

Entwurf

- a) im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
 - b) im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen,
 - c) im Schiffsverkehr auf der Hohen See und auf Binnen- und Seewasserstraßen,
 - d) in Luftfahrzeugen und
 - e) in Rohrleitungen ab Übergabestation, Einleitung in Sammelleitungen oder letzter Meßstation für den Ausgang, soweit die Leitungen unmittelbar und ausschließlich der Abgabe an Dritte oder an andere Betriebe desselben Unternehmens dienen, die nicht zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind,
2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.
- (2) Dieses Gesetz gilt ferner für
- 1. das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
 - 2. das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 - 3. sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

siehe Absatz 1

(3) Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland für die durch Absatz 1 erfaßten Tätigkeiten und Einrichtungen, für Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen. Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See und den Festlandsockel bleiben unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

siehe Absatz 4

2. unverändert

3. unverändert

(2) unverändert

(3) Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland für die durch Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfaßten Tätigkeiten und Einrichtungen, für Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen. Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See und den Festlandsockel bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1

- 1. im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
- 2. im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen,
- 3. im Schiffsverkehr auf der Hohen See und auf Binnen- und Seewasserstraßen **und in den Seehäfen,**
- 4. in Luftfahrzeugen und

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

(1) Bodenschätze sind mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen.

(4) Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.

(3) Bergfreie Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) oder aus Absatz 3 nichts anderes ergibt:

Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Caesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Lithium, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium — gediegen und als Erze, außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen —;

Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;

Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit;

Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;

Flußspat und Schwerspat.

Im Bereich des Festlandsockels gelten alle Bodenschätze als bergfreie Bodenschätze.

§ 3

Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

(1) unverändert

(2) Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.

(3) Bergfreie Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) oder aus Absatz 4 nichts anderes ergibt:

Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Caesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Lithium, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium — gediegen und als Erze außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen —;

Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;

Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit;

Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;

Flußspat und Schwerspat.

Als bergfreie Bodenschätze gelten:

1. alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und,

2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,

a) alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer sowie

Entwurf

(3) Grundeigene Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt:

1. Basaltlava; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat; Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselgur; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Traß;
2. alle anderen nicht unter Absatz 2 oder Nummer 1 fallenden Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Aufsuchen (Aufsuchung) ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme

1. der Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
2. der Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar Lehr- oder Unterrichtszwecken dienen und
3. des Sammelns von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen.

(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück als Voraussetzung für dessen bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung und
2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das

1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometri-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).

(4) Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind **nur**, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nicht anderes ergibt:

1. Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasaltes; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat, Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselgur; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Traß;
2. unverändert

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Aufsuchen (Aufsuchung) ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Eine großräumige Aufsuchung ist eine mit Hilfe von geophysikalischen oder geochemischen Verfahren durchgeführte Untersuchung, wenn sie auf die Ermittlung von Kennwerten beschränkt ist, die großräumige Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen von Bodenschätzen zulassen.

(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück **aus Anlaß oder im Zusammenhang mit** dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und
2. unverändert

(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,

2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. *Dies gilt nicht, wenn die Aufbereitung mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt.*

(4) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen läßt.

(5) Gewinnungsberechtigung ist das Recht zur Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen.

(6) Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen anderen Verlauf erfordern.

(7) Gewinnungsbetrieb sind Einrichtungen zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen.

(8) Untergrundspeicher ist eine Anlage zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.

(9) Transit-Rohrleitung ist eine Rohrleitung, die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland führt oder diesen durchquert.

§ 5

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, **Verflüssigen** und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. **Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.**

(3 a) Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

§ 5

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

Entwurf

gen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), und das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Bergbauberechtigungen

ERSTES KAPITEL

Berechtigungen
auf bergfreie Bodenschätze

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum

§ 6

Grundsatz

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. Diese Berechtigungen können nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt oder verliehen werden.

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,
2. bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.

(2) Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken schließt die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungskostengesetz anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Bergbauberechtigungen

ERSTES KAPITEL

Bergfreie Bodenschätze

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum

§ 6

unverändert

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

Bei einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung gilt Satz 1 mit den sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Einschränkungen.

(2) Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken schließt die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaft-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 8

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben,
2. die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf das Recht aus der Bewilligung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewilligung schließt die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.

§ 9

Bergwerkseigentum

(1) Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten auszuüben; auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) *Ein Grundstück kann nicht Bestandteil eines Bergwerkseigentums, ein Bergwerkseigentum nicht Bestandteil eines Grundstücks sein.*

§ 10

Antrag

Erlaubnis und Bewilligung werden nur auf Antrag erteilt, Bergwerkseigentum nur auf Antrag verliehen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 8

Bewilligung

lichen Zwecken, eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.

(1) Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben,
4. **Grundabtretung zu verlangen.**

(2) **unverändert**

(3) Die Bewilligung schließt die Erteilung **einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.**

§ 9

Bergwerkseigentum

(1) Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten **und Rechte** auszuüben; auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) **Eine Vereinigung eines Grundstücks mit einem Bergwerkseigentum sowie die Zuschreibung eines Bergwerkseigentums als Bestandteil eines Grundstücks oder eines Grundstücks als Bestandteil eines Bergwerkseigentums ist unzulässig.**

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 11

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, nicht genau bezeichnet,
2. das Feld, in dem aufgesucht werden soll, nicht dem § 4 Abs. 6 entspricht oder in einer Karte in einem nicht geeigneten Maßstab oder nicht entsprechend den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 eingetragen ist,
3. der Antragsteller *über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, insbesondere über Art, Umfang und Zweck der vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten, sowie über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms (Zeitplan) keine ausreichenden Angaben macht,*
4. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluß, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben,
5. bei einer Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken der Antragsteller sich nicht verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde *dem Inhaber* einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken das Recht einzuräumen, sich an der Aufsuchung gegen Übernahme eines angemessenen Teiles der Aufwendungen zu beteiligen oder sich dabei vertreten zu lassen; das gilt nicht, wenn die wissenschaftliche Aufsuchung der Entwicklung von neuen Methoden oder Geräten dient,
6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
7. bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,
8. *überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen,*

§ 11

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. der Antragsteller **nicht ein Arbeitsprogramm vorlegt, in dem insbesondere dargelegt ist, daß die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen,**
4. unverändert
5. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde
 - a) bei einer Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken **den Inhabern** einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken;
 - b) **bei einer großräumigen Aufsuchung den Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder einer Bewilligung oder den Bergwerkseigentümern,**

deren Felder hinsichtlich desselben Bodenschatzes von dem zuzuteilenden Feld ganz oder teilweise überdeckt wird, das Recht einzuräumen, sich gegen Übernahme eines angemessenen Teiles der Aufwendungen an der Aufsuchung zu beteiligen oder sich dabei vertreten zu lassen; das gilt im Falle des Buchstaben a nicht, wenn die wissenschaftliche Aufsuchung der Entwicklung von neuen Methoden oder Geräten dient,
6. unverändert
7. bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken **oder zur großräumigen Aufsuchung** der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Nummer 8 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen gefährdet würde oder
10. Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

9. unverändert
10. unverändert

§ 12

§ 12

Versagung der Bewilligung

Versagung der Bewilligung

(1) Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nr. 1 und 6 bis 10 entsprechend. Die Bewilligung ist ferner zu versagen, wenn

(1) Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nr. 1 und 6 bis 10 entsprechend. Die Bewilligung ist ferner zu versagen, wenn

1. nicht die Stellen, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind, nach Lage und Tiefe in einem Lageriß genau angegeben werden,
2. das Feld, in dem gewonnen werden soll, nicht dem § 4 Abs. 6 entspricht oder in einem Lageriß nicht entsprechend den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 eingetragen ist,
3. der Antragsteller nicht nachweist, daß die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind,
4. der Antragsteller *über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, insbesondere die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage, sowie über den Zeitplan keine ausreichenden Angaben macht.*

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. der Antragsteller **kein** Arbeitsprogramm **vorlegt, aus dem insbesondere hervorgeht, daß** die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage **ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt.**

(2) Entdeckt der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken die in dieser Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze im Erlaubnisfeld, so darf die von ihm beantragte Bewilligung nur aus Gründen des Absatzes 1 und nur versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind.

- (2) unverändert

§ 13

§ 13

Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum

Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum

Die Verleihung von Bergwerkseigentum ist zu versagen, wenn

Die Verleihung von Bergwerkseigentum ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller nicht Inhaber einer Bewilligung für die Bodenschätze und das Feld ist, für die er die Verleihung des Bergwerkseigentums beantragt (Bergwerksteld),
2. der Antragsteller nicht *nachweist, daß*
 - a) *er die Bodenschätze auf Grund ihrer Art, Lage, Menge und Beschaffenheit, der technischen Möglichkeiten ihrer Gewinnung und Aufbereitung durch einen im beantragten Feld bereits geführten Betrieb wirtschaftlich gewinnt,*
 - b) *in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung im gesamten beantragten Feld zu rechnen ist,*

1. unverändert

2. der Antragsteller nicht **glaubhaft macht, daß** in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung im gesamten beantragten Feld zu rechnen ist,

Entwurf

3. das Feld, in dem gewonnen werden soll, nicht dem § 4 Abs. 6 entspricht oder seine Begrenzung an der Oberfläche nach der horizontalen Projektion eine Fläche von mehr als 25 Quadratkilometer umfassen soll,
4. folgende Angaben und Unterlagen des Antragstellers nicht oder nicht vollständig vorliegen
 - a) die genaue Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum verliehen werden soll,
 - b) die Eintragung des Feldes, für das die Verleihung des Bergwerkseigentums beantragt ist, in einem Lageriße in zweifacher Ausfertigung, der von einem anerkannten Markscheider oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt worden ist und der den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 entspricht,
 - c) der Name des zu verleihenden Bergwerkseigentums,
 - d) die Beschreibung von Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens unter Angabe der geologisch-lagerstättenkundlichen Merkmale.

§ 14

Vorrang

(1) Dem Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat die zuständige Behörde unverzüglich den Inhalt jedes Antrages mitzuteilen, den ein Dritter auf Erteilung einer Bewilligung für ein bestimmtes, ganz oder teilweise innerhalb der Erlaubnis gelegenes Feld und für einen bestimmten der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz gestellt hat. Stellt der Inhaber der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, so hat sein Antrag, soweit er sich auf das innerhalb seiner Erlaubnis gelegene Feld bezieht, Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für denselben Bodenschatz.

(2) In allen anderen Fällen hat bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, bei denen Versagungsgründe nach § 11 oder § 12 nicht gegeben sind, der Antrag den Vorrang, *der zeitlich vor den anderen Anträgen ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.* § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 15

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stel-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

§ 14

Vorrang

(1) unverändert

(2) In allen anderen Fällen hat bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, bei denen Versagungsgründe nach § 11 oder § 12 nicht gegeben sind, der Antrag den Vorrang, **in dem das Arbeitsprogramm zusammen mit der Voraussetzung, die nach § 11 Nr. 7 für Erlaubnis oder Bewilligung glaubhaft zu machen ist, den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung am besten Rechnung trägt; dabei sind die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen.** § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 15

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden, **deren Aufgabenbe-**

Entwurf

lungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die *Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 8 gehört*.

§ 16

Form, Inhalt und Nebenbestimmungen

(1) Erlaubnis und Bewilligung bedürfen der Schriftform. Sie sind für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Das Gleiche gilt für Bergwerkseigentum. Die Erlaubnis ist als Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken zu bezeichnen.

(2) Ein Erlaubnisfeld kann abweichend vom Antrag festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Wettbewerbslage der Bodenschätze aufsuchenden Unternehmen abzuwehren oder die Aufsuchung von Lagerstätten zu verbessern.

(3) *Erlaubnis und Bewilligung können mit Nebenbestimmungen versehen werden*, soweit dies zur Wahrung der in §§ 11 und 12 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
 2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar
- sind.

(4) Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie *kann um höchstens drei und ein weiteres Mal um höchstens zwei Jahre* verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

(5) Die Bewilligung oder das Bergwerkseigentum wird für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist erteilt oder verliehen. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zulässig.

§ 17

Entstehung des Bergwerkseigentums

(1) Bergwerkseigentum entsteht mit der Zustellung *oder Aushändigung* der Berechtsamsurkunde an den Antragsteller. Die Zustellung *oder Aushändigung* ist erst zulässig, wenn die Entscheidung über

Beschlüsse des 9. Ausschusses

reich berührt ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Form, Inhalt und Nebenbestimmungen

(1) Erlaubnis und Bewilligung bedürfen der Schriftform. Sie sind für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Das Gleiche gilt für Bergwerkseigentum. Die Erlaubnis ist als Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken **oder als Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung** zu bezeichnen.

(2) **unverändert**

(3) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. **unverändert**
2. **unverändert**

sind und soweit dies zur Wahrung der in §§ 11 und 12 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist.

(4) Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie **soll um jeweils drei Jahre** verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, **mit der zuständigen Behörde abgestimmter** Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

(5) **unverändert**

§ 17

Entstehung des Bergwerkseigentums

(1) Bergwerkseigentum entsteht mit der Zustellung der Berechtsamsurkunde an den Antragsteller. Die Zustellung ist erst zulässig, wenn die Entscheidung über die Verleihung unanfechtbar geworden

Entwurf

die Verleihung unanfechtbar geworden ist. Mit der Entstehung des Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung für den Bereich des Bergwerksfeldes.

(2) Die Berechtsamsurkunde besteht aus der Urkunde über die Verleihung (Verleihungsurkunde) und einer Ausfertigung des Lagerisses, den die zuständige Behörde mit dem Inhalt der Entscheidung über die Verleihung in Übereinstimmung zu bringen hat. Die Verleihungsurkunde muß enthalten

1. den Namen und Wohnort des Berechtigten (Bergwerkseigentümers),
2. den Namen des Bergwerkseigentums,
3. die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Bergwerksfeldes unter Verweisung auf den Lageriß,
4. die Namen der Gemeinden, in denen das Bergwerkseigentum liegt,
5. die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
6. Datum der Urkunde, Siegel und Unterschrift.

(3) Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt um Eintragung des Bergwerkseigentums im Grundbuch. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Berechtsamsurkunde beizufügen.

§ 18

Rücknahme und Widerruf

(1) Erlaubnis und Bewilligung sind zurückzunehmen, wenn ihre Erteilung hätte versagt werden müssen. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grunde um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber für einen der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz keine Bewilligung beantragt, obwohl die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen und eine von der zuständigen Behörde für die Antragstellung gesetzte angemessene Frist verstrichen ist.

(3) Die Bewilligung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers es erfordern, daß die Gewinnung im Bewilligungsfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ist. Mit der Entstehung des Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung für den Bereich des Bergwerksfeldes.

(2) unverändert

(3) Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt um Eintragung des Bergwerkseigentums im Grundbuch. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift der Berechtsamsurkunde beizufügen.

§ 18

Widerruf

(1) Erlaubnis und Bewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.

(4) Das Bergwerkseigentum ist zu widerrufen, wenn die regelmäßige Gewinnung länger als zehn Jahre unterbrochen worden ist. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde hat die im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten von der Entscheidung über einen Widerruf des Bergwerkseigentums schriftlich zu unterrichten. Sie ersucht das Grundbuchamt um die Löschung des Bergwerkseigentums, wenn der Widerruf wirksam geworden ist.

§ 19

Aufhebung der Erlaubnis und Bewilligung

(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist auf Antrag ihres Inhabers ganz oder teilweise aufzuheben. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Mit der Bekanntgabe der Aufhebung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde erlischt die Erlaubnis oder Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

§ 20

Aufhebung von Bergwerkseigentum

(1) Das Bergwerkseigentum ist auf Antrag des Bergwerkseigentümers aufzuheben. Eine teilweise Aufhebung ist nicht zulässig.

(2) Die zuständige Behörde hat den im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten schriftlich mitzuteilen, daß ein Antrag auf Aufhebung des Bergwerkseigentums vorliegt. Die Mitteilung muß den Hinweis auf das sich aus Absatz 3 ergebende Antragsrecht sowie darauf enthalten, daß mit der Aufhebung das Bergwerkseigentum erlischt. Die Mitteilung ist im Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde bekanntzumachen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Mitteilung kann jeder dinglich Berechtigte die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigentums beantragen. Ein vollstreckbarer Titel ist für den Antrag und die Durchführung der Zwangsversteigerung nicht erforderlich.

(4) Wird die Zwangsversteigerung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1 beantragt oder führt das Zwangsversteigerungsverfahren nicht zur Erteilung des Zuschlages, so hebt die zuständige Behörde das Bergwerkseigentum auf; anderenfalls gilt der Antrag nach Absatz 1 als erledigt. Die Entscheidung über die Aufhebung ist dem Bergwerkseigentümer und den im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten zuzustellen.

(4) unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Aufhebung von Bergwerkseigentum

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird die Zwangsversteigerung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1 beantragt oder führt das Zwangsversteigerungsverfahren nicht zur Erteilung des Zuschlages, so hebt die zuständige Behörde das Bergwerkseigentum auf; anderenfalls gilt der Antrag nach Absatz 1 als erledigt. Die Entscheidung über die Aufhebung ist dem Bergwerkseigentümer und den im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten zuzustellen. **Die Gemeinde, in**

Entwurf

(5) Ist das Bergwerkseigentum erloschen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um die Löschung.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

deren Gebiet das Bergwerksfeld liegt, ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(5) unverändert

§ 20 a

Beteiligung an der Aufsuchung

(1) Die zuständige Behörde hat

1. den Inhalt einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken jedem Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken und
2. den Inhalt einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung jedem Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder einer Bewilligung und jedem Bergwerkseigentümer

unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Felder dieser Berechtigungen mit dem Feld der Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken oder der Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung hinsichtlich desselben Bodenschatzes ganz oder teilweise überdecken.

(2) Die zuständige Behörde hat ein Verlangen im Sinne des § 11 Nr. 5 zu stellen, wenn einer der Berechtigten bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 1 für sich einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß er die zur Übernahme des angemessenen Teils der Aufwendungen gemäß § 11 Nr. 5 erforderlichen Mittel aufbringen kann. Nach Ablauf dieser Frist kann die Behörde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 ein Verlangen stellen, wenn die Entscheidung des Berechtigten über seine Beteiligung vorher nicht möglich war und für den verpflichteten Antragsteller im Zeitpunkt des Verlangens die Beteiligung noch zumutbar ist.

§ 21

Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung

(1) Die Übertragung der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter an einer Erlaubnis oder Bewilligung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn

1. bei einer Übertragung eine der Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 bis 7, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, oder
2. bei einer Beteiligung eine der Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 bis 7, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1,

vorliegt. Für die Zustimmung gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

§ 21

Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung

(1) Die Übertragung der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter an einer Erlaubnis oder Bewilligung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn

1. unverändert
2. unverändert

vorliegt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Mit dem Tode des Inhabers einer Erlaubnis oder Bewilligung geht das Recht auf die Erben über. Bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall darf es von einem Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker ausgeübt werden. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich den Erbfall anzuzeigen. Die Rechtsfolgen nach Satz 1 oder Satz 2 treten nicht ein für Erben oder in Satz 2 genannte Verfügungsberechtigte, in deren Person ein Versagungsgrund nach § 11 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, gegeben ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend.

§ 22

Veräußerung von Bergwerkseigentum

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, *insbesondere wenn die Veräußerung einer Struktur der Bergwerksfelder widerspricht, die für eine sinnvolle und planmäßige Gewinnung von Bodenschätzen erforderlich ist.*

(2) Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages versagt wird. Hierüber hat die zuständige Behörde auf Verlangen ein Zeugnis zu erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Vereinigung, Teilung und Austausch von Bergwerkseigentum

§ 23

Zulässigkeit der Vereinigung

Bergwerksfelder dürfen vereinigt werden, wenn sie aneinandergrenzen und das Bergwerkseigentum auf die gleichen Bodenschätze verliehen ist.

§ 24

Voraussetzungen der Vereinigung

Zur Vereinigung sind erforderlich

1. eine notariell beurkundete Einigung der beteiligten Bergwerkseigentümer oder eine entsprechende Erklärung des Alleineigentümers über die Vereinigung; dabei sind die Namen des neuen Bergwerkseigentums und des neuen Bergwerkseigentümers, bei mehreren Bergwerkseigentümern auch der Anteil oder die sonstigen

(2) unverändert

§ 22

Veräußerung von Bergwerkseigentum

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Vereinigung, Teilung und Austausch von Bergwerkseigentum

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Rechtsverhältnisse an dem neuen Bergwerkseigentum anzugeben;

2. zwei Ausfertigungen eines Lagerisses des neuen Bergwerksfeldes, der den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 entspricht;
3. bei dinglicher Belastung des Bergwerkseigentums eine notariell beurkundete Vereinbarung zwischen den dinglich Berechtigten und den beteiligten Bergwerkseigentümern darüber, daß und in welcher Weise, insbesondere in welcher Rangordnung, die Belastungen auf das neue Bergwerkseigentum (§ 26 Abs. 1) übergehen sollen;
4. die Genehmigung nach § 25.

§ 25

Genehmigung der Vereinigung, Berechtsamsurkunde

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Vereinigung unzulässig ist,
2. die in § 24 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Urkunden und die Verleihungsurkunden oder die nach § 154 Abs. 2 ausgestellten Urkunden nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. der Vereinigung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung wird mit der Urkunde nach § 24 Nr. 1, einer Ausfertigung des Lagerisses nach § 24 Nr. 2, den Verleihungs- oder den nach § 154 Abs. 2 ausgestellten Urkunden zu einer einheitlichen Berechtsamsurkunde verbunden.

§ 26

Wirkung der Vereinigung

(1) Mit der Zustellung *oder Aushändigung* der Berechtsamsurkunde an den Antragsteller entsteht unter Erlöschen des bisherigen Bergwerkseigentums neues Bergwerkseigentum an dem einheitlichen Bergwerksfeld mit den sich aus der Vereinbarung nach § 24 Nr. 3 ergebenden dinglichen Belastungen.

(2) Ist die Vereinigung wirksam geworden, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift *oder Kopie* der Berechtsamsurkunde beizufügen.

§ 27

Teilung

Ein Bergwerksfeld kann in selbständige Teile geteilt werden, wenn die Teile dem § 4 Abs. 6 entsprechen und durch die Teilung eine Feldeszersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bo-

§ 25

unverändert

§ 26

Wirkung der Vereinigung

(1) Mit der Zustellung der Berechtsamsurkunde an den Antragsteller entsteht unter Erlöschen des bisherigen Bergwerkseigentums neues Bergwerkseigentum an dem einheitlichen Bergwerksfeld mit den sich aus der Vereinbarung nach § 24 Nr. 3 ergebenden dinglichen Belastungen.

(2) Ist die Vereinigung wirksam geworden, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift der Berechtsamsurkunde beizufügen.

§ 27

Teilung

Ein Bergwerksfeld kann in selbständige Teile geteilt werden, wenn die Teile dem § 4 Abs. 6 entsprechen und durch die Teilung eine Feldeszersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bo-

Entwurf

denschätzen, nicht zu befürchten ist. Die §§ 24 bis 26 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die in § 24 Nr. 1 und 2 bezeichneten Urkunden für jeden Teil des Bergwerksfeldes erforderlich sind; mit Ausnahme der Lagerisse für die Teilung ist jedoch eine Urschrift nebst der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften oder Kopien der Urkunden ausreichend.

§ 28

Austausch

Der Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern ist zulässig, wenn die auszutauschenden Teile jeweils an das Bergwerksfeld angrenzen, mit dem sie durch den Austausch vereinigt werden sollen, durch den Austausch eine Feldezersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen, nicht zu befürchten ist, die auszutauschenden Teile dem § 4 Abs. 6 entsprechen und das Bergwerkseigentum auf die gleichen Bodenschätze verliehen ist. Die §§ 24 bis 26 sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Namen des am Austausch beteiligten Bergwerkseigentums bleiben bestehen.
2. Die in § 24 Nr. 1 und 2 bezeichneten Urkunden sind für jeden am Austausch beteiligten Teil der Bergwerksfelder erforderlich.
3. Mit Ausnahme der Lagerisse für den Austausch ist neben jeweils einer Urschrift die erforderliche Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften oder Kopien der Urkunden ausreichend.

DRITTER ABSCHNITT

Feldes- und Förderabgabe

§ 29

Feldesabgabe

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten.

(2) Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt. *Liegt das Feld im Bereich des Festlandsockels, ist die Feldesabgabe an den Bund zu entrichten.*

(3) Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung zehn Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere zehn Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von fünfzig Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer. Auf die Feldesabgabe sind die im Erlaubnisfeld in dem jeweiligen Jahr für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen anzurechnen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

denschätzen, nicht zu befürchten ist. Die §§ 24 bis 26 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die in § 24 Nr. 1 und 2 bezeichneten Urkunden für jeden Teil des Bergwerksfeldes erforderlich sind; mit Ausnahme der Lagerisse für die Teilung ist jedoch eine Urschrift nebst der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden ausreichend.

§ 28

Austausch

Der Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern ist zulässig, wenn die auszutauschenden Teile jeweils an das Bergwerksfeld angrenzen, mit dem sie durch den Austausch vereinigt werden sollen, durch den Austausch eine Feldezersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen, nicht zu befürchten ist, die auszutauschenden Teile dem § 4 Abs. 6 entsprechen und das Bergwerkseigentum auf die gleichen Bodenschätze verliehen ist. Die §§ 24 bis 26 sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. unverändert
2. unverändert
3. Mit Ausnahme der Lagerisse für den Austausch ist neben jeweils einer Urschrift die erforderliche Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden ausreichend.

DRITTER ABSCHNITT

Feldes- und Förderabgabe

§ 29

Feldesabgabe

(1) unverändert

(2) Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt; **§ 138 a bleibt unberührt.**

(3) unverändert

Entwurf

§ 30

Förderabgabe

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen oder zu dem Zweck der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden.

(2) Die Förderabgabe beträgt *fünf* vom Hundert des Marktwertes, der für im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.

(3) § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 29 und 30 erforderlichen Vorschriften über die Feststellung des Marktwertes und des Wertes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 sowie über die Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe zu erlassen. Natürliche und juristische Personen können zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden, soweit dies zur Festsetzung des Marktwertes erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einen bestimmten Zeitraum

1. Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien,
2. für Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 29 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Betrag und eine andere Staffelung festzusetzen,
3. für Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 30 Abs. 2 abweichenden Vomhundertsatz oder Bemessungsmaßstab festzusetzen,

soweit dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 30

Förderabgabe

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. **Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers.**

(2) Die Förderabgabe beträgt **zehn** vom Hundert des Marktwertes, der für im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.

(3) **unverändert**

§ 31

Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe

(1) **unverändert**

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einen bestimmten Zeitraum

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

soweit dies zur **Anpassung an die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen geboten**, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer

Entwurf

des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. Dabei dürfen die Abgaben höchstens auf das *Doppelte* des sich aus § 29 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Beträge erhöht werden.

VIERTER ABSCHNITT

Fundanzeige

§ 32

Anzeige und Entschädigung

(1) Wer einen bergfreien Bodenschatz entdeckt, ohne zu seiner Aufsuchung oder Gewinnung berechtigt zu sein, und der zuständigen Behörde die Entdeckung unverzüglich anzeigt, kann von demjenigen, der auf Grund dieser Anzeige eine Bewilligung für den Bodenschatz erhält, Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm im Zusammenhang mit der Entdeckung entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Bodenschatz unter Verstoß gegen § 6 entdeckt worden oder die Lagerstätte dieses Bodenschatzes bereits bekannt ist.

(2) Die Anzeige muß Angaben über den Zeitpunkt der Entdeckung, den Fundort mit Bezeichnung des Grundstücks, der Gemeinde und des Kreises sowie eine Beschreibung der Art und Beschaffenheit des Fundes enthalten. Die zuständige Behörde hat den Anzeigenden unverzüglich von der Erteilung einer Bewilligung zu benachrichtigen.

ZWEITES KAPITEL

Berechtigungen
auf grundeigene Bodenschätze

§ 33

Inhalt der Berechtigung zur Aufsuchung
und Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Für das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze gelten,

1. soweit sich dies nicht schon aus dem Inhalt des Grundeigentums und
2. soweit sich nicht aus den §§ 149 bis 158 etwas anderes

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung **der Versorgung** des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. Dabei dürfen die Abgaben höchstens auf das **Vierfache** des sich aus § 29 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Beträge erhöht werden.

VIERTER ABSCHNITT

Fundanzeige

§ 32

unverändert

ZWEITES KAPITEL

Grundeigene Bodenschätze

§ 33

Inhalt der Befugnis zur Aufsuchung
und Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Für die Befugnis des Grundeigentümers, bei der Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze nach Maßgabe dieses Gesetzes andere Bodenschätze mitzugewinnen, das Eigentum daran zu erwerben, Hilfsbaue anzulegen und fremde Grubenbaue zu benutzen, gelten,

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

ergibt, § 7 Abs. 1 und §§ 8 und 9 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Erlaubnis-, Bewilligungs- und Bergwerksfeldes das Grundstück tritt, auf das sich das Grundeigentum bezieht.

DRITTES KAPITEL

Zulegung von Bergbauberechtigungen

§ 34

Voraussetzungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag dem Inhaber einer Gewinnungsberechtigung durch Zulegung das Recht erteilen, den Abbau eines Bodenschatzes aus dem Feld seiner Gewinnungsberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer benachbarten fremden Gewinnungsberechtigung, die sich auf den gleichen Bodenschatz bezieht, fortzuführen (grenzüberschreitender Abbau), wenn

1. der Antragsteller nachweist, daß er sich ernsthaft um eine Einigung über den grenzüberschreitenden Abbau zu angemessenen Bedingungen, erforderlichenfalls unter Angebot geeigneter Abbaumöglichkeiten innerhalb der eigenen Gewinnungsberechtigungen, bemüht hat,
2. aus bergwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen ein grenzüberschreitender Abbau geboten ist,
3. Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Bodenschätzen oder andere gesamtwirtschaftliche Gründe, einen grenzüberschreitenden Abbau erfordern,
4. nicht damit gerechnet werden muß, daß die in dem Feld der benachbarten Berechtigung anstehenden Bodenschätze von einem anderen Gewinnungsbetrieb auch ohne Zulegung ebenso wirtschaftlich gewonnen werden,
5. Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, durch die Zulegung nicht beeinträchtigt werden,
6. folgende Angaben und Unterlagen des Antragstellers vorliegen:
 - a) Ein Lageriße mit genauer Eintragung des Hauptfeldes und des Feldes der fremden Berechtigung unter besonderer Kennzeichnung des zuzulegenden Feldesteiles,
 - b) eine Darstellung der zur bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Beurteilung der Zulegung bedeutsamen tatsächlichen Verhältnisse,
 - c) Angaben über das im Hauptfeld durchgeführte sowie über das im Feld der fremden Berechtigung beabsichtigte Arbeitsprogramm, insbesondere über die technische Durchführung der Gewinnung, die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage und den Zeitplan,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ergibt, § 7 Abs. 1 und §§ 8 und 9 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Erlaubnis-, Bewilligungs- und Bergwerksfeldes das Grundstück tritt, auf das sich das Grundeigentum bezieht.

DRITTES KAPITEL

Zulegung

§ 34

unverändert

Entwurf

- d) glaubhafte Angaben darüber, daß die für eine ordnungsgemäße Durchführung des grenzüberschreitenden Abbaus und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,
- e) Angaben über Verwendung und Absatz der durch den grenzüberschreitenden Abbau zu gewinnenden Bodenschätze,
- f) eine Begründung zu dem Vorliegen der in Nummer 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen.

§ 35

Verfahren

Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Beteiligter ist auch, wem ein Recht zur Gewinnung in dem Feld der fremden Berechtigung zusteht, sowie der Inhaber eines dinglichen Rechtes an der fremden Berechtigung. Liegt die fremde Berechtigung ganz oder teilweise im Bezirk einer anderen zuständigen Behörde, so ist auch diese zu laden.
2. Von Amts wegen ist ein Vertreter *abweichend von § 16 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes* auch zu bestellen für Mitberechtigte, wenn sie der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.
3. In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis 13 und 16 bis 26 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch *Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)*, entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau ist für ein bestimmtes Feld, für bestimmte Bodenschätze und zeitlich beschränkt zu erteilen. *Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Wahrung der in § 34 Nr. 2, 3, 5 und 6 Buchstabe d bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich sind.* § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 35

Verfahren

Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. **unverändert**
2. Von Amts wegen ist ein Vertreter auch zu bestellen für Mitberechtigte, wenn sie der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.
3. In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis 13 und 16 bis 26 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 157)**, entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau ist für ein bestimmtes Feld, für bestimmte Bodenschätze und zeitlich beschränkt zu erteilen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

An die Stelle der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, soweit dies landesrechtlich angeordnet ist.

Entwurf

§ 36

Entschädigung, Verfahrenskosten

(1) Für die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau hat der Berechtigte eine Entschädigung an den Inhaber der fremden Berechtigung zu leisten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Entschädigung in der Entscheidung über die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau festzusetzen.

(2) Die Entschädigung *hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen in Geld auszugleichen*. Soweit zur Zeit der Entscheidung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist auf Verlangen des Inhabers der fremden Berechtigung in wiederkehrenden Leistungen zu zahlen. Ist die fremde Berechtigung mit dinglichen Rechten Dritter belastet, so gelten die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

(3) *Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Soweit Kosten jedoch durch Verschulden oder durch Anträge verursacht werden, die zum Zwecke der Verzögerung gestellt worden sind, können sie dem betreffenden Beteiligten auferlegt werden.*

§ 37

Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe

(1) Für das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau gelten die §§ 8, 15, 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. § 30 gilt in dem Umfang entsprechend, in dem er für den Inhaber der fremden Berechtigung gelten würde.

(2) Das Recht zum *grenzüberschreitenden Abbau darf nur ausgeübt werden, wenn der Berechtigte die Entschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt hat*. Bei einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen *muß der Berechtigte die erste Rate gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt* und für die übrigen Raten angemessene Sicherheit geleistet *haben*.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 36

Entschädigung

(1) *unverändert*

(2) Die Entschädigung **wird für den durch den grenzüberschreitenden Abbau eintretenden Rechtsverlust und für andere dadurch eintretende Vermögensnachteile geleistet**. Soweit zur Zeit der Entscheidung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist auf Verlangen des Inhabers der fremden Berechtigung in wiederkehrenden Leistungen zu zahlen. Ist die fremde Berechtigung mit dinglichen Rechten Dritter belastet, so gelten die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

Absatz 3 entfällt

§ 37

Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe

(1) Für das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau gelten die §§ 8, 15, 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 1 und 3 entsprechend. § 30 gilt in dem Umfang entsprechend, in dem er für den Inhaber der fremden Berechtigung gelten würde.

(2) Das Recht darf **erst** ausgeübt werden, wenn der Berechtigte

1. die Entschädigung **geleistet** oder
2. bei einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen die erste Rate und für die übrigen Raten angemessene Sicherheit geleistet **hat**.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

DRITTER TEIL

**Aufsuchung, Gewinnung
und Aufbereitung**

ERSTES KAPITEL

**Allgemeine Vorschriften
über die Aufsuchung
und Gewinnung**

ERSTER ABSCHNITT

Aufsuchung

§ 38

**Einigung mit dem Grundeigentümer,
Zustimmung anderer Behörden, *Schadenersatz***

(1) Wer zum Zwecke der Aufsuchung ein fremdes Grundstück benutzen will, hat vor Beginn der Aufsuchung

1. die Zustimmung des Grundeigentümers und der sonstigen Nutzungsberechtigten und,
2. wenn das Grundstück durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet ist, auch die Zustimmung der für die Wahrung dieses Zweckes zuständigen Behörde

einzuholen. § 905 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Bei einem unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallenden Grundstück ist

1. die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich, wenn das Grundstück ausschließlich dem öffentlichen Zweck dient, dem es gewidmet ist,
2. die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, wenn
 - a) sich Art und Form der Tätigkeit, die der Aufsuchung dient oder zu dienen bestimmt ist, nicht von den Tätigkeiten unterscheidet, die im Rahmen der Widmung ausgeübt werden dürfen oder von der Widmung nicht betroffen sind oder
 - b) für die Zulassung der Tätigkeiten nach den Vorschriften, auf denen die Widmung beruht, eine besondere behördliche Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung vorgesehen und diese von der dafür zuständigen Behörde erteilt worden ist.

(3) Der Aufsuchungsberechtigte hat nach Abschluß der Aufsuchungsarbeiten den früheren Zustand fremder Grundstücke wiederherzustellen, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung der Einwirkungen auf die Grundstücke nach Entscheidung der zuständigen Behörde für spätere Gewinnungsarbeiten zulässig ist oder die zuständige Behörde zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Abweichung von dem früheren Zustand angeordnet hat.

DRITTER TEIL

**Aufsuchung, Gewinnung
und Aufbereitung**

ERSTES KAPITEL

**Allgemeine Vorschriften
über die Aufsuchung
und Gewinnung**

ERSTER ABSCHNITT

Aufsuchung

§ 38

**Einigung mit dem Grundeigentümer,
Zustimmung anderer Behörden, *Entschädigung***

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Der Aufsuchungsberechtigte hat dem Grundeigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten für den durch die Aufsuchungsarbeiten entstandenen, nicht durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder andere Maßnahmen nach Absatz 3 ausgeglichenen **Vermögensschaden** Ersatz in Geld zu leisten. Der Ersatzanspruch haftet den Inhabern von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus den Absätzen 3 und 4 können der Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

§ 39

Streitentscheidung

(1) Wird die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Durchforschung nach nutzbaren Lagerstätten, die Aufsuchung erfordern. Wenn unter Gebäuden, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten oder eingefriedeten Hofräumen aufgesucht werden soll, kann die Zustimmung nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag auch über die Höhe des Entschädigungsanspruchs (§ 38 Abs. 4) oder der Sicherheit (§ 38 Abs. 5), wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt; die Kosten des Verfahrens trägt der Aufsuchungsberechtigte. Erst wenn der Ersatz geleistet oder eine Sicherheit hinterlegt ist, darf die Aufsuchung begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 40

**Gewinnung von Bodenschätzen
bei der Aufsuchung**

Der Aufsuchungsberechtigte hat das Recht, Bodenschätze zu gewinnen, soweit die Bodenschätze nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei planmäßiger Durchführung der Aufsuchung aus bergtechnischen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen gewonnen werden müssen. Das Recht des Aufsuchungsberechtigten, andere als bergfreie Bodenschätze in eigenen Grundstücken zu gewinnen, bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinnung

§ 41

**Mitgewinnung von Bodenschätzen
bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze**

(1) Bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze hat der Gewinnungsberechtigte das Recht, inner-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Der Aufsuchungsberechtigte hat dem Grundeigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Aufsuchungsarbeiten entstandenen, nicht durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder andere Maßnahmen nach Absatz 3 ausgeglichenen **Vermögensnachteile** Ersatz in Geld zu leisten. Der Ersatzanspruch haftet den Inhabern von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) **unverändert**

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinnung

§ 41

**Mitgewinnung von Bodenschätzen
bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze**

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

halb des Feldes seiner Gewinnungsberechtigung andere Bodenschätze mitzugewinnen, soweit sie nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei planmäßiger Durchführung der Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur gemeinschaftlich gewonnen werden können. Andere an diesen Bodenschätzen Berechtigte hat der Gewinnungsberechtigte von der Entscheidung nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Gewinnungsberechtigte hat die Herausgabe

1. mitgewonnener bergfreier Bodenschätze, für die Aneignungsrechte Dritter bestehen, und
2. mitgewonnener nicht bergfreier Bodenschätze

dem jeweils anderen Berechtigten gegen Erstattung der für die Gewinnung und eine erforderliche Aufbereitung gemachten Aufwendungen und einer für die Gewinnung zu zahlenden Förderabgabe anzubieten und diese Bodenschätze auf Verlangen herauszugeben. Der andere Berechtigte kann die Herausgabe nur innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnisnahme nach Absatz 1 Satz 2 verlangen. Die bis zu dem Zeitpunkt des Verlangens mitgewonnenen Bodenschätze unterliegen nicht der Herausgabepflicht. Das Gleiche gilt, wenn

1. die Trennung der mitgewonnenen Bodenschätze von den übrigen Bodenschätzen nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Aufwendungen nicht zumutbar ist oder
2. die mitgewonnenen Bodenschätze zur Sicherung des eigenen Betriebes des Gewinnungsberechtigten oder in diesem Betrieb zur Sicherung der Oberfläche verwendet werden.

Können herauszugebende Bodenschätze nicht voneinander getrennt werden oder ist eine Trennung wegen der damit verbundenen Aufwendungen nicht zumutbar und stehen sie mehreren anderen Berechtigten zu, so hat der Gewinnungsberechtigte jedem dieser Berechtigten einen seiner Berechtigung entsprechenden Anteil herauszugeben.

(3) Auf Antrag des Gewinnungsberechtigten oder eines anderen Berechtigten entscheidet die zuständige Behörde über die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Trennung der Bodenschätze und die Größe der Anteile.

(2) unverändert

(2a) Ist dem jeweils anderen Berechtigten die Übernahme herauszugebender Bodenschätze nicht zumutbar, so kann er für diese Bodenschätze von dem Gewinnungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, soweit der Gewinnungsberechtigte die Bodenschätze verwerten kann. Die Aufwendungen für die Gewinnung und eine erforderliche Aufbereitung sowie eine für die Gewinnung zu zahlende Förderabgabe sind anzurechnen.

(3) unverändert

Entwurf

§ 42

**Mitgewinnung von Bodenschätzen
bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze**

Bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze gilt für die Mitgewinnung bergfreier Bodenschätze § 41 entsprechend.

§ 43

Hilfsbaurecht

(1) Der Gewinnungsberechtigte hat das Recht, außerhalb des Feldes seiner Gewinnungsberechtigung unterirdische Anlagen zu errichten, die der technischen oder wirtschaftlichen Verbesserung seines Gewinnungsbetriebes, insbesondere der Wasserlösung und Wetterführung, zu dienen bestimmt sind (Hilfsbaue). Dies gilt nicht, wenn ein Hilfsbau im Feld einer anderen Gewinnungsberechtigung errichtet werden soll und dadurch die Gewinnung des anderen Gewinnungsberechtigten gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt würde.

(2) Der Hilfsbauberechtigte hat für den Schaden, der dem anderen Gewinnungsberechtigten durch den Hilfsbau entsteht, Ersatz in Geld zu leisten.

(3) *Betreitet der andere Gewinnungsberechtigte oder der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Duldung des Hilfsbaues, so entscheidet hierüber auf Antrag die zuständige Behörde.*

§ 44

**Mitgewinnung von Bodenschätzen
bei Anlegung von Hilfsbauten**

(1) Der Hilfsbauberechtigte hat das Recht, alle Bodenschätze mitzugewinnen, die nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei ordnungsgemäßer Anlegung eines Hilfsbaues gelöst werden müssen. Andere an diesen Bodenschätzen Berechtigte hat er von der Entscheidung nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bergfreie Bodenschätze, für die Aneignungsrechte Dritter bestehen, und fremde nicht bergfreie Bodenschätze hat der Hilfsbauberechtigte den anderen Berechtigten unentgeltlich herauszugeben, wenn diese es innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme nach Absatz 1 Satz 2 verlangen. § 41 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 45

Hilfsbau bei Bergwerkseigentum

Ein Hilfsbau, der auf Grund von Bergwerkseigentum rechtmäßig angelegt worden ist, gilt als dessen wesentlicher Bestandteil. Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 42

unverändert

§ 43

Hilfsbaurecht

(1) Der Gewinnungsberechtigte hat das Recht, außerhalb des Feldes seiner Gewinnungsberechtigung unterirdische Anlagen zu errichten, die der technischen oder wirtschaftlichen Verbesserung seines Gewinnungsbetriebes, insbesondere der Wasserlösung oder Wetterführung, zu dienen bestimmt sind (Hilfsbaue). Dies gilt nicht, wenn ein Hilfsbau im Feld einer anderen Gewinnungsberechtigung errichtet werden soll und dadurch die Gewinnung des anderen Gewinnungsberechtigten gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt würde.

(2) *unverändert*

Absatz 3 entfällt

§ 44

**Mitgewinnung von Bodenschätzen
bei Anlegung von Hilfsbauten**

(1) *unverändert*

(2) Bergfreie Bodenschätze, für die Aneignungsrechte Dritter bestehen, und fremde nicht bergfreie Bodenschätze hat der Hilfsbauberechtigte den anderen Berechtigten unentgeltlich herauszugeben, wenn diese es innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme nach Absatz 1 Satz 2 verlangen. § 41 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 45

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 46

§ 46

Benutzung fremder Grubenbaue

unverändert

(1) Der Gewinnungsberechtigte hat das Recht, fremde unter Tage errichtete Baue (Grubenbaue) zu benutzen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und
2. er einen angemessenen Teil der Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung der zu benutzenden Grubenbaue übernimmt.

Satz 1 gilt nicht für Grubenbaue, die für andere Zwecke als die Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze benutzt werden.

(2) Ist eine zweckmäßige Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 nur bei entsprechender Veränderung der Grubenbaue möglich und wird dadurch die Gewinnung durch den anderen Berechtigten nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, so ist dieser verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Aufwendungen für die Veränderung trägt der Gewinnungsberechtigte. Die Übernahme von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfällt, wenn der Grubenbau vom anderen Berechtigten nicht mehr benutzt wird; in diesem Fall trägt der Gewinnungsberechtigte die Aufwendungen für die Unterhaltung allein.

(3) Für den durch die Benutzung entstehenden Schaden hat der Gewinnungsberechtigte dem anderen Berechtigten Ersatz in Geld zu leisten.

(4) In Streitfällen entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde über das Recht zur Benutzung.

DRITTER ABSCHNITT

Verbote und Beschränkungen

§ 47

Allgemeine Verbote und Beschränkungen

Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die

1. Tätigkeiten auf Grundstücken, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, oder
2. die Errichtung von Einrichtungen auf oder unter solchen Grundstücken

zum Schutze des öffentlichen Zwecks verbieten oder beschränken, wenn die Tätigkeiten oder Einrichtungen ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können.

DRITTER ABSCHNITT

Verbote und Beschränkungen

§ 47

Allgemeine Verbote und Beschränkungen

(1) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken **solche** Tätigkeiten verbieten oder beschränken, **die** ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, **wenn die Grundstücke** durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind. **Bei Anwendung dieser Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.**

(2) In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Entwurf

§ 48

Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandssockel

Im Bereich des Festlandssockels ist die Aufsuchung insoweit unzulässig, als sie

1. den Betrieb *und* die Wirkung von Schifffahrtsanlagen *und* -zeichen,
2. das Legen, die Unterhaltung *und* den Betrieb von Unterwasserkabeln *und* Rohrleitungen sowie ozeanographische *und* sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar *und*
3. die Benutzung der Schifffahrtswege, die Schifffahrt, den Fischfang *und* die Erhaltung der lebenden Meeresschätze *in unvertretbarer Weise*

beeinträchtigt.

ZWEITES KAPITEL

Anzeige, Betriebsplan

§ 49

Anzeige

(1) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Errichtung und Aufnahme

1. eines Aufsuchungsbetriebes,
2. eines Gewinnungsbetriebes und
3. eines Aufbereitungsbetriebes

rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen; in der Anzeige ist der Tag des Beginns der Errichtung oder der Aufnahme des Betriebes anzugeben. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 51 eingereicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Einstellung des Betriebes mit Ausnahme der in § 56 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichneten Fälle entsprechend. § 56 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Unternehmer, deren Betrieb nicht nach § 50 der Betriebsplanpflicht unterliegt, haben der Anzeige über die Errichtung oder die Aufnahme eines Gewinnungsbetriebes einen Abbauplan beizufügen, der alle wesentlichen Einzelheiten der beabsichtigten Gewinnung, insbesondere

1. die Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen,
2. eine Karte in geeignetem Maßstab mit genauer Eintragung des Feldes, in dem die Bodenschätze gewonnen werden sollen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 48

Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandssockel und innerhalb der Küstengewässer

Im Bereich des Festlandssockels **und der Küstengewässer** ist die Aufsuchung insoweit unzulässig, als sie

1. den Betrieb **oder** die Wirkung von Schifffahrtsanlagen **oder** -zeichen,
2. das Legen, die Unterhaltung **oder** den Betrieb von Unterwasserkabeln **oder** Rohrleitungen sowie ozeanographische **oder** sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar **oder**
3. die Benutzung der Schifffahrtswege, die Schifffahrt, den Fischfang **oder** die Erhaltung der lebenden Meeresschätze **unangemessen**

beeinträchtigt.

ZWEITES KAPITEL

Anzeige, Betriebsplan

§ 49

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Einrichtungen unter und über Tage und über den Zeitplan,
4. Angaben über Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während des Abbaues und über entsprechende Vorsorgemaßnahmen für die Zeit nach Einstellung des Betriebes

enthalten muß. Wesentliche Änderungen des Abbauplanes sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 50

Betriebsplanpflicht

(1) Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Betriebsplanpflicht gilt auch für die Einstellung im Falle der Rücknahme, des Widerrufs oder der Aufhebung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums sowie im Falle des Erlöschens einer sonstigen Bergbauberechtigung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Aufsuchungsbetrieb, in dem weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Unternehmers ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Dies gilt nicht für die Errichtung und die Einstellung des Betriebes und für Betriebe im Bereich des Festlandsockels.

§ 51

Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes

(1) Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind

1. für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmen-

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

betriebspläne aufzustellen, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen;

2. für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben Sonderbetriebspläne aufzustellen.

(3) Für Arbeiten und Einrichtungen, die von mehreren Unternehmern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt, errichtet oder betrieben werden müssen, haben die beteiligten Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde gemeinschaftliche Betriebspläne aufzustellen.

(4) Die Betriebspläne müssen eine Darstellung des Umfanges, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, daß die in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 12 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können verlängert, ergänzt und abgeändert werden.

(5) Für bestimmte Arbeiten und Einrichtungen, die nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, kann in Haupt- und Sonderbetriebsplänen an Stelle der nach Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Darstellung und Nachweise der Nachweis treten, daß die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist.

§ 52

**Betriebsplan für die Einstellung des Betriebes,
Betriebschronik**

(1) Für die Einstellung eines Betriebes ist ein Abschlußbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung, den Nachweis, daß die in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 12 und Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, und in anderen als den in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fällen auch Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung enthalten muß. Abschlußbetriebspläne können ergänzt und abgeändert werden.

(2) Dem Abschlußbetriebsplan für einen Gewinnungsbetrieb ist eine Betriebschronik in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese muß enthalten

1. den Namen des Gewinnungsbetriebes mit Bezeichnung der Gemeinde und des Kreises, in denen der Betrieb liegt,
2. Name und Anschrift des Unternehmers und, wenn dieser nicht zugleich Inhaber der Gewinnungsberechtigung ist, auch Name und Anschrift des Inhabers dieser Berechtigung,
3. die Bezeichnung der gewonnenen Bodenschätze nebst vorhandenen chemischen Analysen, bei Kohlen- und Kohlenwasserstoffen unter Angabe

§ 52

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Heizwertes, eine Beschreibung der sonst angetroffenen Bodenschätze unter Angabe der beim Betrieb darüber gewonnenen Kenntnisse sowie Angaben über Erschwerungen des Betriebes in bergtechnischer und sicherheitstechnischer Hinsicht,

4. die Angaben über den Verwendungszweck der gewonnenen Bodenschätze,
5. eine Beschreibung der technischen und wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse und, soweit ein Grubenbild nicht geführt wurde, eine zeichnerische Darstellung des Betriebes,
6. die Angaben des Tages der Inbetriebnahme und der Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie der Gründe für die Einstellung,
7. eine lagerstättenkundliche Beschreibung der Lagerstätte nebst einem Verzeichnis der Vorräte an Bodenschätzen einschließlich der Haldenbestände,
8. eine Darstellung der Aufbereitungsanlagen (Art, Durchsatzleistung und Ausbringung an Fertigerzeugnissen nebst vorhandenen chemischen Analysen [Angabe des Metallgehaltes in den Abgängen]),
9. eine Darstellung der Verkehrslage und der für den Abtransport der Verkaufserzeugnisse wesentlichen Verhältnisse des Gewinnungsbetriebes.

Satz 1 gilt nicht bei Gewinnungsbetrieben, die in Form von Tagebauen betrieben wurden, es sei denn, daß der Lagerstätte nach Feststellung der zuständigen Behörde noch eine wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft zukommen kann.

§ 53

Zulassungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat den Betriebsplan, dessen Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung einzureichen.

(2) Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.

§ 53

Zulassungsverfahren

(1) unverändert

(2) Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen. **Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden vorschreiben, soweit in einem Betriebsplan Maßnahmen zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen vorgesehen sind.** Satz 2 gilt nicht bei Gewinnungsbetrieben, die im Rahmen eines Planes geführt werden, in dem insbesondere die Abbaugrenzen und Haldenflächen festgelegt sind und der auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes in einem besonderen Planungsverfahren genehmigt worden ist.

Entwurf

(3) *Über die Zulassung des Betriebsplanes hat die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Einreichung zu entscheiden. Kann diese Frist mit Rücksicht auf die Beteiligung nach Absatz 2 oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht eingehalten werden, so ist ein mit Gründen versehener Zwischenbescheid zu erteilen.*

§ 54

Zulassung des Betriebsplanes

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 51 ist zu erteilen, wenn

1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
6. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
7. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, daß die Sicherheit eines nach den §§ 49 und 50 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,
8. dem Betrieb überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf gemein-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Absatz 3 entfällt

§ 54

Zulassung des Betriebsplanes

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 51 ist zu erteilen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.
4. unverändert
5. unverändert
- 5a. die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
6. unverändert
7. unverändert
8. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind und

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung, nicht *entgegenstehen* und

bei einem Betriebsplan für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels ferner,

9. der Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden,
10. die Benutzung der Schifffahrtswege und des Luftraumes, die Schifffahrt, der Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze nicht *in unverletzbarer Weise* beeinträchtigt werden,
11. das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und
12. sichergestellt ist, daß sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

(2) Für die Erteilung der Zulassung eines Abschlußbetriebsplanes gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sowie
2. die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche und
3. im Bereich des Festlandsockels die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund

sichergestellt sein müssen. Soll der Betrieb nicht endgültig eingestellt werden, so darf die Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nur insoweit verlangt werden, als dadurch die Wiederaufnahme des Betriebes nicht ausgeschlossen wird.

§ 55

Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform. Soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Abs. 2 erforderlich ist, *kann die Zulassung des Betriebsplanes mit Nebenbestimmungen versehen werden*. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
 2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar
- sind.

bei einem Betriebsplan für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels **oder der Küstengewässer** ferner,

9. *unverändert*
10. die Benutzung der Schifffahrtswege und des Luftraumes, die Schifffahrt, der Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze nicht **unangemessen** beeinträchtigt werden,
11. *unverändert*
12. *unverändert*

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

(2) Für die Erteilung der Zulassung eines Abschlußbetriebsplanes gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. im Bereich des Festlandsockels **und der Küstengewässer** die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund

sichergestellt sein müssen. Soll der Betrieb nicht endgültig eingestellt werden, so darf die Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nur insoweit verlangt werden, als dadurch die Wiederaufnahme des Betriebes nicht ausgeschlossen wird.

§ 55

Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 12 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. *Für die Erfüllung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen ist.* Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes entsprechend.

§ 56

Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan

(1) Kann eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter nur durch eine sofortige Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan oder durch sofortige, auf die endgültige Einstellung des Betriebes gerichtete Maßnahmen abgewendet werden, so darf die Abweichung oder die auf die Einstellung gerichtete Maßnahme auf ausdrückliche Anordnung des Unternehmers bereits vor der Zulassung des hierfür erforderlichen Betriebsplanes vorgenommen werden. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Anordnung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Werden infolge unvorhergesehener Ereignisse zur Abwendung von Gefahren für bedeutende Sachgüter sofortige Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet werden darf.

(3) Die Zulassung der infolge der Abweichung erforderlichen Änderung des Betriebsplanes oder des für die Einstellung erforderlichen Betriebsplanes ist unverzüglich zu beantragen.

DRITTES KAPITEL

Verantwortliche Personen

§ 57

Personenkreis

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz, den auf Grund der §§ 64

sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 12 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

(3) *unverändert*

§ 56

unverändert

DRITTES KAPITEL

Verantwortliche Personen

§ 57

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bis 66 erlassenen oder nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Bergverordnungen, aus Verwaltungsakten und aus zugelassenen Betriebsplänen für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes ergeben (verantwortliche Personen), sind, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt,

1. der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, und
2. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Ist der Betrieb eingestellt, so ist verantwortliche Person auch der Inhaber der Aufsuchungs- oder Gewinnungsberechtigung, es sei denn, daß er zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten rechtlich nicht in der Lage ist. Ist die Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen, so tritt an die Stelle des Inhabers dieser Berechtigung die Person, die im Zeitpunkt des Erlöschens Inhaber der Berechtigung war.

§ 58

Beschäftigung verantwortlicher Personen

(1) Als verantwortliche Personen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

(2) Verantwortliche Personen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderlichen Anzahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, daß eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

§ 59

**Form der Bestellung und Abberufung
verantwortlicher Personen, Namhaftmachung**

(1) Die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich zu erklären. In Fällen, die nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 eine Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan rechtfertigen, kann die Erklärung auch mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen.

(2) Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 60

Allgemeine Pflichten

(1) Der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes verantwortlich; ihm obliegt die Sicherheit und Ordnung im Betrieb. Er ist verpflichtet,

1. für die ordnungsgemäße Errichtung des Betriebes und den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen, insbesondere
 - a) unter Beachtung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Eigenart des Betriebes dies zuläßt,
 - b) durch innerbetriebliche Anordnungen sicherzustellen, daß die verantwortlichen Personen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse wahrnehmen können,
2. bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb (*Betriebsereignissen*), die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeizuführen geeignet sind oder herbeigeführt haben, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung von Verunglückten geeigneten Maßnahmen zu treffen,
3. bei *Betriebsereignissen* in benachbarten Betrieben anderer Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderliche sachkundige Hilfe durch Einsatz eigener Beschäftigter und Geräte zu leisten.

(2) Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, den verantwortlichen Personen von allen die Errichtung, Führung oder Einstellung des Betriebes betreffenden Verwaltungsakten einschließlich der dazugehörigen Unterlagen unverzüglich insoweit Kenntnis zu geben, als deren Aufgaben und Befugnisse betroffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß Betriebspläne und deren Zulassung von den verantwortlichen Personen jederzeit eingesehen werden können.

§ 61

Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse

Der Unternehmer kann

1. die sich aus § 50 Abs. 1, §§ 51, 56 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, § 60 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2 und Absatz 2 sowie § 73 Abs. 3 ergebenden Pflichten sowie

§ 60

Allgemeine Pflichten

(1) Der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes verantwortlich; ihm obliegt die Sicherheit und Ordnung im Betrieb. Er ist verpflichtet,

1. unverändert

2. bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeizuführen geeignet sind oder herbeigeführt haben, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung von Verunglückten geeigneten Maßnahmen zu treffen,

3. bei **Zuständen oder Ereignissen im Sinne der Nummer 2** in benachbarten Betrieben anderer Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderliche sachkundige Hilfe durch Einsatz eigener Beschäftigter und Geräte zu leisten.

- (2) unverändert

§ 61

Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse

Der Unternehmer kann

1. die sich aus § 50 Abs. 1, §§ 51, **53 Abs. 1**, § 56 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, § 60 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, Satz 2 und Absatz 2 sowie § 73 Abs. 3 ergebenden Pflichten sowie

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die sich aus § 56 Abs. 1 und 2 sowie aus dieser Vorschrift ergebenden Befugnisse auf verantwortliche Personen übertragen.

2. unverändert

auf verantwortliche Personen übertragen. **Die Pflichten des Unternehmers nach § 60 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 bleiben bestehen, auch wenn verantwortliche Personen bestellt worden sind.**

VIERTES KAPITEL

Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

§ 62

Rißwerk

(1) Der Unternehmer hat für jeden Gewinnungsbetrieb und untertägigen Aufsuchungsbetrieb ein Rißwerk in zwei Stücken anfertigen und in den durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Zeitabständen nachtragen zu lassen. Für Aufsuchungsbetriebe über Tage gilt dies nur, soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird. Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, wenn es sich um Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung handelt, die Aufsuchung oder Gewinnung einen geringen Umfang hat und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Vorschriften auch ohne Rißwerk sichergestellt werden kann.

- (2) Zum Rißwerk zählen

1. das Grubenbild und

2. sonstige Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne.

Inhalt und Form des Rißwerkes sowie die nach Art des Betriebes erforderlichen Unterlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ergeben sich aus einer Rechtsverordnung nach § 66.

(3) Ein Stück des Rißwerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann von der Einreichung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Unterlagen abgesehen werden.

(4) Wer der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft macht, daß er von einem Bergschaden betroffen sein kann, ist zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Behörde befindlichen Stückes des Grubenbildes berechtigt. Dem Unternehmer ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 63

Markscheider

- (1) Das für untertägige Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Rißwerk muß

VIERTES KAPITEL

Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

§ 62

Rißwerk

(1) Der Unternehmer hat für jeden Gewinnungsbetrieb und untertägigen Aufsuchungsbetrieb ein Rißwerk in zwei Stücken anfertigen und in den durch Rechtsverordnung **nach § 66** vorgeschriebenen Zeitabständen nachtragen zu lassen. Für Aufsuchungsbetriebe über Tage gilt dies nur, soweit es durch Rechtsverordnung **nach § 66** vorgeschrieben wird. Durch Rechtsverordnung **nach § 66** können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, wenn es sich um Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung handelt, die Aufsuchung oder Gewinnung einen geringen Umfang hat und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Vorschriften auch ohne Rißwerk sichergestellt werden kann.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- (4) unverändert

§ 63

Markscheider

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden. Für andere Betriebe vorgeschriebene sonstige Unterlagen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 können auch von anderen Personen, die von der zuständigen Behörde dafür anerkannt sind, angefertigt und nachgetragen werden.

(2) Die Markscheider sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(3) Die Länder können Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

(2) Die Markscheider sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. **Der Markscheider ist befugt, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.**

(3) unverändert

VIERTER TEIL

**Ermächtigungen zum Erlaß
von Bergverordnungen**

§ 64

**Anzeige, Genehmigung, allgemeine Zulassung,
Prüfung**

Zum Schutze der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Rechtsgüter und Belange kann, soweit im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und sichere Führung der Betriebe eine Vereinfachung oder Entlastung bei der Zulassung von Betriebsplänen notwendig oder zweckmäßig ist, durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. daß bestimmte Arbeiten sowie die Errichtung, Herstellung und Inbetriebnahme bestimmter Einrichtungen, die Vornahme von Änderungen und sonstige sie betreffende Umstände anzuzeigen und welche Unterlagen den Anzeigen beizufügen sind,
2. daß bestimmte Arbeiten sowie die Errichtung oder Herstellung bestimmter Einrichtungen, ihr Betrieb und die Vornahme von Änderungen unter Befreiung von der Betriebsplanpflicht einer Genehmigung bedürfen,
3. daß nach einer Bauart- oder Eignungsprüfung durch eine in der Bergverordnung zu bezeichnende Stelle oder durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen bestimmte Einrichtungen und Stoffe allgemein zugelassen werden können, welche Anzeigen bei allgemeiner Zulassung zu erstatten und welche Unterlagen diesen Anzeigen beizufügen sind,
4. daß bestimmte Einrichtungen einer Prüfung oder Abnahme vor ihrer Inbetriebnahme und nach Instandsetzung, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde durch eine in der Bergverordnung zu bezeichnende Stelle, durch eine besonders zu bestimmende verant-

VIERTER TEIL

**Ermächtigungen zum Erlaß
von Bergverordnungen**

§ 64

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

wortliche Person oder durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen unterliegen,

5. daß Genehmigungen und allgemeine Zulassungen im Sinne der Nummern 2 und 3 von bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen sind,
6. daß die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger im Sinne der Nummern 3 und 4 von bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, an Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und auf die Zusammenarbeit verschiedener Sachverständiger oder Stellen erfüllt werden müssen.

§ 65

**Schutzmaßnahmen, Wiedernutzbarmachung,
Fachkunde**

Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren im Betrieb und zur Wahrung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter und Belange kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. daß Einrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art hinsichtlich
 - a) der Wahl des Standortes und
 - b) der Errichtung, Ausstattung, Unterhaltung und des Betriebes
 bestimmten Anforderungen genügen müssen,
2. welche Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen sind,
3. daß und welche Sicherheitszonen im Bereich des Festlandsockels um Betriebe zu errichten, wie sie anzulegen, einzurichten und zu kennzeichnen sind,
4. daß
 - a) die Beschäftigung bestimmter Personengruppen mit bestimmten Arbeiten nicht oder nur unter Einschränkungen zulässig ist,
 - b) die Beschäftigung an bestimmten Betriebspunkten unter Tage eine bestimmte Höchstdauer nicht überschreiten darf,
 - c) ein arbeitsmedizinischer Dienst einzurichten ist und welche Aufgaben er wahrzunehmen hat,
 - d) die Beschäftigung von Personen mit Arbeiten unter oder über Tage nur nach Maßgabe einer Bescheinigung eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes erfolgen darf, daß, in welchem Umfange und in welchen Zeitabständen Nachuntersuchungen bei diesen Personen und bei einer Änderung der Tätigkeit von Beschäftigten

§ 65

**Schutzmaßnahmen, Wiedernutzbarmachung,
Fachkunde**

Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren im Betrieb und zur Wahrung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter und Belange kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. unverändert
2. unverändert
3. daß und welche Sicherheitszonen im Bereich des Festlandsockels **und der Küstengewässer** um Betriebe zu errichten, wie sie anzulegen, einzurichten und zu kennzeichnen sind,
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

durchzuführen sind und daß für die Aufzeichnung der Untersuchungsbefunde und Bescheinigungen bestimmte Vordrucke zu verwenden sind,

- e) Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen nach Buchstabe d, soweit sie nicht von Sozialversicherungsträgern übernommen werden, von dem Unternehmer zu tragen sind, in dessen Betrieb die untersuchte Person beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist,

5. welche Maßnahmen verantwortliche Personen in Erfüllung der sich aus § 60 ergebenden Pflichten zu treffen haben, insbesondere

- a) welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Regelung eines den zugelassenen Betriebsplänen entsprechenden Arbeitsablaufs zu treffen sind,

- b) daß die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Schutzrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und in welchen Zeitabständen die Belehrungen zu wiederholen sind,

6. daß ein sicherheitstechnischer Dienst einzurichten ist und welche sonstigen Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter im Betrieb zu treffen sind und wie sich diese Personen im Betrieb zur Vermeidung von Gefahren zu verhalten haben,

7. welche Vorkehrungen und Maßnahmen bei und nach Einstellung eines Betriebes zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter zu treffen sind,

8. welche Vorsorge- und Durchführungsmaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Aufsuchung und Gewinnung zu treffen und welche Anforderungen an diese Maßnahmen zu stellen sind,

9. welche fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) bestimmter verantwortlicher Personen nach der Art der ihnen zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik gestellt werden müssen, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die zuständige Behörde das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde zu prüfen hat,

10. daß

- a) die Verantwortung für die Erfüllung bestimmter Pflichten auch anderen als den in § 57 Abs. 1 bezeichneten Personen übertragen werden kann,

- b) mit der Durchführung bestimmter gefährlicher Arbeiten oder mit besonderer Ver-

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. welche Vorsorge- und Durchführungsmaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung **und Aufbereitung** zu treffen und welche Anforderungen an diese Maßnahmen zu stellen sind,

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

antwortung verbundener Tätigkeiten nur Personen betraut werden dürfen,

die den hierfür in der Bergverordnung festgesetzten persönlichen und fachlichen Anforderungen genügen, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die zuständige Behörde das Vorliegen der festgesetzten Anforderungen zu prüfen hat,

11. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die aus Anzeigen nach § 73 gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheit und Unfallverhütung durch in der Bergverordnung zu bezeichnende Stellen veröffentlicht werden dürfen.

11. unverändert

Die Regelung über Sicherheitszonen (Satz 1 Nr 3) läßt § 27 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), und § 9 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), unberührt.

§ 66

Technische und statistische Unterlagen, Markscheidewesen

Soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutze der in § 11 Nr. 9 und 10 oder § 65 genannten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. daß bestimmte rißliche und sonstige zeichnerische Darstellungen über Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und über Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 einzureichen und nachzutragen, daß bestimmte Listen, Bücher und Statistiken über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge zu führen und vorzulegen, Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Person im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 anerkannt werden kann,
3. welche Anforderungen an die Geschäftsführung von Markscheidern einschließlich der technischen Ausstattung zu stellen sind,
4. welchen Anforderungen markscheiderische und sonstige vermessungstechnische Arbeiten genügen müssen,
5. welche Risse, Karten, Pläne und Unterlagen zum Rißwerk gehören und in welchen Zeitabständen das Rißwerk nachzutragen ist,

§ 66

unverändert

Entwurf

6. für welche Arten von Betrieben unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer zur Anfertigung eines Reißwerks verpflichtet ist,
7. in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Gewinnungsbetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich),
8. daß und für welchen Zeitraum die Unterlagen, Darstellungen, Listen, Bücher und Statistiken aufzubewahren sind.

§ 67

Erlaß von Bergverordnungen

(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 bis 66 *erläßt mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesminister für Wirtschaft, und zwar*

1. Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 und 65 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,
2. Bergverordnungen auf Grund des § 65 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 8 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Bergverordnungen auf Grund des § 65 Nr. 3 sowie alle anderen Bergverordnungen, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 im Bereich des Festlandsockels und des Küstenmeeres betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

(2) Soweit Vorschriften nur für einen oder mehrere Bergbauzweige eines Landes notwendig sind, kann der Bundesminister für Wirtschaft die ihm erteilte Ermächtigung im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils zu beteiligenden Bundesministern durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Landesregierung übertragen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 67

Erlaß von Bergverordnungen

(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 bis 66 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt Bergverordnungen,

1. soweit sie auf Grund des § 64 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 66 ergehen,
2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer betreffen und
3. soweit für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 64 bis 66 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird.

(3) Bergverordnungen nach Absatz 2 ergehen mit Zustimmung des Bundesrates und

1. Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 und 65 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,
2. Bergverordnungen auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 8 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Bergverordnungen auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3 sowie alle anderen Bergverordnungen, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

entfällt

Entwurf

(3) In den Bergverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

FUNFTER TEIL
Bergaufsicht

§ 68

Allgemeine Aufsicht

(1) Der Bergbau unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde (Bergaufsicht).

(2) Die Bergaufsicht endet nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes (§ 52) oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde (§ 70 Abs. 3) zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, daß durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

(3) Der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen die Marktscheider und die Ausführung der marktscheiderischen Arbeiten im Sinne des § 63 Abs. 1.

§ 69

**Allgemeine Aufsichtsbefugnisse,
Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Wer zur Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen berechtigt ist, ferner die verantwortlichen Personen, die in § 63 Abs. 1 bezeichneten und die dem arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst angehörenden sowie die unter § 65 Nr. 10 fallenden Personen haben der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (Auskunftspflichtige).

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen (Beauftragte) sind befugt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Auskunftspflichtigen sowie Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung oder dem Betrieb von Einrichtungen im Bereich des Festlandsockels dienen oder zu dienen bestimmt sind, zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen, Befahrungen durchzuführen und gegen Empfangsbescheinigung auf Kosten des Unternehmers Proben zu entnehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die genannten Grundstücke und Räumlichkeiten auch außerhalb der üblichen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) In den Bergverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

FUNFTER TEIL
Bergaufsicht

§ 68

unverändert

§ 69

**Allgemeine Aufsichtsbefugnisse,
Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Wer zur Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen berechtigt ist, ferner die verantwortlichen Personen, die in § 63 Abs. 1 bezeichneten und die dem arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst angehörenden sowie die unter § 65 Satz 1 Nr. 10 fallenden Personen (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Arbeits- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Beauftragten sind, soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, verpflichtet, einen Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen; sie sind berechtigt, Gegenstände vorübergehend sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung von Unfallursachen notwendig ist oder soweit in diesem Zusammenhang die Erlangung neuer Erkenntnisse zur Unfallverhütung zu erwarten ist. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Sie sind bei Befahrungen verpflichtet, die Beauftragten auf Verlangen zu begleiten.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Tätigkeiten ohne die erforderliche Berechtigung ausüben oder ausgeübt haben.

§ 70

Allgemeine Anordnungsbefugnis

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können Anordnungen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, nur getroffen werden, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einem zugelassenen Betriebsplan, einer Nebenbestimmung der Zulassung, einer nachträglichen Auflage oder einer Anordnung nach Absatz 1 widerspricht, eine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte oder Dritte herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Betrieb bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes vorläufig ganz oder teilweise eingestellt wird, soweit sich die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden läßt oder die Einstellung zur Aufklärung der Ursachen der Gefahr unerläßlich ist. § 50 Abs. 1 gilt nicht.

(3) Im Falle der Einstellung des Betriebes ohne zugelassenen Abschlußbetriebsplan kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 70

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

anordnen, um die Erfüllung der in § 54 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen sicherzustellen.

§ 71

Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten,
Sicherstellung

(1) Wird die Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier Bodenschätze ohne die erforderliche Berechtigung ausgeübt oder wird ein Betrieb ohne die nach § 50 notwendigen und zugelassenen Betriebspläne oder ohne eine Genehmigung, allgemeine Zulassung oder Prüfung durchgeführt, die nach den Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung der Tätigkeit untersagen. Im Bereich des Festlandsockels ist im Falle der Untersagung die Beseitigung der Einrichtungen anzuordnen, die der Ausübung der Tätigkeit zu dienen bestimmt sind.

(2) Die zuständige Behörde kann explosionsgefährliche und zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, Zündmittel, Sprengzubehör sowie sonstige Gegenstände sicherstellen und verwerten, wenn diese Gegenstände zur Verwendung in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben nicht zugelassen sind oder wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem bisherigen Besitzer der sichergestellten Gegenstände zu.

§ 72

Untersagung der Beschäftigung
verantwortlicher Personen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Unternehmer die Beschäftigung einer der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 genannten verantwortlichen Personen in dem ihr übertragenen Aufgabenbereich untersagen, wenn

1. diese Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen hat, für deren Erfüllung sie verantwortlich ist, und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde fortsetzt oder sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt.

Kommt der Unternehmer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Fortführung des Betriebes bis zur Befolgung der Anordnung untersagen.

(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde die Fort-

§ 71

Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten,
Sicherstellung

(1) Wird die Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier Bodenschätze ohne die erforderliche Berechtigung ausgeübt oder wird ein Betrieb ohne die nach § 50 notwendigen und zugelassenen Betriebspläne oder ohne eine Genehmigung, allgemeine Zulassung oder Prüfung durchgeführt, die nach den Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung der Tätigkeit untersagen. Im Bereich des Festlandsockels **und der Küstengewässer** ist im Falle der Untersagung die Beseitigung der Einrichtungen anzuordnen, die der Ausübung der Tätigkeit zu dienen bestimmt sind.

(2) Die zuständige Behörde kann explosionsgefährliche und zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, Zündmittel, Sprengzubehör sowie sonstige Gegenstände sicherstellen und verwerten, wenn diese Gegenstände zur Verwendung in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben nicht zugelassen sind oder wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern. **Der Erlös** aus der Verwertung **tritt an die Stelle** der sichergestellten Gegenstände.

§ 72

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

führung des Betriebes bis zur Bestellung einer mit der Gesamtleitung beauftragten verantwortlichen Person untersagen und, wenn der Unternehmer der Untersagung nicht nachkommt, verhindern. Dies gilt entsprechend, wenn bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einer der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person vorliegen.

§ 73

Besondere Betriebsereignisse, Anzeigepflicht

(1) Bei Betriebsereignissen, die eine Gefahr für Beschäftigte oder Dritte herbeigeführt haben oder herbeizuführen geeignet sind, kann die zuständige Behörde, soweit erforderlich, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung Verunglückter oder gefährdeter Personen notwendigen Maßnahmen anordnen.

(2) Der Unternehmer und auf Verlangen der zuständigen Behörde auch die Unternehmer anderer bergbaulicher Betriebe haben unverzüglich die zur Ausführung der nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Aufwendungen, die den Unternehmern anderer bergbaulicher Betriebe entstehen, hat der Unternehmer zu tragen, in dessen Betrieb die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel eingesetzt worden sind.

(3) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde

1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können, und
2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich anzuzeigen.

SECHSTER TEIL

Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte

§ 74

Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte

(1) Bei der zuständigen Behörde werden ein Berechtsamsbuch und eine Berechtsamskarte angelegt und geführt.

(2) In das Berechtsamsbuch sind einzutragen

1. Erlaubnisse, Bewilligungen und nach § 149 aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen,

§ 73

Hilfeleistung, Anzeigepflicht

unverändert

SECHSTER TEIL

Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte

§ 74

Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte

(1) unverändert

(2) In das Berechtsamsbuch sind einzutragen

1. Erlaubnisse, Bewilligungen, **Bergwerkseigentum** und nach § 149 aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Änderungen der in Nummer 1 genannten Bergbauberechtigungen durch Vereinigung, Teilung, Austausch oder Zulegung.

2. unverändert

(3) In die Berechtsamskarte sind einzutragen

(3) unverändert

1. die Felder, auf die sich die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bergbauberechtigungen beziehen,

2. die Veränderungen der Felder, die sich aus den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Änderungen ergeben,

3. Baubeschränkungsgebiete.

(4) Die Eintragungen in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte werden von Amts wegen vorgenommen.

(4) unverändert

(5) Erloschene Bergbauberechtigungen sind im Berechtsamsbuch zu löschen. Auf der Berechtsamskarte ist das Erlöschen in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(5) unverändert

§ 75

§ 75

Einsicht

unverändert

(1) Die Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte und in Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Ausgenommen sind Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

(2) Soweit die Einsicht gestattet ist, können Auszüge gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

SIEBENTER TEIL

SIEBENTER TEIL

Bergbau und Grundbesitz, öffentliche Verkehrsanlagen

Bergbau und Grundbesitz, öffentliche Verkehrsanlagen

ERSTES KAPITEL

ERSTES KAPITEL

Grundabtretung

Grundabtretung

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

§ 76

§ 76

Zweck der Grundabtretung

unverändert

(1) Nach den Vorschriften dieses Kapitels kann auf Antrag des Unternehmers eine Grundabtretung durchgeführt werden, soweit für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist.

(2) Die Benutzung ist insbesondere dann notwendig, wenn das Vorhaben einer technisch und wirt-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entspricht und die Bereitstellung von Grundstücken des Unternehmers für diesen Zweck nicht möglich oder deshalb nicht zumutbar ist, weil die Benutzung solcher Grundstücke für andere Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art unerlässlich ist.

(3) Vorschriften über die Enteignung zu anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken bleiben unberührt.

§ 77

Gegenstand der Grundabtretung

Durch Grundabtretung können

1. das Eigentum einschließlich aus § 33 sich ergebender Befugnisse, der Besitz und dingliche Rechte an Grundstücken,
2. persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken,

entzogen, übertragen, geändert, mit einem dinglichen Recht belastet oder sonst beschränkt werden.

§ 78

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Grundabtretung

(1) Die Grundabtretung ist im einzelnen Falle zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau oder der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert werden sollen, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die Grundabtretung setzt voraus, daß der Grundabtretungsbegünstigte

1. sich ernsthaft
 - a) um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen oder *aus dem Besitzstand von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Kapital er überwiegend beteiligt ist, oder*
 - b) um die Vereinbarung eines für die Durchführung des Vorhabens ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat und
2. glaubhaft macht, daß
 - a) das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird *und*
 - b) *die Mittel für die Verwirklichung des Vorhabens vorhanden sind.*

§ 77

unverändert

§ 78

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Grundabtretung

(1) Die Grundabtretung ist im einzelnen Falle zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur **oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätte** gesichert werden sollen, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die Grundabtretung setzt voraus, daß der Grundabtretungsbegünstigte

1. sich ernsthaft
 - a) um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen oder
 - b) *unverändert*
- vergeblich bemüht hat und
2. glaubhaft macht, daß das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

Entwurf

(3) Die Abtretung eines Grundstücks, das bebaut ist oder mit einem bebauten Grundstück in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang steht und eingefriedigt ist, setzt ferner die Zustimmung der zuständigen *obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle* voraus. Die Zustimmung darf nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens erteilt werden.

§ 79

Grundabtretungsbegünstigter und -pflichtiger

(1) Grundabtretungsbegünstigter ist der Unternehmer, für dessen Vorhaben ein Grundabtretungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Grundabtretungspflichtige sind der Eigentümer des von der Grundabtretung betroffenen Grundstücks oder sonstigen Gegenstandes und die Inhaber der Rechte, die entzogen, übertragen, geändert, belastet oder sonst beschränkt werden sollen.

(3) Nebenberechtigte sind die Personen, denen dingliche oder persönliche Rechte am oder in bezug auf den Gegenstand der Grundabtretung zustehen.

§ 80

Umfang der Grundabtretung

(1) Die Grundabtretung darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie zur Verwirklichung des Grundabtretungszweckes erforderlich ist. Die Frist, innerhalb der der Grundabtretungszweck verwirklicht werden muß, ist von der zuständigen Behörde festzusetzen.

(2) Die Entziehung des Eigentums an Grundstücken ist nur zulässig, wenn

1. die Grundstücke bebaut sind oder mit bebauten Grundstücken in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stehen und eingefriedigt sind,
2. die Grundstücke *voraussichtlich länger als zehn Jahre benutzt werden müssen*,
3. im Zeitpunkt der Grundabtretung damit zu rechnen ist, daß die Grundstücke auf Grund behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Wertsteigerung erfahren werden oder
4. der Eigentümer die Entziehung des Eigentums nach § 81 verlangt.

Reicht in den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen die Belastung des Eigentums an Grundstücken mit einem dinglichen Nutzungsrecht zur Verwirklichung des Grundabtretungszweckes aus, so ist die Grundabtretung hierauf zu beschränken. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist die Entziehung des Eigentums nicht zulässig, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung des Grundstücks die eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die Abtretung eines Grundstücks, das bebaut ist oder mit einem bebauten Grundstück in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang steht und eingefriedigt ist, setzt ferner die Zustimmung der **nach Landesrecht** zuständigen Behörde voraus. Die Zustimmung darf nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens erteilt werden.

§ 79

unverändert

§ 80

Umfang der Grundabtretung

(1) **unverändert**

(2) Die Entziehung des Eigentums an Grundstücken ist nur zulässig, wenn

1. **unverändert**

entfällt

2. im Zeitpunkt der Grundabtretung damit zu rechnen ist, daß die Grundstücke auf Grund behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Wertsteigerung erfahren werden oder

3. der Eigentümer die Entziehung des Eigentums nach § 81 verlangt.

Reicht in den in Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen die Belastung des Eigentums an Grundstücken mit einem dinglichen Nutzungsrecht zur Verwirklichung des Grundabtretungszweckes aus, so ist die Grundabtretung hierauf zu beschränken. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Entziehung des Eigentums nicht zulässig, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung des Grundstücks die **durch die Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche** eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen.

Entwurf

(3) Der Grundabtretungsbegünstigte ist, soweit nicht die Entziehung des Eigentums an einem Grundstück oder einer in § 81 Abs. 5 bezeichneten Sache Gegenstand der Grundabtretung ist, verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der abgetretenen Sachen zu dem vorgesehenen Zweck oder, wenn das Grundstück danach einem Zweck zugeführt wird, der eine Grundabtretung rechtfertigen würde, nach Beendigung der Benutzung zu diesem Zweck,

1. den Zustand des Grundstücks oder der Sachen in dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Grundabtretung wiederherzustellen, es sei denn, daß die Wiederherstellung mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden oder eine vom früheren Zustand abweichende Anordnung der zuständigen Behörde zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erlassen worden ist und
2. den abgetretenen Gegenstand dem betroffenen Grundabtretungspflichtigen wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 81

Ausdehnung der Grundabtretung

(1) In den in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen kann der Eigentümer anstelle einer anderen beantragten Form der Grundabtretung die Entziehung des Eigentums verlangen.

(2) Der Eigentümer kann ferner die Entziehung des Eigentums an einem Grundstück verlangen, soweit eine andere Form der Grundabtretung für ihn unbillig ist. *Das ist insbesondere dann der Fall, wenn*

1. *damit gerechnet werden muß, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern oder eine Wertminderung des Grundstücks eintreten wird oder*
2. *das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet werden soll.*

(3) Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil Gegenstand der Grundabtretung werden, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Grundabtretung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

(4) Wird ein Grundstück durch die Entziehung, Belastung oder Beschränkung eines Rechts an einem anderen Grundstück in seiner Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigt, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Grundabtretung auf das Grundstück verlangen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Der Eigentümer, der Nießbraucher oder der Pächter kann verlangen, daß die Grundabtretung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

§ 81

Ausdehnung der Grundabtretung

(1) In den in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen kann der Eigentümer anstelle einer anderen beantragten Form der Grundabtretung die Entziehung des Eigentums verlangen.

(2) Der Eigentümer kann ferner die Entziehung des Eigentums an einem Grundstück verlangen, soweit eine andere Form der Grundabtretung für ihn unbillig ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

auf das Zubehör eines Grundstücks sowie auf Gegenstände im Sinne des § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgedehnt wird, soweit er das Zubehör oder die Sachen infolge der Grundabtretung nicht mehr wirtschaftlich nutzen oder in anderer Weise angemessen verwerten kann.

§ 82

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten

1. die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieses Kapitels sinngemäß auch für Grundstücksteile und
2. die für das Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Kapitels sinngemäß auch für grundstücksgleiche Rechte mit Ausnahme des Bergwerkseigentums und selbständiger Abbaugerechtigkeiten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Entziehung oder Belastung des Eigentums an Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Kapitels auf die Entziehung, Übertragung, Änderung, Belastung oder sonstige Beschränkung der in § 77 Nr. 1 und 2 bezeichneten anderen Rechte sinngemäß anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 83

Entschädigungsgrundsätze

(1) Für die Grundabtretung ist eine Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung wird gewährt für

1. den durch die Grundabtretung eintretenden Rechtsverlust,
2. andere durch die Grundabtretung eintretende Vermögensnachteile.

(3) Entschädigung kann verlangen, wer durch die Grundabtretung *einen Rechtsverlust* und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet (Entschädigungsberechtigter). Zur Leistung der Entschädigung ist der Grundabtretungsbegünstigte verpflichtet (Entschädigungsverpflichteter).

(4) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Sie ist in einem einmaligen Betrag zu leisten, soweit in § 88 nichts anderes bestimmt ist. Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem die zuständige Behörde über den Grundabtretungsantrag entscheidet. Im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht,

§ 82

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 83

Entschädigungsgrundsätze

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Entschädigung kann verlangen, wer **in seinem Recht** durch die Grundabtretung **beeinträchtigt** wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet (Entschädigungsberechtigter). Zur Leistung der Entschädigung ist der Grundabtretungsbegünstigte verpflichtet (Entschädigungsverpflichteter).

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

soweit sich der Entschädigungsberechtigte und der Entschädigungsverpflichtete über eine andere Art der Entschädigung einigen.

(5) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Gegenstandes der Grundabtretung in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die zuständige Behörde über den Grundabtretungsantrag entscheidet. In den Fällen der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zustand in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

§ 84

Entschädigung für den Rechtsverlust

(1) Die Entschädigung für den Rechtsverlust bemißt sich nach dem Verkehrswert des Gegenstandes der Grundabtretung.

(2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

(3) Die auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes erlassenen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 85

**Entschädigung für andere Vermögensnachteile,
Mitverschulden**

(1) Wegen anderer durch die Grundabtretung eintretender Vermögensnachteile ist eine Entschädigung nur zu gewähren, soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind.

(2) Zu den Vermögensnachteilen im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere

1. der vorübergehende oder dauernde Verlust, den der Entschädigungsberechtigte in seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder in Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben erleidet, jedoch nur bis zu dem Betrag des Aufwandes, der erforderlich ist, um einen anderen Gegenstand in gleicher Weise wie den abzutretenden Gegenstand zu nutzen oder zu gebrauchen,
2. die Wertminderung, die durch die Abtretung eines Grundstücksteiles oder eines Teiles eines räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes bei dem anderen Teil oder durch Abtretung eines Rechts an einem Grundstück bei einem anderen Grundstück entsteht, soweit die Wertminderung nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach Nummer 1 berücksichtigt ist,

(5) unverändert

§ 84

unverändert

§ 85

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. die notwendigen Aufwendungen für einen durch die Grundabtretung erforderlich werdenden Umzug.

(3) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteiles ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 86

Behandlung der Rechte der Nebengeborenten

(1) Rechte an dem abzutretenden Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken, können aufrechterhalten werden, soweit dies mit dem Grundabtretungszweck vereinbar ist.

(2) Soweit Rechte nicht aufrechterhalten werden, sind gesondert zu entschädigen

1. Erbbauberechtigte, Altenteilsberechtigte sowie Inhaber von Dienstbarkeiten und Erwerbsrechten an dem Grundstück,
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen, wenn der Berechtigte im Besitz des Grundstücks ist,
3. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des Grundstücks berechtigen oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränken.

(3) Berechtigte, deren Rechte nicht aufrechterhalten und nicht gesondert entschädigt werden, haben Anspruch auf Ersatz des Wertes ihres Rechts aus der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück, soweit sich ihr Recht auf dieses erstreckt. Das gilt entsprechend für die Entschädigungen, die für den durch die Grundabtretung eintretenden Rechtsverlust in anderen Fällen oder für Wertminderungen des Restbesitzes nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt werden.

§ 87

Schuldübergang bei Entziehung des Eigentums an Grundstücken

Wird das Eigentum an einem Grundstück entzogen und haftet bei einem Grundpfandrecht, das aufrechterhalten wird, der Grundabtretungspflichtige zugleich persönlich, so übernimmt der Grundabtretungsbegünstigte an seiner Stelle die Schuld bis zur Höhe des Grundpfandrechts, jedoch nicht über den Verkehrswert des Grundstücks hinaus.

§ 88

Entschädigungsleistung

(1) Wird im Wege der Grundabtretung ein Nutzungsrecht begründet oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine mit einem

§ 86

unverändert

§ 87

unverändert

§ 88

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

dauernden Nutzungsausfall verbundene Beschränkung oder ein anderer sich ständig erneuernder Nachteil auferlegt, so ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten. Werden hierdurch die zu entschädigenden Vermögensnachteile nicht abgegolten, so ist insoweit die Entschädigung in einem einmaligen Betrag zu leisten.

(2) Entstehen einem Entschädigungsberechtigten durch die Grundabtretung Vermögensnachteile, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung über die Grundabtretung nicht abschätzen lassen, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten eine Ergänzungsentschädigung festzusetzen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Entschädigungsberechtigte nachweist, daß er sich ernsthaft um eine Einigung über die Ergänzungsentschädigung bemüht hat. Die Ergänzungsentschädigung darf nur für die Zeit nach Antragstellung festgesetzt werden.

(3) Ist die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten und tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, die für die Bemessung der Höhe der Leistungen maßgebend waren, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder des Entschädigungsverpflichteten die Höhe der wiederkehrenden Leistungen neu festzusetzen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Lassen sich im Zeitpunkt der Entscheidung über die Grundabtretung Vermögensnachteile nicht abschätzen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Entschädigungsberechtigten anordnen, daß der Entschädigungspflichtige Sicherheit zu leisten hat. Über die Freigabe einer Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

§ 89

**Wertänderungen, Veränderungen, Begründung
neuer Rechtsverhältnisse**

(1) Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben folgende Wertänderungen unberücksichtigt:

1. Werterhöhungen, die ausschließlich infolge des Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetriebes eingetreten sind, zu dessen Gunsten die Grundabtretung durchgeführt wird,
2. Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Grundabtretung eingetreten sind,
3. Werterhöhungen, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zur Vermeidung der Grundabtretung ein Kauf- oder Tauschangebot im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder ein Angebot zum Abschluß einer Vereinbarung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b mit angemessenen Bedingungen hätte annehmen können, es sei denn, daß er Kapital oder Arbeit für die Werterhöhung aufgewendet hat,
4. wertsteigernde Veränderungen, die ohne die erforderliche behördliche Anordnung, Genehmigung, Zulassung, Zustimmung, Erlaubnis oder

§ 89

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Bewilligung vorgenommen worden sind, es sei denn, daß sie ausschließlich der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gedient haben.

(2) Für bauliche Anlagen, deren Abbruch jederzeit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften entschädigungslos gefordert werden kann, ist eine Entschädigung nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Kann der Abbruch entschädigungslos erst nach Ablauf einer Frist gefordert werden, so ist die Entschädigung nach dem Verhältnis der restlichen zu der gesamten Frist zu bemessen.

(3) Wird der Wert des Eigentums an dem abzutretenden Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die aufrechterhalten oder gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück zu berücksichtigen.

(4) Eine Vereinbarung, die mit Rücksicht auf ein in Vorbereitung befindliches Grundabtretungsverfahren oder die nach Einleitung des Grundabtretungsverfahrens getroffen wird und die einen Dritten zum Gebrauch oder zur Nutzung des Gegenstandes der Grundabtretung berechtigt, bleibt bei der Festsetzung der Entschädigung insoweit unberücksichtigt, als sie von üblichen Vereinbarungen in vergleichbaren, nicht von einer Grundabtretung betroffenen Fällen auffällig abweicht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie getroffen worden ist, um eine Entschädigung zu erlangen.

(5) Ist eine Veränderung an dem Gegenstand der Grundabtretung, die nach Einleitung des Grundabtretungsverfahrens ohne Zustimmung der zuständigen Behörde vorgenommen wird, für dessen neuen Verwendungszweck nachteilig und war dieser Umstand dem Grundabtretungspflichtigen, der die Veränderung vorgenommen hat, bekannt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen.

DRITTER ABSCHNITT

Vorabentscheidung, Ausführung und Rückgängigmachen der Grundabtretung

§ 90

Vorabentscheidung

Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Grundabtretungspflichtigen oder eines Nebenberechtigten hat die zuständige Behörde vorab über die durch die Grundabtretung zu bewirkenden Rechtsänderungen zu entscheiden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung zu leisten ist. § 83 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 88 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Vorabentscheidung, Ausführung und Rückgängigmachen der Grundabtretung

§ 90

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 91

§ 91

Ausführung der Grundabtretung

Ausführung der Grundabtretung

(1) Die Ausführung einer Grundabtretung ist nur zulässig, wenn die Entscheidung über den Antrag nach § 76 unanfechtbar geworden ist und der Grundabtretungsbegünstigte

(1) unverändert

1. bei Festsetzung einer Entschädigung in einem einmaligen Betrag die Entschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat,
2. bei Festsetzung einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen die erste Rate gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt und für weitere drei Raten angemessene Sicherheit geleistet hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Entscheidung nach § 90 unanfechtbar geworden ist; in diesem Fall kann die zuständige Behörde auf Antrag des Entschädigungsberechtigten die Ausführung der Grundabtretung davon abhängig machen, daß der Grundabtretungsbegünstigte zusätzlich für einen angemessenen Betrag Sicherheit leistet. Einer unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag nach § 76 steht eine Einigung der Beteiligten im Verfahren gleich, wenn die Einigung durch eine Niederschrift von der zuständigen Behörde beurkundet worden ist. Mit Beginn des von der zuständigen Behörde festzusetzenden Tages wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Entscheidung über die Grundabtretung geregelten Rechtszustand ersetzt.

(2) Wird die Entscheidung über die Grundabtretung nur wegen der Höhe der Entschädigung von einem oder mehreren Entschädigungsberechtigten angefochten, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung anordnen, wenn eine von ihr zur Sicherung der Ansprüche der Anfechtenden für erforderlich erachtete Sicherheit geleistet ist und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

(2) unverändert

(3) Ist die Ausführung der Grundabtretung zulässig, übersendet die zuständige Behörde dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung über den Antrag nach § 76, der Entscheidung nach § 90 oder der Niederschrift nach Absatz 1 Satz 3 und ersucht es, die Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen. Mit dem Ersuchen ist dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 4 und im Fall des Absatzes 2 auch der Anordnung über die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung zu übersenden.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 92

Hinterlegung

(1) Entschädigungen, aus denen Entschädigungsberechtigte nach § 86 Abs. 3 zu befriedigen sind, sind unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch haben und eine Einigung über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist. Die Hinterlegung ist bei dem Amtsgericht vorzunehmen, in dessen Bezirk das von der Grundabtretung betroffene Grundstück liegt; § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 93

Geltendmachung der Rechte an der Hinterlegung, Verteilungsverfahren

(1) Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 91 Abs. 1 Satz 4) kann jeder Beteiligte seine Rechte an der hinterlegten Summe gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren ist das in § 92 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Amtsgericht zuständig.

(3) Ist die Ausführung vorzeitig angeordnet worden, so ist das Verteilungsverfahren erst zulässig, wenn die Entscheidung über die Grundabtretung unanfechtbar geworden ist.

(4) Für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Das Verteilungsverfahren ist durch Beschluß zu eröffnen.
2. Die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Antragsteller gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung; ist das Grundstück schon in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt, so hat es hierbei sein Bewenden.
3. Das Verteilungsgericht hat bei Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die in § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen; in die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit der Zustellung der Entscheidung über die Grundabtretung an den Grundabtretungspflichtigen vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

§ 92

unverändert

§ 93

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. Bei dem Verfahren sind die in § 86 Abs. 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu berücksichtigen, wegen der Ansprüche auf wiederkehrende Nebenleistungen jedoch nur für die Zeit bis zur Hinterlegung.

(5) Soweit auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die Verteilung des Erlöses im Falle einer Zwangsversteigerung nicht von dem Vollstreckungsgericht, sondern von einer anderen Stelle wahrzunehmen ist, kann durch Landesrecht bestimmt werden, daß diese andere Stelle auch für das Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zuständig ist. Wird die Änderung einer Entscheidung dieser anderen Stelle verlangt, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nachzusuchen. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts statt.

§ 94

Lauf der Verwendungsfrist

(1) Die Frist, innerhalb deren der Grundabtretungszweck nach § 80 Abs. 1 Satz 2 zu verwirklichen ist, beginnt mit dem Eintritt der Rechtsänderung.

(2) Die zuständige Behörde kann diese Frist vor deren Ablauf auf Antrag verlängern, wenn

1. der Grundabtretungsbegünstigte nachweist, daß er den Grundabtretungszweck ohne Verschulden innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllen kann, oder
2. vor Ablauf der Frist eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt und der Rechtsnachfolger nachweist, daß er den Grundabtretungszweck innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllen kann.

Der frühere Grundabtretungspflichtige ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 95

Aufhebung der Grundabtretung

(1) Auf Antrag des früheren Grundabtretungspflichtigen hat die zuständige Behörde vorbehaltlich des Absatzes 2 die durch die Entscheidung über die Grundabtretung bewirkten Rechtsänderungen mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit

1. der Grundabtretungsbegünstigte oder sein Rechtsnachfolger
 - a) das Grundstück nicht innerhalb der festgesetzten Frist (§ 80 Abs. 1 Satz 2, § 94) zu dem Grundabtretungszweck verwendet oder
 - b) den Grundabtretungszweck vor Ablauf der Frist aufgegeben hat oder
2. der Entschädigungsverpflichtete bei einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist.

§ 94

unverändert

§ 95

Aufhebung der Grundabtretung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nur, wenn durch die Grundabtretung das Eigentum an dem Grundstück entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Aufhebung ausgeschlossen, solange das Grundstück einem Zweck zugeführt wird, der eine Grundabtretung rechtfertigen würde.

(3) Die Aufhebung kann nur innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs beantragt werden. Die Frist ist gehemmt, solange der Antragsberechtigte an der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt verhindert wird. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist der Antrag nicht mehr zulässig, wenn mit der zweckgerechten Verwendung begonnen worden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung stattgegeben, so ist dem von der Aufhebung Betroffenen die geleistete Entschädigung zurückzuerstatten, gemindert um den Betrag, der einer Entschädigung nach Maßgabe der §§ 83 bis 89 für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Grundabtretung und der Aufhebung entsprechen würde. Hinsichtlich der Rückgabe der von der Aufhebung der Grundabtretung betroffenen Sachen gilt § 80 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die durch eine Vorabentscheidung bewirkten Rechtsänderungen entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) § 91 Abs. 3 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 96

Voraussetzungen

Ist die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Vorhabens aus den in § 78 genannten Gründen des Wohles der Allgemeinheit dringend geboten, so kann die zuständige Behörde den Grundabtretungsbegünstigten auf Antrag schon vor Abschluß des Verfahrens in den Besitz des betroffenen Grundstücks einweisen. Die vorzeitige Besitzeinweisung setzt voraus, daß dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitzeinweisung betroffen wird, auch diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 97

Besitzeinweisungsentschädigung

(1) Der Grundabtretungsbegünstigte hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung in Geld zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung (§ 83 Abs. 4) ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind

VIERTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 96

unverändert

§ 97

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

unter entsprechender Anwendung der §§ 83 bis 89 festzusetzen.

(2) Die Entschädigung für die vorzeitige Besitzeinweisung ist ohne Rücksicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam wird.

§ 98

Zustandsfeststellung

Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Besitzers oder des Eigentümers hat die zuständige Behörde den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung festzustellen, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Grundabtretungsentschädigung von Bedeutung ist. Der Zustand des Grundstückes kann auch von Amts wegen festgestellt werden.

§ 99

Wirksamwerden und Rechtsfolgen der vorzeitigen Besitzeinweisung, Sicherheitsleistung

(1) Die Besitzeinweisung wird in dem von der zuständigen Behörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. In diesem Zeitpunkt wird dem Eigentümer des Grundstücks und, wenn ein anderer unmittelbarer Besitzer ist, auch diesem der Besitz entzogen und der Grundabtretungsbegünstigte Besitzer. Der Grundabtretungsbegünstigte darf auf dem Grundstück das im Grundabtretungsantrag bezeichnete Vorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. Ein Recht zur Nutzung des Grundstücks wird durch die Besitzeinweisung insoweit ausgeschlossen, als die Ausübung der Nutzung mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar ist.

(2) Die vorzeitige Besitzeinweisung kann von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung nach § 97 und von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Auf Antrag des Inhabers eines Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, ist die Einweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der ihm voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung abhängig zu machen.

§ 100

Aufhebung und Änderung der Besitzeinweisung

(1) Die vorzeitige Besitzeinweisung ist aufzuheben, wenn

1. die für die Besitzeinweisung nach § 96 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
2. der Antrag nach § 76 zurückgenommen worden ist oder
3. die Entscheidung über die Grundabtretung nicht innerhalb von zwei Jahren erlassen wird, nachdem die Besitzeinweisung wirksam geworden ist.

§ 98

unverändert

§ 99

unverändert

§ 100

Aufhebung und Änderung der vorzeitigen Besitzeinweisung

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann statt der Aufhebung der Besitzeinweisung die Entscheidung über die Besitzeinweisung geändert werden. Die in Absatz 1 Nr. 3 bestimmte Frist kann von der zuständigen Behörde um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Entscheidung über den Antrag nach § 76 aus besonderen, durch das Verfahren bedingten Umständen nicht innerhalb dieser Frist ergehen kann.

(3) Mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Aufhebung der vorzeitigen Besitzeinweisung unanfechtbar wird, ist dem Grundabtretungsbegünstigten der Besitz entzogen und der vorherige Besitzer wieder Besitzer.

§ 101

**Entschädigung bei Aufhebung oder
Änderung der Besitzeinweisung**

(1) Wird die vorzeitige Besitzeinweisung aufgehoben oder die Entscheidung über die Besitzeinweisung geändert, so hat der Grundabtretungsbegünstigte

1. im Falle der Aufhebung für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen,
2. im Falle der Änderung der Entscheidung über die Besitzeinweisung für die in bezug auf die Änderung entstandenen,

durch die Besitzeinweisungsentschädigung nicht abgegoltenen Vermögensnachteile eine Entschädigung in Geld zu leisten. An Stelle der Entschädigung in Geld hat der Grundabtretungsbegünstigte auf Verlangen der von der vorzeitigen Besitzeinweisung Betroffenen den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, daß die Wiederherstellung mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist oder die zuständige Behörde eine vom früheren Zustand abweichende Wiedernutzbarmachung der Oberfläche angeordnet hat.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die zuständige Behörde auf Antrag die Höhe der Entschädigung festzusetzen und, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes zulässigerweise verlangt wird, die Verpflichtung hierzu auszusprechen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Zwangsvollstreckung, Verfahren

§ 102

Kosten

(1) Der Grundabtretungsbegünstigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit Kosten jedoch durch Verschulden oder durch Anträge verursacht werden, die zum Zwecke der Verzögerung gestellt worden sind, können sie dem betreffenden Beteiligten auferlegt werden.

§ 101

**Entschädigung bei Aufhebung oder
Änderung der vorzeitigen
Besitzeinweisung**

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Zwangsvollstreckung, Verfahren

§ 102

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Kosten sind außer den im Verfahren vor der zuständigen Behörde entstehenden Gebühren und Auslagen auch die den Beteiligten aus Anlaß des Verfahrens entstehenden Aufwendungen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

(3) Für das Verfahren nach § 95 gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Kosten nach Absatz 1 Satz 1 der von der Aufhebung Betroffene zu tragen hat, wenn dem Antrag auf Aufhebung stattgegeben wird.

§ 103

Vollstreckbarer Titel

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Entschädigungsleistungen,
2. aus einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung über die Grundabtretung und einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung nach § 88 Abs. 2 oder 3, § 90 Satz 2 oder § 95 Abs. 4 oder 5 wegen der darin festgesetzten Entschädigungsleistungen,
3. aus einer Entscheidung über die vorzeitige Besitzzeineinweisung, deren Änderung oder Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 104

Verfahren

Auf die Grundabtretung sind, soweit sich aus diesem Kapitel nichts anderes ergibt, die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 103

unverändert

§ 104

unverändert

§ 104 a

Benachrichtigungen

(1) Die zuständige Behörde teilt dem Grundbuchamt die Einleitung des Grundabtretungsverfahrens mit. Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Grundabtretungsverfahrens im Grundbuch des

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

betroffenen Grundstücks vorgenommen worden sind und vorgenommen werden.

(2) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die zuständige Behörde dem Vollstreckungsgericht von der Einleitung des Grundabtretungsverfahrens sowie von der Entscheidung über den Grundabtretungsantrag Kenntnis, soweit davon das Grundstück betroffen wird, das Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens ist.

ZWEITES KAPITEL

Baubeschränkungen

§ 105

Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten

(1) Soweit Grundstücke für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, kann die Landesregierung *oder die von ihr bestimmte Stelle* durch Rechtsverordnung Baubeschränkungsgebiete festsetzen, wenn die Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Die Festsetzung ist nicht zulässig, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.

(2) Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sind, können dadurch verkündet werden, daß sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Das vorgesehene Baubeschränkungsgebiet ist vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntzumachen. Die Rechtsverordnung darf erst drei Monate nach der Bekanntgabe erlassen werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets ganz oder teilweise entfallen, so ist das Baubeschränkungsgebiet durch Rechtsverordnung aufzuheben oder zu beschränken; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 106

Wirkung der Festsetzung

(1) In Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurecht-

ZWEITES KAPITEL

Baubeschränkungen

§ 105

Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten

(1) Soweit Grundstücke für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Baubeschränkungsgebiete festsetzen, wenn die Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient; **die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.** Die Festsetzung ist nicht zulässig, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 106

Wirkung der Festsetzung

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

liche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung der nach § 68 zuständigen Behörde erteilt werden.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, die nur bis zur Inanspruchnahme des in Betracht kommenden Grundstücks einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

§ 107

Entschädigung

(1) Tritt wegen Versagung der Zustimmung nach § 106 Abs. 2 eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Grundstückseigentümer kann ferner angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Versagung der baurechtlichen Genehmigung Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung seines Grundstücks an Wert verlieren, die er im Vertrauen auf den Fortbestand der baulichen Nutzungsmöglichkeiten vor Erlaß der Rechtsverordnung nach § 105 Abs. 1 gemacht hat.

(2) Ist dem Grundstückseigentümer wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen, kann er anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 die Übernahme des Grundstücks verlangen.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist der durch die Baubeschränkung begünstigte Unternehmer verpflichtet. Die §§ 83 bis 89 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß Verkehrswert mindestens der Wert ist, der für das Grundstück ohne die Versagung der baurechtlichen Genehmigung gelten würde.

(4) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde.

(5) Tritt bereits als Folge der Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets eine nicht nur unwesentliche Wertminderung eines Grundstücks ein, so kann der Grundstückseigentümer Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks verlangen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zuständigen Behörde versagt wird.**

(3) unverändert

§ 107

unverändert

Entwurf

DRITTES KAPITEL

Bergschaden

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung

§ 108

Anpassungspflicht

(1) Soweit durch Gewinnungsbetriebe Beeinträchtigungen der Oberfläche zu besorgen sind, die den vorbeugenden Schutz baulicher Anlagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter erforderlich machen, hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist der Unternehmer, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassung erforderlich macht. Ist die Anpassung mit Rücksicht darauf erforderlich, daß Beeinträchtigungen der Oberfläche durch einen bereits eingestellten Gewinnungsbetrieb zu besorgen sind, so ist Unternehmer derjenige, der den Gewinnungsbetrieb bis zu seiner Einstellung betrieben hat.

(3) Sind mit der Anpassung unerhebliche Nachteile oder unwesentliche Aufwendungen verbunden, trägt diese der Bauherr. Nachteile und Aufwendungen, die diese Grenze übersteigen, hat der Unternehmer zu ersetzen.

(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen des Bauherrn an diesen bei Baubeginn einen angemessenen Vorschuß in Geld für die Aufwendungen zu leisten, die er nach Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen hat. Für die Pflicht zum Ersatz der Aufwendungen und zur Vorschußleistung mehrerer Unternehmer gilt § 113 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Nachteile oder Aufwendungen, die mit der Anpassung verbunden wären, in einem unangemessenen Verhältnis zu der durch die Anpassung eintretenden Verminderung des Bergschadensrisikos stehen würden.

(6) Die zuständigen Behörden erteilen dem Unternehmer für das von ihm bezeichnete Gebiet Auskunft über alle Anträge auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

DRITTES KAPITEL

Bergschaden

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung

§ 108

Anpassungspflicht

(1) Soweit durch Gewinnungsbetriebe, für die **zumindest ein Rahmenbetriebsplan nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt**, Beeinträchtigungen der Oberfläche zu besorgen sind, die den vorbeugenden Schutz baulicher Anlagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter erforderlich machen, hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist der Unternehmer, dessen Gewinnung die Anpassung erforderlich macht. Ist die Anpassung mit Rücksicht **auf die Beeinträchtigung durch eine geplante oder eine bereits eingestellte Gewinnung** zu besorgen, so ist Unternehmer derjenige, der **die Gewinnung plant oder bis zu ihrer Einstellung betrieben hat und im Einvernehmen mit diesem auch der Inhaber der Gewinnungsberechtigung**.

(3) Sind mit der Anpassung unerhebliche Nachteile oder Aufwendungen verbunden, trägt diese der Bauherr. Nachteile und Aufwendungen, die diese Grenze übersteigen, hat der Unternehmer zu ersetzen.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 109

Sicherungsmaßnahmen

(1) Soweit ein vorbeugender Schutz durch Maßnahmen nach § 108 nicht ausreicht, sind bauliche Anlagen mit den zur Sicherung gegen Bergschäden jeweils erforderlichen zusätzlichen baulichen Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers zu errichten. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach Art und Umfang der zu erwartenden Bodenverformungen und nach Bauart, Größe, Form und Bergschadensempfindlichkeit der baulichen Anlage. Satz 1 und 2 gilt bei einer Erweiterung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen entsprechend.

(2) Die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen hat der Unternehmer zu tragen. Ist der Bauherr seiner Verpflichtung nach § 108 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht nachgekommen, so trägt er den auf seinem Unterlassen beruhenden Teil der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen.

(3) § 108 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 110

Verlust des Ersatzanspruchs

Werden bauliche Anlagen unter Verstoß gegen § 108 oder § 109 errichtet, erweitert oder wesentlich verändert, so ist ein Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens wegen der Beschädigung dieser Anlagen und der daraus entstandenen Schäden an Personen oder Sachen ausgeschlossen, soweit der Schaden auf die Nichtbeachtung der genannten Vorschriften zurückzuführen ist; bei Verstößen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt § 116 entsprechend. Satz 1 *erster Halbsatz* gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zum Ersatz oder zur Tragung der Aufwendungen oder zur Vorschußleistung nach § 108 Abs. 3 und 4 oder nach § 109 Abs. 2 und 3 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

§ 111

Bauwarnung

(1) Ist der Schutz baulicher Anlagen vor Bergschäden nach § 108 oder § 109 nicht möglich oder stehen Nachteile oder Aufwendungen für eine Anpassung im Sinne des § 108 oder für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 109 in einem unangemessenen Verhältnis zu der durch diese Maßnahmen eintretenden Verminderung des Bergschadensrisikos, so kann der Unternehmer vor der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage eine schriftliche Bauwarnung gegenüber dem Bauherrn aussprechen. Die Bauwarnung hat Angaben über die Art der zu erwartenden bergbaulichen Beeinträchtigungen der

§ 109

unverändert

§ 110

Verlust des Ersatzanspruchs

Werden bauliche Anlagen unter Verstoß gegen § 108 oder § 109 errichtet, erweitert oder wesentlich verändert, so ist ein Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens wegen der Beschädigung dieser Anlagen und der daraus entstandenen Schäden an Personen oder Sachen ausgeschlossen, soweit der Schaden auf die Nichtbeachtung der genannten Vorschriften zurückzuführen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zum Ersatz oder zur Tragung der Aufwendungen oder zur Vorschußleistung nach § 108 Abs. 3 und 4 oder nach § 109 Abs. 2 und 3 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Bei Verstößen **des Bauherrn oder Unternehmers**, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt § 116 entsprechend.

§ 111

Bauwarnung

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberfläche, über die sich daraus ergebenden wesentlichen Einwirkungen auf die bauliche Anlage und über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu enthalten.

(2) Werden bauliche Anlagen entgegen der Bauwarnung errichtet, erweitert oder wesentlich verändert, ist ein Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens wegen der Beschädigung dieser Anlagen und der daraus entstandenen Schäden an Personen oder Sachen ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für das Aussprechen der Bauwarnung nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Leitungen zur öffentlichen Versorgung oder Entsorgung unvermeidbar ist.

(3) Wenn ausschließlich infolge der Bauwarnung nach Absatz 1 ein Grundstück nicht bebaut oder Art oder Maß der baulichen Nutzung in der sonst zulässigen Weise nicht ausgeschöpft werden können, hat der Unternehmer Ersatz für die Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks zu leisten. *Anstelle des Ersatzes für die Minderung des Verkehrswertes kann der Eigentümer vom Unternehmer die Übernahme des Grundstücks zum bisherigen Verkehrswert verlangen, wenn es dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Bauwarnung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Bisheriger Verkehrswert ist der Verkehrswert, den das Grundstück ohne die Bauwarnung hätte.* Ein Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit nicht, als Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Absicht, eine bauliche Anlage zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu verändern, nur erklärt wird, um einen Wertersatz zu erlangen.

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung für Bergschäden

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 112

Bergschaden

(1) Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 113 bis 118 Ersatz zu leisten.

(2) Bergschaden im Sinne des Absatzes 1 ist nicht

1. ein Schaden, der an im Bergbaubetrieb beschäftigten Personen oder an im Bergbaubetrieb verwendeten Sachen entsteht,

(2) unverändert

(3) Wenn ausschließlich infolge der Bauwarnung nach Absatz 1 ein Grundstück nicht bebaut oder Art oder Maß der baulichen Nutzung in der sonst zulässigen Weise nicht ausgeschöpft werden können, hat der Unternehmer Ersatz für die Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks zu leisten. Ist es dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Bauwarnung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen, so kann er vom Unternehmer die Übernahme des Grundstücks verlangen. **In diesem Fall hat der Unternehmer den Verkehrswert, den das Grundstück ohne die Bauwarnung hätte, sowie die für die Beschaffung eines Ersatzgrundstücks erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.** Ein Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit nicht, als Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Absicht, eine bauliche Anlage zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu verändern, nur erklärt wird, um einen Wertersatz zu erlangen.

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung für Bergschäden

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 112

Bergschaden

(1) unverändert

(2) Bergschaden im Sinne des Absatzes 1 ist nicht

1. unverändert

Entwurf

2. ein Schaden, der an einem anderen Bergbaubetrieb oder an den dem Aufsuchungs- oder Gewinnungsrecht eines anderen unterliegenden Bodenschätzen entsteht,
3. ein Schaden, der durch Einwirkungen entsteht, die nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht verboten werden können *und*
4. ein Nachteil, der durch Planungsentscheidungen entsteht, die mit Rücksicht auf die Lagerstätte oder den Bergbaubetrieb getroffen werden.

§ 113

Ersatzpflicht des Unternehmers

(1) Zum Ersatz eines Bergschadens ist der Unternehmer verpflichtet, der den Bergbaubetrieb zur Zeit der Verursachung des Bergschadens betrieben hat oder für eigene Rechnung hat betreiben lassen.

(2) Ist ein Bergschaden durch zwei oder mehrere Bergbaubetriebe verursacht, so haften die Unternehmer der beteiligten Bergbaubetriebe als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander hängt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Bergschaden vorwiegend von dem einen oder anderen Bergbaubetrieb verursacht worden ist; im Zweifel entfallen auf die beteiligten Bergbaubetriebe gleiche Anteile.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die Haftung des Unternehmers eines beteiligten Bergbaubetriebes gegenüber dem Geschädigten durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen ist, sind bis zur Höhe des auf diesen Bergbaubetrieb nach Absatz 2 Satz 2 entfallenden Anteils die Unternehmer der anderen Bergbaubetriebe von der Haftung befreit.

(4) Wird ein Bergschaden durch ein und denselben Bergbaubetrieb innerhalb eines Zeitraums verursacht, in dem der Bergbaubetrieb durch zwei oder mehrere Unternehmer betrieben wurde, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 114

Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten

(1) Neben dem nach § 113 Abs. 1 ersatzpflichtigen Unternehmer ist auch der Inhaber der dem Bergbaubetrieb zugrunde liegenden Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung (Bergbauberechtigung) zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet; dies gilt auch, wenn die Bergbauberechtigung bei Verursachung des Bergschadens bereits erloschen war oder wenn sie mit Rückwirkung aufgehoben worden ist. Der Unternehmer und der Inhaber der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. *unverändert*
3. ein Schaden, der durch Einwirkungen entsteht, die nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht verboten werden können,
4. ein Nachteil, der durch Planungsentscheidungen entsteht, die mit Rücksicht auf die Lagerstätte oder den Bergbaubetrieb getroffen werden **und**
5. **ein unerheblicher Nachteil oder eine unerhebliche Aufwendung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Anpassung nach § 108.**

§ 113

unverändert

§ 114

Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten

(1) Neben dem nach § 113 Abs. 1 ersatzpflichtigen Unternehmer ist auch der Inhaber der dem Bergbaubetrieb zugrunde liegenden Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung (Bergbauberechtigung) zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet; dies gilt **bei betriebsplanmäßig zugelassenem Bergbaubetrieb** auch, wenn die Bergbauberechtigung bei Verursachung des Bergschadens bereits erloschen war oder wenn sie mit Rückwirkung aufgehoben

Entwurf

Bergbauberechtigung haften als Gesamtschuldner. Soweit die Haftung eines Gesamtschuldners gegenüber dem Geschädigten durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen ist, ist auch der andere Gesamtschuldner von der Haftung befreit.

(2) Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander haftet, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein der Unternehmer.

§ 115

**Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung,
Rechte Dritter**

(1) Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpflichtung zum Ersatz von Vermögensschäden im Falle einer unerlaubten Handlung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Kapitalbetrag von 500 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 30 000 Deutsche Mark.
2. Im Falle einer Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache; dies gilt nicht für die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Bergschadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Für die Entschädigung gelten die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

§ 116

Mitwirkendes Verschulden

Hat bei der Entstehung des Bergschadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

§ 117

Mitwirkung eines Dritten

Hat bei der Entstehung eines Bergschadens eine Ursache mitgewirkt, die die Ersatzpflicht eines

Beschlüsse des 9. Ausschusses

worden ist. Der Unternehmer und der Inhaber der Bergbauberechtigung haften als Gesamtschuldner. Soweit die Haftung eines Gesamtschuldners gegenüber dem Geschädigten durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen ist, ist auch der andere Gesamtschuldner von der Haftung befreit.

(2) unverändert

§ 115

**Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung,
Rechte Dritter**

(1) unverändert

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Bergschadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt; **ohne Rücksicht darauf verjährt der Ersatzanspruch in 30 Jahren vom Zeitpunkt der Entstehung an.** Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) unverändert

§ 116

unverändert

§ 117

Mitwirkung eines Dritten

Hat bei der Entstehung eines Bergschadens eine Ursache mitgewirkt, die die Ersatzpflicht eines

Entwurf

Dritten *ohne Rücksicht auf dessen Verschulden* auf Grund eines anderen Gesetzes *gegenüber dem Geschädigten* begründet, haften der Ersatzpflichtige und der Dritte dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. Es gelten

1. für den Ausgleich im Verhältnis zwischen dem nach § 113 Ersatzpflichtigen und dem Dritten § 113 Abs. 2 Satz 2 und
2. für die Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten § 113 Abs. 3

entsprechend. Der *Unternehmer* ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 115 hinaus Ersatz zu leisten.

§ 118

Bergschadensvermutung

(1) Entsteht im Einwirkungsbereich der untätigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, daß der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, daß

1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder
2. die Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Veränderungen des Baugrundes oder von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untätig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat.

(2) Wer sich wegen eines Schadens an einer baulichen Anlage auf eine Bergschadensvermutung beruft, hat dem Ersatzpflichtigen auf Verlangen Einsicht in die Baugenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen für diese bauliche Anlage sowie bei Anlagen, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, auch Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren oder zu ermöglichen.

§ 119

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen für einen Schaden im Sinne des § 112 in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts gehaftet wird oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Dritten auf Grund eines anderen Gesetzes begründet, haften der Ersatzpflichtige und der Dritte dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. Es gelten

1. unverändert
2. unverändert

entsprechend. Der **Ersatzpflichtige** ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 115 hinaus Ersatz zu leisten.

§ 118

Bergschadensvermutung

(1) Entsteht im Einwirkungsbereich der untätigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, daß der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, daß

1. unverändert
2. die Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse
 - a) durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische **Gegebenheiten** oder Veränderungen des Baugrundes oder
 - b) von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untätig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat.

(2) unverändert

§ 119

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bergschadensausfallkasse

§ 120

Errichtung und Aufgabe

(1) *Am Sitz der Bundesregierung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ausfallkasse zur Sicherung von Bergschadensansprüchen“ (Bergschadensausfallkasse) errichtet.*

(2) *Soweit der Geschädigte für einen Bergschaden von keinem der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen einen Ersatz erlangen kann (Ausfall), haftet an deren Stelle für den Ersatz des Bergschadens die Bergschadensausfallkasse. Soweit diese den Geschädigten befriedigt, geht dessen Forderung gegen den Ersatzpflichtigen auf sie über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.*

(3) Ein Ausfall gilt nur dann als eingetreten, wenn keiner der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen mehr vorhanden ist oder soweit deren Zahlungsunfähigkeit durch Zahlungseinstellung oder auf sonstige Weise erwiesen ist.

siehe § 121 Abs. 2

§ 121

Vorstand, Satzung

(1) *Organ der Bergschadensausfallkasse ist der Vorstand, der aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter besteht.*

(2) Das Nähere über die Bergschadensausfallkasse bestimmt die Satzung, die vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bergschadensausfallkasse

§ 120

Ermächtigung

(1) **Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in seinem Geschäftsbereich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts als Ausfallkasse zur Sicherung von Bergschadensansprüchen (Bergschadensausfallkasse) zu errichten, wenn**

- 1. die Haftung für den Ersatz eines Bergschadens bei einem Ausfall durch die Unternehmer nicht sichergestellt ist und**
- 2. die Sicherstellung sich nicht auf alle Unternehmer erstreckt, es sei denn, daß der Ersatz im Rahmen der Ausfallhaftung durch einen Unternehmer oder eine bestimmte Gruppe von Unternehmern gewährleistet ist.**

(2) Die Bergschadensausfallkasse haftet **bei einem Ausfall an Stelle der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen für den Ersatz des Bergschadens.**

(3) Ein Ausfall liegt vor, **soweit der Geschädigte für einen Bergschaden von keinem der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen einen Ersatz erlangen kann. Er gilt nur dann als eingetreten, wenn keiner der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen mehr vorhanden ist oder soweit deren Zahlungsunfähigkeit durch Zahlungseinstellung oder auf sonstige Weise erwiesen ist. Soweit die Bergschadensausfallkasse den Geschädigten befriedigt, geht dessen Forderung gegen den Ersatzpflichtigen auf sie über.**

(4) Das Nähere über die Bergschadensausfallkasse bestimmt die Satzung, die vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird.

§ 121

Durchführungsverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

- 1. die Beitragspflicht, die Beitragspflichtigen und, soweit erforderlich, deren Einteilung in Beitragsklassen, sowie über die Abgrenzung der Zuordnung der Beitragspflichtigen zu den einzelnen Beitragsklassen,**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die Bemessung der Beiträge,
3. das Verfahren zur Feststellung der Beitragspflichtigen,
4. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen, soweit dies zur Beitragsbemessung erforderlich ist, und
5. die Aufsicht über die Bergschadensausfallkasse.

§ 122

Beitragspflicht

Die Mittel, die die Bergschadensausfallkasse zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung bei sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung benötigt, werden durch Beiträge der Unternehmer (Beitragspflichtige) in folgenden Beitragsklassen aufgebracht:

1. Mittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten werden durch Beiträge aller Unternehmer aufgebracht.
2. Mittel zur Deckung des Ausfalls eines Schadens, der durch einen Betrieb zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandssockels oder des Küstenmeeres verursacht worden ist, werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die in diesen Bereichen Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen und zwar
 - a) der Unternehmer, die eine Aufsuchung betreiben, für einen Schaden, der durch einen Aufsuchungsbetrieb verursacht worden ist,
 - b) der Unternehmer, die Bodenschätze gewinnen, für einen Schaden, der durch einen Gewinnungsbetrieb verursacht worden ist.
3. Mittel zur Deckung des Ausfalls eines Schadens, der durch einen Betrieb zur Aufsuchung oder Gewinnung von in § 3 Abs. 2 aufgeführten oder nach § 150 Abs. 2 bergfreien Bodenschätzen auf dem Festland verursacht worden ist, werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die auf dem Festland einen dieser Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen, und zwar jeweils der Unternehmer, die
 - a) eine Aufsuchung betreiben,
 - b) Bodenschätze im Tagebau gewinnen,
 - c) Bodenschätze mit Hilfe von Bohrlöchern gewinnen,
 - d) untertägig Steinkohle gewinnen,
 - e) Salze der in § 3 Abs. 2 genannten Art untertägig gewinnen oder
 - f) andere Bodenschätze als Steinkohle oder Salze der in § 3 Abs. 2 genannten Art untertägig gewinnen,

§ 122

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

für einen Schaden, der in den Fällen des Buchstaben a durch einen Aufsuchungsbetrieb, in den übrigen Fällen durch einen Gewinnungsbetrieb der entsprechenden Art verursacht worden ist.

4. Mittel zur Deckung des Ausfalls eines Schadens, der durch einen Betrieb zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 3 auf dem Festland verursacht worden ist, werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die auf dem Festland solche Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen, und zwar jeweils der Unternehmer, die

- a) eine Aufsuchung betreiben,
- b) Bodenschätze untertägig gewinnen oder
- c) Bodenschätze in anderer Weise als untertägig gewinnen,

für einen Schaden, der in den Fällen des Buchstaben a durch einen Aufsuchungsbetrieb, in den übrigen Fällen durch einen Gewinnungsbetrieb der entsprechenden Art verursacht worden ist.

§ 123

Beitragsbemessung

(1) Die Beiträge bemessen sich

- 1. für die Personal- und Sachkosten nach dem Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten des einzelnen Beitragspflichtigen zur Gesamtzahl der Beschäftigten aller Beitragspflichtigen,
- 2. in den Fällen des § 122 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b bis f und Nummer 4 Buchstaben b und c nach dem Anteil des einzelnen Beitragspflichtigen an der Förderung der Gewinnungsbetriebe aller Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse,
- 3. in den Fällen des § 122 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a nach dem Anteil der Aufsuchungsgebiete des einzelnen Beitragspflichtigen an der Gesamtgröße der Aufsuchungsgebiete aller Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse.

Der Beitragsbemessung sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 jeweils die Werte am 31. Juli des der Beitragserhebung vorangegangenen Kalenderjahres, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Wert in dem der Beitragserhebung vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(2) Soweit ein Beitragspflichtiger seinen Beitrag nicht erbringen kann, erhöhen sich die Beiträge der übrigen Beitragspflichtigen dieser Beitragsklasse entsprechend. Soweit alle Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse den Beitrag nicht erbringen können, so ist dieser Beitrag von den übrigen Unternehmern nach Maßgabe des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Maßstabes zu erbringen.

§ 123

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die Beiträge verjähren fünf Jahre nach Festsetzung durch die Bergschadensausfallkasse.

§ 124

Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben auf Verlangen der Bergschadensausfallkasse die zur Beitragsbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Weigert sich ein Beitragspflichtiger, eine Auskunft zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, so kann die Bergschadensausfallkasse die für die Beitragfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 125

Aufsicht

(1) Die Bergschadensausfallkasse unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung der Bergschadensausfallkasse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bergschadensausfallkasse unterrichten; sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Vorstandes, die geltendes Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterläßt der Vorstand Anordnungen, zu denen er nach geltendem Recht verpflichtet ist, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Anordnungen getroffen werden.

§ 126

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen

1. über das Verfahren zur Feststellung der Beitragspflichtigen,
2. über die Abgrenzung der Zuordnung der Beitragspflichtigen zu den einzelnen Beitragsklas-

§ 124

entfällt

§ 125

entfällt

§ 126

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sen im Sinne des § 122, über eine weitergehende Unterteilung dieser Beitragsklassen und über eine von § 123 Abs. 1 abweichende Bemessung der Beiträge, soweit dies

- a) zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung oder
- b) zur Wahrung eines gerechten Ausgleichs unter den Beitragspflichtigen

erforderlich ist, insbesondere wenn ein Beitragspflichtiger unter mehrere Beitragsklassen fällt, weil er verschiedene Bodenschätze oder einen Bodenschatz in verschiedenen Gebieten oder in verschiedener Weise aufsucht oder gewinnt,

- 3. über die Aufhebung einer Beitragsklasse und die Zuordnung der unter diese Klasse fallenden Beitragspflichtigen zu der nach dem zugrunde liegenden Bergschadensrisiko am nächsten kommenden anderen Beitragsklasse, wenn die Verteilung des Beitragsrisikos auf die Beitragspflichtigen jener Beitragsklasse wegen einer wesentlichen Verringerung der Zahl der Beitragspflichtigen und der der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Gesamtförderung oder Gesamtgröße aller Aufsuchungsgebiete nicht mehr vertretbar ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

§ 127

Öffentliche Verkehrsanlagen

(1) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung und Betrieb von öffentlichen Verkehrsanlagen und von Gewinnungsbetrieben sind in gegenseitiger Rücksichtnahme so zu planen und durchzuführen, daß die Gewinnung von Bodenschätzen durch öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Verkehrsanlagen durch die Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Im übrigen sind die §§ 108 und 109 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt.

(2) Sind mit der Anpassung im Sinne des § 108 unerhebliche Nachteile oder unwesentliche Aufwendungen verbunden, so trägt diese derjenige, der die Anpassungsmaßnahmen durchführt. Die diese Grenze übersteigenden Nachteile und Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 109 hat

- 1. der Träger der öffentlichen Verkehrsanlage zu tragen, soweit Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dazu dienen, Bergschäden an Verkehrsanlagen aus einem bis zur Planoffenlegung be-

DRITTER ABSCHNITT

Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

§ 127

Öffentliche Verkehrsanlagen

(1) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung und Betrieb von öffentlichen Verkehrsanlagen und von Gewinnungsbetrieben sind in gegenseitiger Rücksichtnahme so zu planen und durchzuführen, daß die Gewinnung von Bodenschätzen durch öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Verkehrsanlagen durch die Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Im übrigen sind die §§ 108 bis 110 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Die Aufwendungen für die Anpassung im Sinne des § 108 und für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 109 trägt der Träger der öffentlichen Verkehrsanlage, soweit Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dazu dienen, Bergschäden an Verkehrsanlagen aus einem bis zur Festlegung eines Planungsgebietes oder zur Planauslegung betriebsplanmäßig zugelassenen Abbau zu vermeiden oder zu vermindern. Im übrigen trägt sie der Unternehmer, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassung und Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht. An die Stelle der Planoffenlegung nach Satz 1 tritt im ver-

Entwurf

triebsplanmäßig zugelassenen Abbau zu vermeiden oder zu vermindern,

2. der Unternehmer zu tragen, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassung und Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht, *soweit Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dazu dienen, Bergschäden an Verkehrsanlagen aus einem nach der Planoffenlegung betriebsplanmäßig zugelassenen Abbau zu vermeiden oder zu vermindern.*

An die Stelle der Planoffenlegung nach Satz 2 tritt bei Verkehrsanlagen, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans; bei Anlagen, die ohne formelle Planung hergestellt werden, ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder, sofern eine solche nicht erforderlich ist, der Beginn der Herstellungsarbeiten maßgebend.

(3) Soweit der gleichzeitige Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanlage und eines Gewinnungsbetriebes ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsanlage ausgeschlossen ist, gehen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanlage der Gewinnung von Bodenschätzen vor, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze überwiegt.

(4) Ist Voraussetzung für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanlage, daß der Unternehmer in seinem Gewinnungsbetrieb Einrichtungen herstellt, beseitigt oder verändert, so ist ihm vom Träger der öffentlichen Verkehrsanlage Ersatz in Geld zu leisten, soweit seine Maßnahmen ausschließlich der Sicherung der Verkehrsanlage dienen. Dies gilt nicht, wenn die Gewinnungsberechtigung erst nach der für die öffentliche Verkehrsanlage erforderlichen Planoffenlegung entstanden ist; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Träger der öffentlichen Verkehrsanlage hat den Unternehmer so frühzeitig wie möglich über seine Planungsabsicht zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Unternehmer gegenüber dem Träger der öffentlichen Verkehrsanlage.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für die Aufteilung der Nachteile und Aufwendungen auf Unternehmer und öffentliche Verkehrsanlagen ein anderes Verhältnis oder ein anderer Zeitpunkt als in Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten soll. Die Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Veränderung in den für die Aufteilung nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Umständen im Bereich bestimmter Verkehrsanlagen eintritt und ihr Erlass erforderlich ist, um in diesem Bereich ein ausgewogenes Verhältnis in der Belastung von Unternehmern und öffentlichen Verkehrsanlagen wiederherzustellen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

einfachten Planfeststellungsverfahren der Zeitpunkt, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, bei Verkehrsanlagen, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans; bei Anlagen, die ohne formelle Planung hergestellt werden, ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, sofern eine solche nicht erforderlich ist, der Beginn der Herstellungsarbeiten maßgebend. **Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung und den Betrieb von öffentlichen Verkehrsanlagen, wenn die Kosten für die jeweilige Maßnahme von den Eigentümern der Grundstücke, die an die Verkehrsanlage angrenzen, ganz oder überwiegend zu tragen sind.**

(3) Soweit der gleichzeitige Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanlage und eines Gewinnungsbetriebes ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsanlage ausgeschlossen ist, gehen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanlage der Gewinnung von Bodenschätzen vor, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze überwiegt.

(4) Ist Voraussetzung für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanlage, daß der Unternehmer in seinem Gewinnungsbetrieb Einrichtungen herstellt, beseitigt oder ändert, so ist ihm vom Träger der öffentlichen Verkehrsanlage Ersatz in Geld zu leisten, soweit seine Maßnahmen ausschließlich der Sicherung der Verkehrsanlage dienen. Dies gilt nicht, wenn die Gewinnungsberechtigung erst nach der für die öffentliche Verkehrsanlage erforderlichen Planoffenlegung entstanden ist; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Absatz 5 entfällt

Absatz 6 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(7) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle ortsfesten Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem Zweck gewidmet sind.

Absatz 7 entfällt

VIERTER ABSCHNITT

Beobachtung der Oberfläche

§ 128

Messungen

(1) Die beteiligten Unternehmer haben auf ihre Kosten auf Verlangen und unter Aufsicht der zuständigen Behörde die Messungen durchführen zu lassen, die zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender und zur Beobachtung eingetretener Einwirkungen des Bergbaus auf die Oberfläche erforderlich sind. Die Ergebnisse der Messungen sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Für die Einsicht in die Ergebnisse gilt § 62 Abs. 4 entsprechend.

(2) Messungen nach Absatz 1 können nur für Gebiete verlangt werden, in denen Beeinträchtigungen der Oberfläche durch Bergbaubetriebe mit Auswirkungen auf bauliche Anlagen eingetreten oder zu erwarten sind, wenn die Messungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein können.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben, soweit dies zur Durchführung der Messungen nach Absatz 1 erforderlich ist, das Betreten ihrer Grundstücke und das Anbringen von Meßmarken zu dulden. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend. Für dabei entstehende Schäden haben die beteiligten Unternehmer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die nach Absatz 1 im einzelnen durchzuführenden Messungen und die Anforderungen, denen sie zur Erreichung der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke genügen müssen,
2. die Überwachung der Durchführung von Messungen im Sinne des Absatzes 1,
3. die Anforderungen an die Voraussetzungen, die nach Absatz 2 an die Gebiete gestellt werden, für die Messungen verlangt werden können.

In der Rechtsverordnung kann die entsprechende Anwendung des § 69 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben und bei der Bestimmung von Anforderungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Beobachtung der Oberfläche

§ 128

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ACHTER TEIL

**Sonstige Tätigkeiten
und Einrichtungen**

§ 129

Untergrundspeicherung

(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73, 76 bis 103 und 133 entsprechend anzuwenden. Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Untergrundspeichers unter möglichst genauer Angabe der Lage und der voraussichtlich größten Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im Bereich des Standorts des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Bei nachträglichen Veränderungen ist dieser Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdehnung des Untergrundspeichers im Untergrund wesentlich ändert.

(2) Eine Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern liegt nur vor, soweit damit eine Aufsuchung nicht verbunden ist.

§ 130

Bohrungen, Erdwärme

(1) Für die nicht unter § 2 fallenden Bohrungen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, wenn die Bohrungen mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, die §§ 49 bis 61 und 64 bis 73 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten sind mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
2. § 50 Abs. 1 gilt nur, wenn die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht im Einzelfall mit Rücksicht auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes für erforderlich erklärt.
3. Als Unternehmer ist auch anzusehen, wer eine Bohrung auf fremde Rechnung ausführt.

ACHTER TEIL

**Sonstige Tätigkeiten
und Einrichtungen**

§ 129

Untergrundspeicherung

(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73, 76 bis 103, **104 a** und 133 entsprechend anzuwenden. Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Untergrundspeichers unter möglichst genauer Angabe der Lage und der voraussichtlich größten Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im Bereich des Standorts des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Bei nachträglichen Veränderungen ist dieser Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdehnung des Untergrundspeichers im Untergrund wesentlich ändert.

(2) **unverändert**

(3) Auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), sind die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 und **104 a** entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist.

§ 130

Bohrungen

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. Die Auskunftspflicht nach § 69 Abs. 1 gilt auch für die Aufschlußergebnisse.
5. Die Erfüllung der Pflichten durch einen Unternehmer befreit die übrigen mitverpflichteten Unternehmer.

(2) Für Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Gewinnung von Erdwärme sowie für Betriebe zur Gewinnung dieser Wärme und damit zusammen auftretenden anderen Energien gelten die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Landeswassergesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 131

Verlassene Halden

(1) Für das Aufsuchen mineralischer Rohstoffe in verlassenen Halden und das Gewinnen solcher Stoffe gelten die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 entsprechend.

(2) Eine verlassene Halde ist eine Ablagerung, die aus einer früheren Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von in § 3 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Bodenschätzen stammt.

§ 132

Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten

(1) Für Versuchsgruben gelten die §§ 49 bis 73, für nicht unter § 2 fallende, wie ein Gewinnungsbetrieb eingerichtete bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen die §§ 49 bis 60 und 64 bis 73 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Vorschriften auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten für entsprechend anwendbar zu erklären und die zugehörigen Bußgeldvorschriften zu erstrecken, soweit dies zum Schutze der in § 54 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist.

Absatz 2 entfällt

(3) unverändert

§ 131

Alte Halden

Für das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Halden gelten die §§ 38, 39, 41, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 und 104 a entsprechend, wenn die mineralischen Rohstoffe als Bodenschätze unter § 3 Abs. 3 und 4 fallen würden und aus einer früheren Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen stammen.

§ 132

Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten

(1) für Versuchsgruben gelten die §§ 49 bis 73, für nicht unter § 2 fallende, wie ein Gewinnungsbetrieb eingerichtete bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen die §§ 49 bis 61 und 64 bis 73 entsprechend.

(2) unverändert

§ 132 a

Hohlraumbauten

Auf die Durchführung von Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zum Zwecke der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen sind die §§ 49 bis 51, 53 bis 61 und 68 bis 73 entsprechend anzuwenden. Im übrigen finden auf unterirdische Hohlräume die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung. Die besonderen Rechtsvorschriften über Bau, Unterhaltung und Änderung von öffentlichen Verkehrswegen sowie von Anlagen, die der

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Landesverteidigung dienen, bleiben unberührt. § 708 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(2) Unterirdische Hohlräume im Sinne von Absatz 1 sind Hohlraumbauten mit einem Querschnitt von mehr als 8 Quadratmeter, die unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt sind.

§ 133

Hauptstellen für das Grubenrettungswesen

(1) Unternehmer, die einen untertägigen Gewinnungsbetrieb oder einen Gewinnungsbetrieb mit brand- oder explosionsgefährdeten Anlagen oder mit Anlagen betreiben, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, müssen zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens Hauptstellen für das Grubenrettungswesen bilden und unterhalten oder solchen angeschlossen sein.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über Aufgaben, Anzahl, Organisation und Ausstattung der Hauptstellen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Sicherheitsaufgaben und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Hauptstellen und ihrer Einrichtungen erforderlich ist.

(3) Auf Hauptstellen für das Grubenrettungswesen sind die §§ 57 bis 61 und, soweit die Hauptstellen nicht von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unterhalten werden, für die Überwachung der Einhaltung des Absatzes 1, der §§ 57 bis 61 und der Rechtsverordnungen nach Absatz 2 die §§ 68 bis 73 entsprechend anzuwenden.

NEUNTER TEIL

**Besondere Vorschriften
für den Festlandsockel**

§ 134

Forschungshandlungen

(1) Wer in bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle Forschungshandlungen vornehmen will, die ihrer Art nach zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, bedarf hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern der Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts. Andere mit Bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshand-

§ 133

unverändert

NEUNTER TEIL

**Besondere Vorschriften
für den Festlandsockel**

§ 134

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

lungen gelten auch über § 4 Abs. 1 hinaus als Aufsuchung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. das Gebiet, in dem die Forschungshandlung vorgenommen werden soll, nicht in einem Lageplan genau bezeichnet ist,
2. dem Deutschen Hydrographischen Institut keine Angaben über das Forschungsprogramm und über dessen technische Durchführung gemacht werden oder
3. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere durch die beabsichtigte Forschungshandlung
 - a) der Betrieb und die Wirkung von Schiffahrtsanlagen und -zeichen,
 - b) die Benutzung der Schiffahrtswege und des Luftraumes, die Schiffahrt, der Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in unverletzbarer Weise,
 - c) das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt würden,
 - d) eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist oder
 - e) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

(3) Forschungshandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unterliegen, soweit sich aus § 136 nichts anderes ergibt, der Überwachung durch das Deutsche Hydrographische Institut; §§ 69 und 70 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden. Unberührt bleibt die Flugverkehrskontrolle im Luftraum über dem Festlandsockel auf Grund internationaler Vereinbarungen.

(4) Werden Forschungshandlungen in bezug auf den Festlandsockel ohne Genehmigung vorgenommen, so hat das Deutsche Hydrographische Institut die Fortsetzung der unerlaubten Tätigkeit zu untersagen. § 71 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 135

Transit-Rohrleitungen

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel bedarf einer Genehmigung

1. in bergbaulicher Hinsicht und
2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern.

§ 135

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 ist die gemäß § 138 bestimmte Behörde und für die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 das Deutsche Hydrographische Institut zuständig. Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur nach Vorliegen der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 erteilt werden.

(2) Die Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in § 134 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fällen vor. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie für den Unternehmer und für Rohrleitungen vergleichbarer Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar ist.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung gelten die §§ 57 bis 61 und 64 bis 73 mit folgender Maßgabe entsprechend:

Für die Aufsicht nach den §§ 68 bis 73 ist, soweit sich aus § 136 nichts anderes ergibt, das Deutsche Hydrographische Institut im Rahmen des mit der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verfolgten Zwecks, im übrigen die nach § 138 bestimmte Behörde zuständig.

§ 136

Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken

(1) Im Bereich des Festlandssockels überwachen die *Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Bundesgrenzschutz*, daß

1. nicht unbefugt eine Aufsuchung oder Gewinnung durchgeführt, eine Forschungshandlung vorgenommen oder eine Transit-Rohrleitung errichtet oder betrieben wird und
2. die nach § 71 Abs. 1, § 134 Abs. 4 und § 135 Abs. 3 erlassenen Anordnungen durchgeführt werden.

§ 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Bereich des Festlandssockels werden die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) vollzogen.

§ 136

Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken

(1) Im Bereich des Festlandssockels überwachen die **in § 6 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 326 Abs. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bezeichneten Vollzugsbeamten**, daß

1. **unverändert**
2. **unverändert**

§ 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Bereich des Festlandssockels werden die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) vollzogen.

Entwurf

Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes angewandt.

(3) Die Bundesminister für Verkehr und des Innern regeln im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Vereinbarung das Zusammenwirken der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Bundesgrenzschutzes.

§ 137

Kostenermächtigung

Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen von Bundesbehörden auf Grund der §§ 134 bis 136 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die kostenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die für Prüfungen und Untersuchungen bestimmter Arten von Prüfungs- oder Untersuchungsgegenständen durchschnittlich benötigt werden.

§ 138

Zuständigkeiten für sonstige Verwaltungsaufgaben

(1) Soweit sich aus den §§ 134 bis 136 nichts anderes ergibt, *kann der Bund durch Verwaltungsabkommen mit dem Land Niedersachsen die Verwaltungsaufgaben für den Bereich des Festlandsockels, die sich aus diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Bergverordnungen ergeben, dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld übertragen. Die Vereinbarung muß vorsehen, daß das Oberbergamt die Anordnungen der in Absatz 2 bezeichneten Behörden zu befolgen hat.*

(2) *Anordnungsbefugte Behörden sind*

1. *in bergbaulicher Hinsicht der Bundesminister für Wirtschaft und*
2. *hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraums über diesen Gewässern das Deutsche Hydrographische Institut.*

Anordnungen können, wenn dies in der Vereinbarung nach Absatz 1 vorgesehen ist, unmittelbar an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld gerichtet werden; sie sind den obersten Landesbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes **und der Zollverwaltung** angewandt.

(3) Die Bundesminister für Verkehr, des Innern **und der Finanzen** regeln im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Vereinbarung das Zusammenwirken der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, des Bundesgrenzschutzes **und der Zollverwaltung**.

§ 137

unverändert

§ 138

Zuständigkeiten für sonstige Verwaltungsaufgaben

Soweit sich aus den §§ 134 bis 136 nichts anderes ergibt, **nimmt die Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Bergverordnungen für den Bereich des Festlandsockels das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld wahr.**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 138 a

Übergangsregelung

Eine Feldes- oder Förderabgabe ist an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zu entrichten, wenn das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums im Bereich des Festlandssockels liegt. Die endgültige Regelung der Rechte am Festlandssockel bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

ZEHNTER TEIL

Bundesprüfanstalt, Sachverständigenausschuß, Durchführung

ERSTES KAPITEL

Bundesprüfanstalt für den Bergbau

§ 139

Errichtung

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft wird *drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die Bundesprüfanstalt für den Bergbau (Bundesprüfanstalt) *errichtet*.

ZEHNTER TEIL

Bundesprüfanstalt, Sachverständigenausschuß, Durchführung

ERSTES KAPITEL

Bundesprüfanstalt für den Bergbau

§ 139

Errichtung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird **ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in seinem Geschäftsbereich eine Bundesprüfanstalt für den Bergbau (Bundesprüfanstalt) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß Prüfungen oder Abnahmen im Sinne des § 64 Nr. 3 oder 4 nicht durch eine Stelle vorgenommen werden,**

1. die in ihrer Ausstattung dem Stand von Wissenschaft und Technik für die Prüfungen oder Abnahmen nicht entspricht,
2. die nicht über das erforderliche fachkundige und zuverlässige Personal verfügt,
3. in der die beschäftigten Personen keine hinreichende Gewähr für ihre Unparteilichkeit bieten, insbesondere in einem Bindungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, das eine unparteiliche Prüftätigkeit beeinflussen könnte,
4. deren Träger als Unternehmer tätig ist oder zu einem Unternehmer in einem Bindungs- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, das eine unparteiliche Prüftätigkeit beeinflussen könnte,
5. deren Träger nicht in der Lage oder bereit ist, die für die Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Stelle erforderlichen Mittel aufzubringen oder
6. deren Träger nicht in der Lage ist, den Schaden zu ersetzen, der dem Staat wegen seiner Haftung für Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenpersonals entstehen kann.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 140

§ 140

Aufgaben

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt hat

Die Bundesprüfanstalt hat Prüfungen und Abnahmen im Sinne des § 64 Nr. 3 **und 4** durchzuführen, soweit **dies** in Bergverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 64 vorgesehen **ist und** im Rahmen ihrer Aufgaben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Unternehmen zu beraten.

1. soweit in Bergverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 64 vorgesehen,
 - a) Bauart- und Eignungsprüfungen im Sinne des § 64 Nr. 3,
 - b) Prüfungen und Abnahmen im Sinne des § 64 Nr. 4 durchzuführen,
2. Fragen der Grubensicherheit wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben,
3. im Rahmen ihrer Aufgaben nach Nummer 1 und 2 die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie die Unternehmen zu beraten.

§ 141

§ 141

Inanspruchnahme, Gebühren

unverändert

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesprüfanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesprüfanstalt für Prüfungen und Untersuchungen bestimmter Arten von Prüf- oder Untersuchungsgegenständen durchschnittlich benötigen.

(2) Die Gebühr für eine Nutzleistung darf in der Regel zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Nutzleistung einen außergewöhnlichen Aufwand, insbesondere für die Prüfung oder Abnahme umfangreicher Anlagen, so kann der Höchstbetrag um den entsprechenden Mehrbetrag überschritten werden.

(3) Für die Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Empfänger können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

ZWEITES KAPITEL

ZWEITES KAPITEL

Sachverständigenausschuß,
DurchführungSachverständigenausschuß,
Durchführung

§ 142

§ 142

Sachverständigenausschuß Bergbau

unverändert

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mung des Bundesrates bedarf, einen Sachverständigenausschuß für den Bergbau zu errichten, der ihn in allen Fragen der Bergtechnik, insbesondere der Sicherheitstechnik, berät und zu den von ihm zu erlassenden Bergverordnungen Stellung nimmt. Dem Ausschuß sollen ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft als Vorsitzender sowie Vertreter der beteiligten Bundesminister, der Landesregierungen, der fachlich zuständigen Landesbehörden, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Wirtschaft und der Gewerkschaften angehören. In der Rechtsverordnung kann das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder sowie das Verfahren des Ausschusses geregelt werden.

§ 143

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 144

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften; § 67 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

ELFTER TEIL

Rechtsweg, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 145

Klage vor den ordentlichen Gerichten

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 143

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. **Unberührt bleiben Vorschriften des Landesrechts, nach denen für ein Land Behörden eines anderen Landes zuständig sind.**

§ 144

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften. **Für Bergverordnungen, die auf Grund von § 67 Abs. 2 erlassen worden sind, gilt dies nur, soweit der Schutz der in den §§ 64 bis 66 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Behörden nicht gleichwertig sichergestellt wird.** § 67 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 an Bundesbehörden gerichtet sind, bedürfen sie nicht der Zustimmung des Bundesrates.

ELFTER TEIL

Rechtsweg, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 145

Klage vor den ordentlichen Gerichten

(1) unverändert

(2) Für die Klage sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Örtlich ist das Landgericht

Entwurf

(2) Die Klage ist innerhalb eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt

1. mit der Zustellung der Entscheidung der Behörde oder,
2. falls in derselben Sache ein Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet wird, mit dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 146

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Satz 1 bergfreie Bodenschätze ohne Erlaubnis aufsucht oder ohne Bewilligung oder Bergwerkseigentum gewinnt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3, zuwiderhandelt,
3. die Grenze seiner Gewinnungsberechtigung überschreitet, ohne daß die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, vorliegen,
4. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 die Errichtung, Aufnahme oder Einstellung eines dort bezeichneten Betriebes *nicht* oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 49 Abs. 3 Satz 1 der Anzeige nicht einen vorschriftsmäßigen Abbauplan beifügt oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 eine wesentliche Änderung nicht unverzüglich anzeigt,
6. einen nach § 50 betriebsplanpflichtigen Betrieb ohne zugelassenen Betriebsplan errichtet, führt oder, ohne daß die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 vorliegen, einstellt oder Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan anordnet,
7. entgegen § 52 Abs. 2 dem Abschlußbetriebsplan nicht die vorgeschriebene Betriebschronik beifügt,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 55 Abs. 1 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 55 Abs. 3, zuwiderhandelt,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der in Anspruch genommene Gegenstand liegt.

(3) Die Klage ist innerhalb eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt

1. unverändert
2. unverändert

Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

(4) Der Rechtsstreit ist zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten zu führen. Dies gilt sinngemäß, wenn der Rechtsstreit eine Ausgleichszahlung betrifft.

(5) Das Gericht übersendet der nach § 91 zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs.

§ 146

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. unverändert
4. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 die Errichtung, Aufnahme oder Einstellung eines dort bezeichneten Betriebes nicht rechtzeitig anzeigt,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 55 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 55 Abs. 3, zuwiderhandelt,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. entgegen § 56 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2, eine Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt,	9. unverändert
10. einer Vorschrift des § 58 Abs. 1 oder § 59 Abs. 1 über die Beschäftigung, Bestellung oder Abberufung verantwortlicher Personen oder des § 59 Abs. 2 über die Namhaftmachung verantwortlicher Personen oder die Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,	10. unverändert
11. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsakte den verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Kenntnis gibt,	11. unverändert
12. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß Betriebspläne und deren Zulassung jederzeit eingesehen werden können,	12. unverändert
13. entgegen § 62 Abs. 1 bis 3 Satz 1 das Reißwerk nicht vorschriftsmäßig anfertigt oder nachträgt, der zuständigen Behörde nicht einreicht oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,	13. unverändert
14. entgegen § 69 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,	14. unverändert
15. entgegen § 69 Abs. 2 Satz 4 oder 5 das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumen, Einrichtungen oder Wasserfahrzeugen, die Vornahme von Prüfungen oder Befahrungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche oder betriebliche Unterlagen nicht duldet oder Beauftragte bei Befahrungen nicht begleitet,	15. unverändert
16. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 eine verantwortliche Person weiterbeschäftigt,	16. unverändert
17. entgegen § 73 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen die erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,	17. unverändert
18. entgegen § 73 Abs. 3 ein Betriebsereignis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt,	18. unverändert
19. entgegen § 128 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die verlangten Messungen nicht durchführt oder deren Ergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich einreicht oder entgegen § 128 Abs. 3 Satz 1 das Betreten eines Grundstücks oder das Anbringen von Meßmarken nicht duldet,	19. unverändert
20. ohne Genehmigung nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels vornimmt,	20. unverändert
21. ohne die Genehmigungen nach § 135 Abs. 1 Satz 1 eine Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel errichtet oder betreibt,	21. unverändert
22. entgegen § 169 Abs. 1 Nr. 1 den Betrieb nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 169 Abs. 1 Nr. 3 verantwortliche Personen nicht rechtzeitig bestellt oder nicht namhaft macht.	22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1

- a) Nummer 4, 6 und 8 bis 18 gelten auch für Untersuchungen des Untergrundes und Untergrundspeicher nach § 129 Abs. 1, für *Untersuchungen des Untergrundes und Betriebe zur Gewinnung von Erdwärme nach § 130 Abs. 2* sowie für das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in *verlassenen* Halden nach § 131 Abs. 1,
- b) Nummer 4, 6, 8 bis 12 und 14 bis 18 gelten auch für Bohrungen nach § 130 Abs. 1,
- c) Nummer 4, 6, 8 bis 16 und 18 gelten auch für Versuchsgruben nach § 132 Abs. 1,
- d) Nummer 4, 6, 8 bis 12, 14 bis 16 und 18 gelten auch für bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen nach § 132 Abs. 1,
- e) Nummer 10, 11 und 14 bis 17 gelten auch für Hauptstellen für das Grubenrettungswesen nach § 133 Abs. 3,
- f) Nummer 14 und 15 gelten auch für Forschungshandlungen nach § 134 Abs. 3,
- g) Nummer 10, 11, 14 bis 16 und 18 gelten auch für Transit-Rohrleitungen nach § 135 Abs. 3.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

- 1. § 31 Abs. 1, §§ 66, 126 Nr. 1, § 128 Abs. 4 oder § 133 Abs. 2 oder
- 2. § 64 und § 65 mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe e

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Soweit in Rechtsverordnungen, die nach § 176 Abs. 3 Satz 1 aufrechterhalten werden, auf Bußgeldvorschriften verwiesen ist, die durch § 176 Abs. 1 aufgehoben werden, gelten die Verweisungen als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Absatzes 3.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 11, 15 bis 18, 20, 21 und des Absatzes 3 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5, 7, 12 bis 14, 19, 22 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf-tausend Deutsche Mark, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 4, geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Fest-landssockels

- 1. die vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmte Behörde, bei Ordnungswid-

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1

- a) Nummer 4, 6 und 8 bis 18 gelten auch für Untersuchungen des Untergrundes und Untergrundspeicher nach § 129 Abs. 1, für **die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 129 Abs. 3** sowie für das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in **alten** Hal-den nach § 131,
- b) Nummer 4, 6, 8 bis 12 und 14 bis 18 gelten auch für Bohrungen nach § 130 Abs. 1 **und Hohlraum-bauten nach § 132 a**,
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
- f) *unverändert*
- g) *unverändert*

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätz-lich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

- 1. § 31 Abs. 1, §§ 66, **121**, § 128 Abs. 4 oder § 133 Abs. 2 oder
- 2. § 64 und § 65 mit Ausnahme **von Satz 1** Nr. 4 Buchstabe e

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Absatz 4 entfällt

(5) *unverändert*

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 **Abs. 1 Nr. 1** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festland-sockels

- 1. die vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmte Behörde bei Ordnungswid-

Entwurf

rigkeiten im Zusammenhang mit Forschungshandlungen (§ 134) und mit der Überwachungstätigkeit der *Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung* des Bundes (§ 136 Abs. 1),

2. das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld, soweit ihm *durch Verwaltungsabkommen* nach § 138 Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

§ 147

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 146 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9, 16 und 17, auch in Verbindung mit § 146 Abs. 2 oder 4, oder in § 146 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder leichtfertig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (§ 224 des Strafgesetzbuches) verursacht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 148

Tatort, Gerichtsstand

(1) Werden Taten nach § 147 nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts.

(2) Im Bereich des Festlandsockels haben die Beamten der in § 134 Abs. 1, § 136 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörden Straftaten nach § 147 zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

rigkeiten im Zusammenhang mit Forschungshandlungen (§ 134) und mit der Überwachungstätigkeit der **in § 136 Abs. 1 bezeichneten Behörden** des Bundes,

2. das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld, soweit ihm nach § 138 Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

§ 147

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 146 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9, 16 und 17, auch in Verbindung mit § 146 Abs. 2, oder in § 146 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 147 a

Erforschung von Straftaten

Die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Bundesbehörden haben bei der Erforschung von Straftaten nach § 147 die Rechte und Pflichten der Behörden des Polizeidienstes.

§ 148

Tatort, Gerichtsstand

(1) **unverändert**

(2) Im Bereich des Festlandsockels haben die Beamten der in § 134 Abs. 1, § 136 Abs. 1 und § 138 bezeichneten Behörden Straftaten nach § 147 zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Ist für eine Straftat nach § 147 ein Gerichtsstand nach §§ 7 bis 10, 13, 98 Abs. 2, § 128 Abs. 1, § 162 Abs. 1 oder § 165 der Strafprozeßordnung oder § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

(3) unverändert

ZWOLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTES KAPITEL

Alte Rechte und Verträge

§ 149

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge

(1) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes bleiben aufrechterhalten

1. Bergwerkseigentum,
2. Ermächtigungen, Erlaubnisse und Verträge über die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, deren Aufsuchung und Gewinnung nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder dem Staate vorbehalten waren, sowie Erlaubnisse im Sinne des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149), mit Ausnahme der Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen,
3. dingliche, selbständig im Grundbuch eingetragene Gewinnungsrechte, die ein aufrechterhaltenes Recht nach Nummer 1 belasten,
4. Bergwerke, Bergwerkskonzessionen und sonstige Berechtigungen und Sonderrechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, die bei Inkrafttreten der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassenen Berggesetze und anderen bergrechtlichen Vorschriften der Länder bereits bestanden haben,
5. besondere Rechte der Grundeigentümer und selbständige, vom Grundeigentümer bestellte dingliche Gerechtigkeiten zur Aufsuchung oder Gewinnung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Bodenschätze mit Ausnahme der Rechte nach Nummer 7,
6. Verträge, die der Grundeigentümer oder ein sonstiger Ausbeutungsberechtigter über die Aufsuchung und Gewinnung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Bodenschätze, auf die sich

ZWOLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTES KAPITEL

Alte Rechte und Verträge

§ 149

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge

(1) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes bleiben aufrechterhalten

1. unverändert
2. Ermächtigungen, Erlaubnisse und Verträge über die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, deren Aufsuchung und Gewinnung nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder dem Staate vorbehalten waren, sowie Erlaubnisse im Sinne des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), mit Ausnahme der Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen,
3. unverändert
4. unverändert
5. besondere Rechte der Grundeigentümer und selbständige, vom Grundeigentümer bestellte dingliche Gerechtigkeiten zur Aufsuchung oder Gewinnung der in § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 2 genannten Bodenschätze mit Ausnahme der Rechte nach Nummer 7,
6. Verträge, die der Grundeigentümer oder ein sonstiger Ausbeutungsberechtigter über die Aufsuchung und Gewinnung der in § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 2 genannten Bodenschätze, auf die sich

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Rechte im Sinne der Nummer 5 beziehen oder beziehen können, geschlossen hat,

Rechte im Sinne der Nummer 5 beziehen, geschlossen hat,

7. Rechte von Grundeigentümern zur Verfügung über Bodenschätze, die einem aufrechterhaltenen Recht nach Nummer 1 unterliegen,

7. unverändert

8. Rechte auf Grundrenten oder sonstige Abgaben, die für aufrechterhaltene Bergwerkskonzessionen nach Nummer 4 zu zahlen sind,

8. unverändert

9. Erbstollengerechtigkeiten,

9. unverändert

soweit diese Rechte und Verträge

soweit diese Rechte und Verträge

a) nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder oder der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind,

a) unverändert

b) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beifügung der zum Nachweis ihres Bestehens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und

b) unverändert

c) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

c) unverändert

Zur Anzeige nach Satz 1 Buchstabe b ist nur der Inhaber des Rechts, bei Verträgen jeder Vertragspartner berechtigt. Bei Miteigentümern oder sonst gemeinsam Berechtigten genügt die Anzeige eines Mitberechtigten.

Zur Anzeige nach Satz 1 Buchstabe b ist nur der Inhaber des Rechts, bei Verträgen jeder Vertragspartner berechtigt. Bei Miteigentümern oder sonst gemeinsam Berechtigten genügt die Anzeige eines Mitberechtigten.

(2) Für Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die im Grundbuch eingetragen sind, gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe:

(2) unverändert

1. Die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung einer öffentlichen Aufforderung durch die zuständige Behörde nach Satz 2 und 3.

2. Der Anzeige brauchen zum Nachweis des Bestehens des Rechts Unterlagen nicht beigelegt zu werden.

3. Zur Anzeige sind auch die Inhaber der im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte berechtigt.

Die öffentliche Aufforderung soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde bekanntgemacht werden. In die öffentliche Aufforderung sind insbesondere aufzunehmen

1. die sich aus dem Grundbuch ergebende Bezeichnung des Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1;

2. der im Grundbuch eingetragene Inhaber dieses Rechts;

3. der Hinweis auf die sich aus Absatz 4 und 5 ergebenden Rechtsfolgen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 bleiben außerdem in den Gebieten, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannte Bodenschätze nicht entzogen war, Grundeigentümer und sonstige Ausbeutungsberechtigte, die ihr Recht vom Grundeigentum herleiten, auch noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den räumlichen Grenzen ihres Grundeigentums oder Ausbeutungsrechts zur Verfügung über einen bestimmten dieser Bodenschätze unter der Voraussetzung berechtigt, daß

1. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - a) mit der Nutzung dieses bestimmten Bodenschatzes begonnen worden ist oder
 - b) durch diesen bestimmten Bodenschatz eine Steigerung des Verkehrswertes des Grundstückes eingetreten ist,
2. das Recht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angezeigt wird und
3. die Aufrechterhaltung des Rechts von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Mit der Anzeige ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bei Anzeigen sonstiger Ausbeutungsberechtigter der Inhalt des mit dem Grundeigentümer oder anderen Berechtigten geschlossenen Vertrages, insbesondere das Vertragsgebiet, nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn im Falle der Absätze 1 und 2 die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, im Falle des Absatzes 3 die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

(5) Rechte und Verträge, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist. Nicht unter Satz 1 fallende Rechte und Verträge, denen die Bestätigung versagt wird, erlöschen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

(6) Ist ein nach Absatz 5 erloschenes Recht im Grundbuch eingetragen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um die Löschung des Rechts.

(7) Für die Aufsuchung und Gewinnung auf Grund eines aufrechterhaltenen Rechts oder Vertrages im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 gilt § 6 Satz 1 nicht. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 5 bis zum Erlöschen des Rechts oder Vertrages.

§ 150

Ausnahme von der Bergfreiheit
von Bodenschätzen

(1) In § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder auf-

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 bleiben außerdem in den Gebieten, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über in § 3 Abs. 3 Satz 1 **oder 2 Nr. 2** genannte Bodenschätze nicht entzogen war, Grundeigentümer und sonstige Ausbeutungsberechtigte, die ihr Recht vom Grundeigentum herleiten, auch noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den räumlichen Grenzen ihres Grundeigentums oder Ausbeutungsrechts zur Verfügung über einen bestimmten dieser Bodenschätze unter der Voraussetzung berechtigt, daß

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

Mit der Anzeige ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bei Anzeigen sonstiger Ausbeutungsberechtigter der Inhalt des mit dem Grundeigentümer oder anderen Berechtigten geschlossenen Vertrages, insbesondere das Vertragsgebiet, nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

(7) **unverändert**

§ 150

Ausnahme von der Bergfreiheit
von Bodenschätzen

(1) In § 3 Abs. 3 Satz 1 **oder 2 Nr. 2** aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes

Entwurf

rechterhaltener Vertrag im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 3 bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts oder Vertrages grundeigene Bodenschätze.

(2) In § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder eine nach § 172 erteilte Bewilligung bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts, des Vertrages oder der Bewilligung bergfreie Bodenschätze; § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 151

Bergwerkseigentum

(1) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gewährt das nicht befristete ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze in dem Bergwerksfeld aufzusuchen, zu gewinnen und Eigentum daran zu erwerben,
2. in dem Bergwerksfeld andere Bodenschätze mitzugewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben,
4. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben.

(2) Im übrigen gilt § 9 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Das Recht nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze, soweit sie sich in Halden eines früheren, auf Grund einer bereits erloschenen Gewinnungsberechtigung betriebenen Bergbaus innerhalb des Bergwerksfeldes befinden, es sei denn, daß die Halden im Eigentum des Grundeigentümers stehen;
2. die §§ 18 und 30 sind nicht anzuwenden;
3. Zuschreibungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben von § 9 Abs. 2 unberührt; die Länder können Vorschriften über ihre Aufhebung erlassen;
4. Vereinigung und Austausch mit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenem Bergwerkseigentum sind nicht zulässig.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 3 bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts oder Vertrages grundeigene Bodenschätze.

(2) In § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht aufgeführte **und nicht unter § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b fallende** Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder eine nach § 172 erteilte Bewilligung bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts, des Vertrages oder der Bewilligung bergfreie Bodenschätze.

§ 151

Bergwerkseigentum

(1) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gewährt das nicht befristete ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben,

5. **Grundabtretung zu verlangen.**

(2) Im übrigen gilt § 9 mit folgender Maßgabe entsprechend.

1. unverändert

2. unverändert

3. Zuschreibungen **und Vereinigungen**, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben von § 9 Abs. 2 unberührt; die Länder können Vorschriften über ihre Aufhebung erlassen;

4. unverändert

Entwurf

§ 152

**Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur
Aufsuchung, Forschungshandlungen**

(1) Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, die nur zur Aufsuchung von Bodenschätzen berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Erlaubnisse nach § 7, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. *Der Inhalt dieser Rechte und Verträge bleibt insoweit unberührt, als er diesem Gesetz nicht widerspricht.*

(2) § 18 ist anzuwenden, wenn der *Rücknahme- oder* Widerrufsgrund nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt oder fortbesteht. Eine Verlängerung ist, auch wenn sie nach dem Inhalt der Rechte oder Verträge nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen ist, nur unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 4 Satz 2 zulässig. Nicht befristete Rechte und Verträge erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bei Neuerteilung einer Erlaubnis hat der Antrag des aus dem erloschenen Recht oder Vertrag Berechtigten den Vorrang vor allen anderen Anträgen, wenn für seinen Antrag kein Versagungsgrund nach § 11 vorliegt; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 im Grundbuch eingetragen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Löschung des Rechts.

(4) Aufrechterhaltene Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die nur zu solchen Forschungshandlungen im Bereich des Festlandssockels berechtigen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, gelten für die Forschungshandlungen, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Genehmigung nach § 134, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Inhalt dieser Rechte bleibt insoweit unberührt, als er diesem Gesetz nicht widerspricht. Nicht befristete Rechte erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 153

**Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge
zur Gewinnung**

Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7, die zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Verfügung über Bodenschätze berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bewilligung nach § 8, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 152 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 gilt entsprechend. Auf eine Verlängerung befristeter Rechte und Verträge gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 152

**Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur
Aufsuchung, Forschungshandlungen**

(1) Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, die nur zur Aufsuchung von Bodenschätzen berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Erlaubnisse nach § 7, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) § 18 ist anzuwenden, wenn der Widerrufsgrund nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt oder fortbesteht. Eine Verlängerung ist, auch wenn sie nach dem Inhalt der Rechte oder Verträge nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen ist, nur unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 4 Satz 2 zulässig. Nicht befristete Rechte und Verträge erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bei Neuerteilung einer Erlaubnis hat der Antrag des aus dem erloschenen Recht oder Vertrag Berechtigten den Vorrang vor allen anderen Anträgen, wenn für seinen Antrag kein Versagungsgrund nach § 11 vorliegt; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 im Grundbuch eingetragen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Löschung des Rechts.

(4) *unverändert*

§ 153

**Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge
zur Gewinnung**

Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7, die zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Verfügung über Bodenschätze berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bewilligung nach § 8, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 152 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 gilt entsprechend. Auf eine Verlängerung befristeter Rechte und Verträge gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 154

§ 154

Bergwerke, Bergwerksberechtigungen und Sonderrechte**Bergwerke, Bergwerksberechtigungen und Sonderrechte**

(1) Aufrechterhaltene Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die zur Aufsuchung und Gewinnung berechtigen, gelten für die Bodenschätze und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151. Rechte, die ihrem Wortlaut nach auf alle vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze erteilt, übertragen oder verliehen worden sind, gelten dabei für die Bodenschätze, die nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Landes oder Landesteiles, in dessen Gebiet das Recht gilt, bergfrei oder dem Staate vorbehalten waren. Steht nicht fest, auf welche Bodenschätze sich ein Recht bezieht, so ist insoweit der Inhalt des Rechts durch die zuständige Behörde für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzustellen. Dabei sind Art und Umfang der in den letzten dreißig Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübten Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(1) **unverändert**

(2) Ist bei der Erteilung, Übertragung oder Verleihung des Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Urkunde, die der nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder über die Entstehung von Bergwerkseigentum auf bergfreie Bodenschätze erforderlichen Verleihungsurkunde entspricht, nicht ausgefertigt worden, so hat die zuständige Behörde eine die Verleihungsurkunde ersetzende Urkunde auszustellen und auf Verlangen dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Berechtigten zuzustellen. Die Urkunde muß dem § 17 Abs. 2 Satz 2 entsprechen und den Inhalt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten.

(2) **unverändert**

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen, so gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. An die Stelle der beglaubigten Abschrift oder Kopie der Berechtsamsurkunde tritt eine beglaubigte Abschrift *oder Kopie* der Verleihungsurkunde oder einer entsprechenden Urkunde.

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen, so gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. An die Stelle der beglaubigten Abschrift der Berechtsamsurkunde tritt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer entsprechenden Urkunde.

§ 155

§ 155

Dingliche Gewinnungsrechte**unverändert**

Aufrechterhaltene dingliche Gewinnungsrechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 treten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, an die Stelle des durch sie belasteten Bergwerkseigentums. Die §§ 23 bis 28 sind nicht anzuwenden.

§ 156

§ 156

Aufrechterhaltene Rechte und Verträge über grundeigene Bodenschätze**unverändert**

(1) Der Inhalt aufrechterhaltener Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Rechte im Sinne des Absatzes 1 können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde an einen anderen durch Rechtsgeschäft abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden. Dasselbe gilt für die Änderung von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 und des § 149 Abs. 3 Satz 2 sowie für die Überlassung der Ausübung des sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Abtretung, Überlassung oder Änderung die sinnvolle oder planmäßige Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze beeinträchtigt oder gefährdet.

(3) Rechte und Verträge im Sinne des Absatzes 1 erlöschen nach Maßgabe der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder, sofern sie nicht bereits vorher aus anderen Gründen erloschen sind. § 149 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 157

Grundrenten

Aufrechterhaltene Grundrenten und sonstige Abgaben im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind nach Maßgabe der für sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterhin zu entrichten.

§ 158

Erbstollengerechtigkeiten

(1) Auf aufrechterhaltene Erbstollengerechtigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sind, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Der aus einer Erbstollengerechtigkeit Berechtigte hat innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung der Erbstollengerechtigkeit im Grundbuch zu beantragen. Erbstollengerechtigkeiten, deren Eintragung im Grundbuch nicht innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erlöschen, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Gründen erloschen sind.

§ 159

**Alte Rechte und Aufsuchung
zu wissenschaftlichen Zwecken**

Aufrechterhaltene alte Rechte und Verträge, die allein oder neben anderen Befugnissen ein ausschließliches Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, schließen die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 7 für dasselbe Feld nicht aus,

§ 157

unverändert

§ 158

unverändert

§ 159

**Alte Rechte und Aufsuchung
zu wissenschaftlichen Zwecken**

Aufrechterhaltene alte Rechte und Verträge, die allein oder neben anderen Befugnissen ein ausschließliches Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, schließen die Erteilung **einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie** einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 7 für dasselbe Feld nicht aus.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 160

Enteignung alter Rechte und Verträge

(1) Die nach § 149 aufrechterhaltenen Rechte und Verträge können durch die zuständige Behörde gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit von dem Fortbestand dieser Rechte oder der Fortsetzung ihrer Nutzung oder von der Aufrechterhaltung oder der Durchführung der Verträge eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, insbesondere wenn sich das Recht oder der Vertrag auf Bodenschätze von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung bezieht und diese Bodenschätze nur deshalb nicht gewonnen werden, weil der Berechtigte das Recht nicht nutzt oder den Vertrag nicht durchführt und die Nutzung oder Durchführung nach den gegebenen Umständen auch nicht in absehbarer Zeit aufnehmen wird.

(2) Die Entschädigung ist als einmalige Leistung in Geld zu entrichten; § 83 Abs. 2, 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1, § 84 Abs. 1 und 2, § 85 Abs. 1 und 3, § 88 Abs. 2 und 4 und § 89 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Wird ein Recht dinglicher Art aufgehoben, so gelten für die Entschädigung die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

(3) Die Entschädigung ist von dem Land zu leisten, in dem die Bodenschätze belegen sind, auf die sich das ganz oder teilweise aufgehobene Recht oder der ganz oder teilweise aufgehobene Vertrag bezogen hat; sind die Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels belegen, so ist die Entschädigung vom Bund zu leisten.

(4) Auf die Enteignung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(5) Ist ein nach Absatz 1 ganz oder teilweise aufgehobenes Recht im Grundbuch eingetragen und die Aufhebung unanfechtbar, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs.

§ 161

Ausdehnung von Bergwerkseigentum auf aufgehobene Längfelder

(1) Wird auf Antrag eines Bergwerkseigentümers Bergwerkseigentum für ein Längfeld nach § 151 in Verbindung mit § 20 oder durch Enteignung nach § 160 ganz oder teilweise aufgehoben, so ist Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld, das

1. auf den gleichen Bodenschatz oder die gleichen Bodenschätze wie das Bergwerkseigentum für das Längfeld verliehen worden ist und
2. den durch die Aufhebung betroffenen Bereich des Längfeldes ganz umschließt,

§ 160

unverändert

§ 161

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

auf Antrag des Bergwerkseigentümers des Geviertfeldes durch Entscheidung der zuständigen Behörde auf den durch die Aufhebung betroffenen Bereich des Längenfeldes auszudehnen. Wird nur ein Teil des durch die Aufhebung betroffenen Bergwerkseigentums für ein Längengebiet von einem auf den gleichen Bodenschatz verliehenen Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld umschlossen, so ist hinsichtlich des umschlossenen Teils Satz 1 anzuwenden.

(2) Geviertfeld ist ein Feld, das den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 entspricht. Längengebiet ist ein Feld, das im Streichen und Einfallen dem Verlauf einer Lagerstätte folgt. Als Längengebiet im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Feld, das, wie Breitenfelder, Vertikallagerungsfelder, Gevierte Grubenfelder, weder die Voraussetzungen des Satzes 1 noch des Satzes 2 erfüllt.

§ 162

Entscheidung, Rechtsänderung

(1) In der Entscheidung über die Ausdehnung des Bergwerkseigentums für ein Geviertfeld auf den Bereich eines durch Enteignung nach § 160 ganz oder teilweise aufgehobenen Bergwerkseigentums für ein Längengebiet hat die zuständige Behörde dem Antragsteller aufzuerlegen, die nach § 160 Abs. 2 Satz 1 geleistete Entschädigung dem Land bis zur Höhe des Verkehrswertes des Bereichs zu erstatten, auf den das Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld ausgedehnt wird. Für die Bemessung des Verkehrswerts, die nach § 84 Abs. 2 vorzunehmen ist, ist der Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend.

(2) Mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird die Ausdehnung des Geviertfeldes wirksam. Die zuständige Behörde hat die erforderlichen Zusatzurkunden auszufertigen. Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt, die Rechtsänderung im Grundbuch einzutragen.

ZWEITES KAPITEL

**Auflösung und Abwicklung
der bergrechtlichen Gewerkschaften**

§ 163

Auflösung und Umwandlung

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind mit Ablauf des ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] aufgelöst, wenn nicht bis zu diesem Tage

1. ein Beschluß über die Umwandlung der Gewerkschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder nach den §§ 384, 385 und 393 des Aktiengesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist,

§ 162

unverändert

ZWEITES KAPITEL

**Auflösung und Abwicklung
der bergrechtlichen Gewerkschaften**

§ 163

Auflösung und Umwandlung

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind mit Ablauf des **1. Januar 1986** aufgelöst, wenn nicht bis zu diesem Tage

1. **unverändert**

Entwurf

2. ein Beschluß über die Verschmelzung der Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den §§ 357 oder 358 des Aktiengesetzes [oder mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § ... des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung] zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist oder
3. die Gewerkschaft durch Beschluß der Gewerkschaftsversammlung oder in sonstiger Weise aufgelöst ist.

Ist der Beschluß über die Umwandlung oder die Verschmelzung angefochten worden, so tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Die Entstehung neuer Gewerkschaften ist ausgeschlossen.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die in der Zeit vom ... [Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum ... [2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] oder zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt durchgeführt werden und einer Umwandlung oder Verschmelzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 dienen, sind von Gebühren und Auslagen der Gerichte und Behörden, soweit sie nicht auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, befreit. Die Befreiung schließt Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern ein; sie gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Umwandlung einer Gewerkschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit in eine Gewerkschaft, mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend, soweit die Umwandlung der Vorbereitung einer unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallenden Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [Verschmelzung mit einer solchen Gesellschaft] oder Umwandlung oder Verschmelzung nach dem Aktiengesetz dient.

§ 164

Abwicklung

(1) Eine aufgelöste oder als aufgelöst geltende Gewerkschaft ist abzuwickeln. Die Fortsetzung der Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

(2) Der Repräsentant (Grubenvorstand) hat die Abwickler (Liquidatoren) dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unverzüglich, spätestens drei Monate nach dem in § 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt, namhaft zu machen. Sind dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine Abwickler namhaft gemacht worden, so

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. ein Beschluß über die Verschmelzung der Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den §§ 357 oder 358 des Aktiengesetzes oder mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach **den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung** zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist oder
3. **unverändert**

Ist der Beschluß über die Umwandlung oder die Verschmelzung angefochten worden, so tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Die Entscheidung neuer Gewerkschaften ist ausgeschlossen.

(1 a) Die Bezeichnung „Gewerkschaft“ und der bisher von der Gewerkschaft verwendete Name können in die Firma des Unternehmens, in das die Gewerkschaft umgewandelt worden ist, aufgenommen werden. Die sonstigen firmenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die in der Zeit vom **1. Januar 1982 bis zum 1. Januar 1986** oder zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt durchgeführt werden und einer Umwandlung oder Verschmelzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 dienen, sind von Gebühren und Auslagen der Gerichte und Behörden, soweit sie nicht auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, befreit. Die Befreiung schließt Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern ein; sie gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Umwandlung einer Gewerkschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit in eine Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend, soweit die Umwandlung der Vorbereitung einer unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallenden Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verschmelzung mit einer solchen Gesellschaft oder Umwandlung oder Verschmelzung nach dem Aktiengesetz dient.

§ 164

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

hat es die Abwickler von Amts wegen zu bestellen. Die zuständige Behörde hat die abzuwickelnde Gewerkschaft dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unter Angabe ihres Namens und, soweit bekannt, des Namens des Repräsentanten (Grubenvorstandes) und der Namen der beteiligten Gewerke bekanntzugeben.

(3) Die Abwickler haben dafür Sorge zu tragen, daß die Abwicklung ohne Verzögerung durchgeführt wird.

§ 165

Fortgeltendes Recht

Bis zu dem in § 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt und für den Zeitraum einer Abwicklung nach § 164 sind die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Gewerkschaften geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder weiterhin anzuwenden, soweit sich aus § 163 Abs. 1 Satz 3 und § 164 nichts anderes ergibt.

DRITTES KAPITEL

**Sonstige Übergangs-
und Schlußvorschriften**

§ 166

Bestehende Hilfsbaue

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften rechtmäßig angelegten Hilfsbaue gelten als Hilfsbaue im Sinne dieses Gesetzes.

§ 167

**Fortgeltung von Betriebsplänen und
Anerkennungen**

(1) Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 und der §§ 129 bis 133, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bergaufsicht unterliegen, gilt folgendes:

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassenen Betriebspläne gelten für die Dauer ihrer Laufzeit als im Sinne dieses Gesetzes zugelassen.
2. Die Personen, deren Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes anerkannt ist (Aufsichtspersonen), gelten für die Dauer der Anerkennung, höchstens jedoch für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, für die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übertragenen Geschäftskreise als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 57 und 58.
3. Die Personen, die vom Unternehmer (Bergwerksbesitzer, Bergwerksunternehmer) im Rahmen seiner verantwortlichen Leitung des Betriebes zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Befug-

§ 165

unverändert

DRITTES KAPITEL

**Sonstige Übergangs-
und Schlußvorschriften**

§ 166

unverändert

§ 167

**Fortgeltung von Betriebsplänen und
Anerkennungen**

(1) unverändert

Entwurf

nisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht worden sind (verantwortliche Personen), gelten nach Maßgabe der ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Befugnisse als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 57 und 58.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt von dem Zeitpunkt ab nicht, von dem ab nach einer auf Grund des § 65 Nr. 9 erlassenen Bergverordnung die Fachkunde der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen für die ihnen übertragenen Geschäftskreise oder Aufgaben und Befugnisse wegen der in der Bergverordnung gestellten Anforderungen nicht ausreicht.

§ 168

Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen

Die am . . . [Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel erteilten vorläufigen Erlaubnisse zur Errichtung oder zum Betrieb von Transit-Rohrleitungen gelten für die Dauer ihrer Laufzeit als Genehmigungen im Sinne des § 135.

§ 169

Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe

(1) Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 und der §§ 129 bis 133 (Betriebe), die erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bergaufsicht unterliegen, gilt folgendes:

1. Der Unternehmer hat seinen Betrieb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die nach § 50 oder nach den §§ 129 bis 132 in Verbindung mit § 50 für die Errichtung oder Führung des Betriebes erforderlichen Betriebspläne sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde zur Zulassung einzureichen. Ist der Betriebsplan fristgemäß eingereicht, so bedarf es für die Errichtung oder Fortführung des Betriebes bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulassung keines zugelassenen Betriebsplanes. Bei Untergrundspeichern ist der Nachweis der Veröffentlichung nach § 129 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich.
3. Verantwortliche Personen sind, soweit nach § 58 Abs. 2 oder nach den §§ 129 bis 133 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 erforderlich, innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen und der zuständigen Behörde namhaft zu machen.

(2) Auf Betriebe im Sinne des Absatzes 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits endgültig eingestellt waren, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt von dem Zeitpunkt ab nicht, von dem ab nach einer auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 9 erlassenen Bergverordnung die Fachkunde der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen für die ihnen übertragenen Geschäftskreise oder Aufgaben und Befugnisse wegen der in der Bergverordnung gestellten Anforderungen nicht ausreicht **oder der Unternehmer ihre Bestellung im Sinne des § 58 ändert.**

§ 168

Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen

Die am **1. Januar 1982** nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel erteilten vorläufigen Erlaubnisse zur Errichtung oder zum Betrieb von Transit-Rohrleitungen gelten für die Dauer ihrer Laufzeit als Genehmigungen im Sinne des § 135.

§ 169

Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe

(1) Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 und der §§ 129 bis 133 (Betriebe), die erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bergaufsicht unterliegen, gilt folgendes:

1. **unverändert**
2. Die nach § 50 oder nach den §§ 129 bis **132 a** in Verbindung mit § 50 für die Errichtung oder Führung des Betriebes erforderlichen Betriebspläne sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde zur Zulassung einzureichen. Ist der Betriebsplan fristgemäß eingereicht, so bedarf es für die Errichtung oder Fortführung des Betriebes bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulassung keines zugelassenen Betriebsplanes. Bei Untergrundspeichern ist der Nachweis der Veröffentlichung nach § 129 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich.
3. **unverändert**

(2) Auf Betriebe im Sinne des Absatzes 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits endgültig eingestellt waren **oder die Erdwärme gewinnen und diese Wärme zu Bade- oder Heilzwecken nutzen**, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. **Dieses Gesetz ist**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ferner auf Betriebe nicht anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Ziegeleierzeugnisse auch aus Tonen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 hergestellt werden.

§ 170

Haftung für verursachte Schäden

Auf Schäden im Sinne des § 112, die ausschließlich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden sind, sind die für solche Schäden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 171

Eingeleitete Verfahren

(1) In eingeleiteten Grundabtretungs- oder anderen Enteignungsverfahren ist nach den bisher geltenden Vorschriften zu entscheiden. Hat die zuständige Behörde die Entschädigung noch nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung in gleichen oder entsprechenden Fällen anzuwenden.

(2) In sonstigen eingeleiteten Verfahren ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden.

(3) Die Anfechtung von Verwaltungsakten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft getretenen Vorschriften ergangen und noch nicht unanfechtbar geworden sind, sowie das weitere Verfahren und die Entscheidung richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die entsprechenden Verwaltungsakte. Ein nach den bisher geltenden Vorschriften zulässiger Rechtsbehelf wird als ein nach diesem Gesetz zulässiger Rechtsbehelf behandelt, auch wenn er bei einer nicht mehr zuständigen Stelle eingelegt wird.

(4) Die Anfechtung von gerichtlichen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und noch nicht unanfechtbar geworden sind oder die in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Verfahren ergehen, sowie das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 172

Mutungen

Auf Mutungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingelegt sind und auf die nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder über das Muten und Verleihen Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, ist für die Bodenschätze und das Feld, für die Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, eine Bewilligung zu erteilen, wenn der Muter nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Erteilung verzichtet.

§ 170

unverändert

§ 171

unverändert

§ 172

Mutungen

Auf Mutungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingelegt sind und auf die nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder über das Muten und Verleihen Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, ist für die Bodenschätze und das Feld, für die Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, eine Bewilligung zu erteilen, wenn der Muter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Erteilung verzichtet.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 173

§ 173

Zusammenhängende Betriebe

unverändert

Stehen Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 (Betrieb) zur unterirdischen Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen mit einem Betrieb oder Betriebsteil in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang, in dem andere Bodenschätze übertage aufgesucht oder gewonnen werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, daß an die Tätigkeiten und Einrichtungen in diesem Betrieb oder Betriebsteil die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge zwischen unter- und übertage geboten ist. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Voraussetzungen für ihren Erlaß entfällt.

§ 174

§ 174

Anderung von Bundesgesetzen**Anderung von Bundesgesetzen**

(1) Die Gewerbeordnung in der *im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten* Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), wird wie folgt geändert:

(1) Die Gewerbeordnung in der Fassung der **Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97)**, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321)**, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„Absatz 1 gilt auch für die Tagesanlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert;“.

2. In § 34 Abs. 5 wird das Komma nach dem Wort „ist“ durch einen Punkt ersetzt; die Worte „im gleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind“ werden gestrichen.

2. unverändert

3. In § 120 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

3. unverändert

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) sowie deren Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.“

4. § 144 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

4. unverändert

„2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5) den Handel mit Giften betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. § 708 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für untertägige Betriebe und untertägige Betriebsteile von Unternehmen, die der Bergaufsicht unterliegen; es bleibt die Befugnis, für die unter Bergaufsicht stehenden Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften über die Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 Abs. 5 zu erlassen.“

2. In § 708 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft können durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, daß Absatz 4 auch auf solche übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen anzuwenden ist, die mit den dort näher bezeichneten Betrieben oder Betriebsteilen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge zwischen unter- und übertage geboten ist.“

3. § 717 erhält folgende Fassung:

„§ 717

Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden geregelt

1. das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsbehörden,
2. das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden.

Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft erlassen.“

(3) § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), wird gestrichen.

(4) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 Buchstabe m wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundesbaugesetzes“ werden die Worte „und § 93 Abs. 4 des Bundesberggesetzes“ eingefügt.

(5) § 4 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. De-

(2) § 717 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241) erhält folgende Fassung:

entfällt

entfällt

„§ 717

unverändert

(3) § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432), wird gestrichen.

(4) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 Buchstabe m wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundesbaugesetz“ werden die Worte „und § 93 Abs. 4 des Bundesberggesetzes“ eingefügt.

(5) § 4 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28.

Entwurf

zember 1976 (BGBl. I S. 3341), erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und Anlagen in Tagebauen.“

§ 175

Außerkräfttreten von Bundesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-6, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. das Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. Juni 1937 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. Die Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-7, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 1. Februar 1939 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 56 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);
6. die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. September 1974 (BGBl. I 2149).

Beschlüsse des 9. Ausschusses

März 1980 (BGBl. I S. 373), erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerläßlichen Anlagen.“

(6) Dem § 20 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 771), wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt auch für die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen.“

§ 175

Außerkräfttreten von Bundesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. unverändert
2. unverändert
3. entfällt
4. entfällt
5. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 56 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);
4. die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373).

Entwurf

§ 176

Außerkräfttreten von Landesrecht, Verweisung

(1) Landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, treten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, insbesondere:

Baden-Württemberg

1. das bädische Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Badi-sches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), zuletzt geändert durch § 32 a Abs. 6 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654);
2. das württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265), zuletzt geändert durch § 32 a Abs. 5 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654);
3. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705), zuletzt geändert durch § 32 a Abs. 7 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654);
4. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 203);
5. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Preußische Gesetzssammlung S. 119);
6. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetzssammlung S. 619);
7. das Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Preußische Gesetzssammlung S. 18), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Überführung der privaten Bergregale und Regali-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 176

Außerkräfttreten von Landesrecht, Verweisung

(1) Landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, treten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, insbesondere:

Baden-Württemberg

1. das badische Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Badi-sches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 8. April 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 237) und § 69 Abs. 6** des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654; **ber. 1976 S. 96**);
2. das württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265), zuletzt geändert durch **§ 69 Abs. 5** des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654; **ber. 1976 S. 96**) und **§ 47 Abs. 1** des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 868);
3. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 8. April 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 237) und § 69 Abs. 7** des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654; **ber. 1976 S. 96**);

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Entwurf

tätsrechte an den Staat vom 29. Dezember 1942 (Preußische Gesetzsammlung 1943 S. 1);

8. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preußische Gesetzsammlung S. 493), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);
9. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 161);
10. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 404), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);
11. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 463), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);
12. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetzsammlung S. 19);
13. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas (Gasspeichergesetz) vom 18. Mai 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 172);

Bayern

14. das Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 52 Abs. 11 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 610);
15. das Gesetz über die Änderung des Berggesetzes vom 17. August 1918 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 162);
16. die Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. August 1918 über die Änderung des Berggesetzes vom 18. August 1918 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 163);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

entfällt

4. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 161);
5. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 404), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);
6. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 463), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);
7. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetzsammlung S. 19);
8. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas (Gasspeichergesetz) vom 18. Mai 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 172);

Bayern

9. das Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 52 Abs. 11 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 610);
10. das Gesetz über die Änderung des Berggesetzes vom 17. August 1918 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 162);
11. die Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes vom 17. August 1918 über die Änderung des Berggesetzes vom 18. August 1918 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 163);

Entwurf

17. das Gesetz über Graphitgewinnung (Graphitgesetz) vom 12. November 1937 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 164);
18. das Gesetz über die Änderung des Berggesetzes und des Wassergesetzes vom 23. März 1938 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 165);
19. die Bekanntmachung über Aufsuchung und Gewinnung von Waschgold (Goldwäscherei) vom 19. Mai 1938 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 165);
20. das Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 29. Dezember 1949 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 166);
21. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 354);

Berlin

22. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 750-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur *Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin* vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);
23. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. Juni 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 750-1-1);

Bremen

24. das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-2), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 53 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);
25. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 14. Oktober 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 131);
26. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-4);
27. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-5);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

12. das Gesetz über Graphitgewinnung (Graphitgesetz) vom 12. November 1937 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 164);
13. das Gesetz über die Änderung des Berggesetzes und des Wassergesetzes vom 23. März 1938 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 165);
14. die Bekanntmachung über Aufsuchung und Gewinnung von Waschgold (Goldwäscherei) vom 19. Mai 1938 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 165);
15. das Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 29. Dezember 1949 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 166);
16. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 354);

Berlin

17. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 750-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur **Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 5. Februar 1980** (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 106);
18. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. Juni 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 750-1-1);

Bremen

19. das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-2), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 53 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);
20. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 14. Oktober 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 131);
21. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-4);
22. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-5);

Entwurf

28. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-6);
29. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-7);
30. die Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-1);
31. die Bekanntmachung des Oberbergamts für die Freie Hansestadt Bremen vom 20. August 1949 (Sammlung des bremischen Rechts 751-b-1);

Hamburg

32. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-m), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes zur Anpassung des hamburgischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 381);
33. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-o), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Anpassung des hamburgischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 381);
34. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-p);
35. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q);
36. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q-1);
37. die Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 25. März 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-r);
38. die Dritte Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 7. Dezember 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-s);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

23. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-6);
24. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-7);
25. die Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-1);
26. die Bekanntmachung des Oberbergamts für die Freie Hansestadt Bremen vom 20. August 1949 (Sammlung des bremischen Rechts 751-b-1);

Hamburg

27. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-m), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes zur Anpassung des hamburgischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 381);
28. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-o), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Anpassung des hamburgischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 381);
29. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-p);
30. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q);
31. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q-1);
32. die Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 25. März 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-r);
33. die Dritte Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 7. Dezember 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-s);

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Hessen

39. das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 361);
40. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
41. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
42. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
43. das Gesetz betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 1. Januar 1869 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 3), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);

Hessen

34. das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 361);
35. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
36. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
37. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom **24. Juni 1865** in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
38. das Gesetz betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 1. Januar 1869 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 3), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);

Entwurf

44. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 619), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
45. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
46. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
47. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
48. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 91), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
49. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 19), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

39. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 619), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
40. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
41. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
42. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
43. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 91), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
44. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 19), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung

Entwurf

des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);

50. das Gesetz über das Bergrecht im Land Hessen vom 6. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 130), zuletzt geändert durch § 10 Nr. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 258);

Niedersachsen

51. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
52. das Berggesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
53. das Berggesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 28. März 1906 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
54. das Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);

45. das Gesetz über das Bergrecht im Land Hessen vom 6. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 130), zuletzt geändert durch § 10 Nr. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 258);

Niedersachsen

46. das Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 253);
47. das Allgemeine Berggesetz für das Land Niedersachsen in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 253);

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Entwurf

55. die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 307);
56. die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 308);
57. *das Gesetz betreffend den unterirdischen Abbau von Mineralien, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, vom 16. April 1892 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);*
58. *das Gesetz betreffend die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiumsalze und der Solquellen vom 19. Mai 1894 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 327);*
59. das Gesetz über die Bestellung von Salzabbau-gerechtigkeiten in der Provinz Hannover vom 4. August 1904 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 359);
60. *das Gesetz betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Berggesetzes vom 15. April 1867 Nr. 23 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl vom 5. November 1904 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);*
61. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 308);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

48. die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 307), **zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 253);**
49. die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 308);
entfällt
- entfällt**
50. das Gesetz über die Bestellung von Salzabbau-gerechtigkeiten in der Provinz Hannover vom 4. August 1904 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 359);
entfällt
51. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 308);

Entwurf

62. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 309);
63. das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover vom 30. Mai 1917 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 360);
64. das Gesetz betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 19. Mai 1894 Nr. 19 wegen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vom 13. Juni 1917 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 328);
65. das Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 701);
66. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
67. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
68. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 702), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
69. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 709);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

52. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 309);
entfällt
- entfällt**
53. das Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 701);
entfällt
- entfällt**
54. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 702), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
55. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 709);

Entwurf

70. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 703);
71. die Verordnung über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden (Regierungsbezirk Hildesheim) vom 4. Januar 1943 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 710);
72. das Gesetz über die Beaufsichtigung von behälterlosen unterirdischen Tiefspeichern (Tief-speichergesetz) vom 20. Mai 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 118);

Nordrhein-Westfalen

73. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 3. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1504);
74. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 185);
75. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 185);
76. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 15. Oktober 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1048);
77. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

56. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 703), **zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 253);**
57. die Verordnung über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden (Regierungsbezirk Hildesheim) vom 4. Januar 1943 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 710);
entfällt

Nordrhein-Westfalen

58. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 164), zuletzt geändert durch Artikel XXXIII des Zweiten Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 3. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1504);
59. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 185);
60. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 185);
61. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 15. Oktober 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1048);
62. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 189), zuletzt geändert durch Artikel III des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen

Entwurf

- vom 11. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 201);
78. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 201);
 79. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 191);
 80. die Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 192), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 7. Mai 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 190);
 81. das Zweite Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 694);
 82. die Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 1. April 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 135);

Rheinland-Pfalz

83. das Allgemeine Berggesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. Februar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 113), geändert durch Artikel 41 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 469);
84. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Dritten Landesgesetzes zur An-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- vom 11. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 201);
63. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 190), zuletzt geändert durch Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 201);
 64. die Verordnung über die Berichtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 191);
 65. die Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 192), zuletzt geändert durch die **Dritte** Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom **7. September 1977** (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 346);
 66. das Zweite Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 694);
 67. die Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 1. April 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 135);

Rheinland-Pfalz

68. das Allgemeine Berggesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**ABGRhPf**) in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 12. Februar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 113), geändert durch Artikel 41 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften (**3. LStrafÄndG**) vom 5. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 469);
69. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Dritten Landesgesetzes zur An-

Entwurf

- derung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 469);
85. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau (für den Regierungsbezirk Montabaur) vom 22. Februar 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 113);
 86. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 113);
 87. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 18. Juni 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 114);
 88. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 23. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 114);
 89. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 118), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 90. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen — Erdölgesetz — vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 119), geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes über das Bergrecht im

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- derung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 469);
70. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau (für den Regierungsbezirk Montabaur) vom 22. Februar 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 113);
 71. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 113);
 72. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 18. Juni 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 114);
 73. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 23. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 114);
 74. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 75. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen — Erdölgesetz — vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes über das Berg-

Entwurf

- Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
91. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen — Erdölverordnung — vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 120), geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 92. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 121), geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 93. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 122), geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);

Saarland

94. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Saarlandes vom 13. November 1974 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1011);
95. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 203);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- recht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
76. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen — Erdölverordnung — vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 120), **zuletzt** geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 77. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 121), **zuletzt** geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 78. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 122), **zuletzt** geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);
 79. die Landesverordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 29. Juli 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 215);

Saarland

80. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Saarlandes vom 13. November 1974 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1011);
81. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 203), **zuletzt geändert durch Artikel 37 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Saarlan-**

Entwurf

96. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Preußische Gesetzssammlung S. 119);
97. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetzssammlung S. 619);
98. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preußische Gesetzssammlung S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 13. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267);
99. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 257), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
100. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 404), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
101. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 463), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
102. das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
103. das Gesetz über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 10. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des vom 13. November 1974 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1011);

82. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Preußische Gesetzssammlung S. 119), **geändert durch § 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Überführung der privaten Bergregale und Regalitätsrechte an den Staat vom 29. Dezember 1942 (Preußische Gesetzssammlung 1943 S. 1);**
83. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetzssammlung S. 619);
84. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preußische Gesetzssammlung S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 13. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267);
85. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 257) zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
86. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 404), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
87. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preußische Gesetzssammlung S. 463), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
88. das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzssammlung S. 93);
89. **die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetzssammlung S. 19);**
90. das Gesetz über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 10. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung

Entwurf

von Eisen- und Manganerzen vom 11. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1657);

104. die Verordnung über die Voraussetzungen für die Bestellung von Personen nach § 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 20. September 1967 (Amtsblatt des Saarlandes S. 778), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Bestellung von Personen nach § 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. Mai 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 502);

Schleswig-Holstein

105. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);
106. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogtums Lauenburg vom 6. Mai 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 27);
107. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 28);
108. das Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 29);
109. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften des Bundes vom 9. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 453);
110. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 33);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

von Eisen- und Manganerzen vom 11. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1657);

entfällt

Schleswig-Holstein

91. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 **Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-1**; zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften des Bundes vom 9. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 453);
92. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogtums Lauenburg vom 6. Mai 1868 (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-2**);
93. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869 (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-3**);
94. das Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-4**);
95. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-5**); zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften des Bundes vom 9. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 453);
96. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-6**);

Entwurf

111. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (*Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 34*);
112. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (*Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 35*);
113. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (*Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 37*).

(2) Die Vorschriften des Landesrechts über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen, einschließlich der Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Berggrundbücher, bleiben unberührt. Die Länder können *insoweit* auch neue Vorschriften erlassen und die bestehenden Vorschriften des Landesrechts aufheben oder ändern.

(3) Verordnungen (Berg[polizei]verordnungen), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Grund der durch Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit nicht deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder soweit sie nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Vorschriften durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit über die darin geregelten Gegenstände Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 bis 67 erlassen werden.

(4) Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Bundes auf die nach Absatz 1 oder § 175 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 177

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

97. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934; (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-7**);
98. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934; (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-7-1**);
99. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938; (**Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 1971, Gl.-Nr. 750-1-1**).

(2) Die Vorschriften des Landesrechts über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen, einschließlich der Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Berggrundbücher, bleiben unberührt, **soweit sie nicht in den in Absatz 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.** Die Länder können **in dem in Satz 1 genannten Bereich** auch neue Vorschriften erlassen und die bestehenden Vorschriften des Landesrechts aufheben oder ändern.

(3) Verordnungen (Berg[polizei]verordnungen), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Grund der durch Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind, **und die zugehörigen gesetzlichen Bußgeldvorschriften,** gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit nicht deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder soweit sie nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen. **Die Landesregierungen oder die von ihnen nach § 67 Abs. 3 bestimmten Stellen werden ermächtigt, die jeweils in ihrem Land geltenden, nach Satz 1 aufrechterhaltenen Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben, soweit von ihnen über die darin geregelten Gegenstände Bergverordnungen auf Grund des § 67 Abs. 1 erlassen werden.** Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Vorschriften durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit über die darin geregelten Gegenstände Bergverordnungen auf Grund **des § 67 Abs. 2** erlassen werden.

(4) **unverändert**

§ 177

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 178

§ 178

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . *[erster Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats]* in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 31, 64 bis 67, 121, 126, 128 Abs. 4, § 132 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 142 und 176 Abs. 3 Satz 2 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1982** in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 31, 64 bis 67, **120 Abs. 4**, 121, 128 Abs. 4, § 132 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 142 und 176 Abs. 3 Satz 2 **und 3** am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Russe, Wolfram (Recklinghausen) und Angermeyer

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung mit Datum vom 9. Dezember 1977 bei ihm eingebrachten Entwurf eines Bundesberggesetzes — Drucksache 8/1315 — in seiner 66. Sitzung vom 20. Januar 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuß ist der Gesetzentwurf zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben sich gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Gesetzesvorlage zunächst am 7. Juni 1978 beraten und die Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ unter Vorsitz des Abgeordneten Russe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf in 17 Sitzungen am 8. und 29. November 1978; am 17. Januar, 14. Februar, 7. März, 26. April, 9., 10., 17. und 30. Mai, 13. und 27. Juni, 15. Oktober und 13. Dezember 1979 sowie am 16. und 24. Januar und am 28. Februar 1980 eingehend beraten. Am 15. Oktober 1979 hat sie in nichtöffentlicher Sitzung folgende Vertreter der Wissenschaft sowie Vertreter der Länder und folgender Verbände zu den Problemen des Gesetzentwurfs angehört:

Prof. Dr. Bodo Börner, Köln,
 Prof. Dr. Gerhard Dapprich, Kassel,
 Prof. Dr.-Ing. Walter Haupt, Clausthal-Zellerfeld,
 Prof. Dr. Hans Schulte, Karlsruhe,
 Prof. Dr.-Ing. Herberg Spickernagel, Leoben,
 Prof. Dr. Hermann Weitnauer, Heidelberg;

Verbände:

Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V.,
 Bundesverband Steine und Erden e. V.,
 Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V.,
 Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.,
 Deutscher Industrie- und Handelstag,
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.,
 Arbeitsgemeinschaft Inde-Rur e. V.,
 Deutscher Bauernverband e. V.,
 Arbeitsgemeinschaft deutscher Waldbesitzerverbände e. V.,

Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V.,

Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V.,

Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,
 Deutsche Angestelltengewerkschaft;

Vertreter der Landesregierungen.

Die Arbeitsgruppe hat dem Ausschuß Empfehlungen für Änderungen des Regierungsentwurfs und zu den vorgeschlagenen Änderungen schriftliche Begründungen vorgelegt. Empfehlungen und Begründungen sind in den Ausschuß-Drucksachen 286/8 und 287/8 zusammengefaßt. Die Arbeitsgruppe hat nahezu alle Beschlüsse einstimmig gefaßt.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich am 22. Februar 1978 sowie am 5. und 19. März 1980 mit den Vorschriften über das Betriebsplanverfahren, über die verantwortlichen Personen, die Sicherheits- und Arbeitsschutzverordnungen, die Bundesprüfanstalt, die unterirdischen Hohlraumbauten und über das Verhältnis des Bergrechts zu allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften befaßt. In seiner Stellungnahme vom 19. März 1980 hat er einstimmig den §§ 64 bis 67, 132 a, 139 und 174 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 16. April 1980 erörtert. In seiner Stellungnahme vom gleichen Tag empfiehlt er, die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene dynamische Fassung des § 67 über den Erlaß von Bergverordnungen zu überdenken, weil die Gefahr nicht auszuschließender Unklarheiten über den Ermächtigungsadressaten bestehe. Bei der Bergschadensvermutung tritt der Rechtsausschuß für eine volle Wirksamkeit der Beweislastumkehr im Kausalitätsbereich zugunsten des Geschädigten ein; durch den Regierungsentwurf werde dieser deshalb unbillig belastet, weil der Entwurf zugunsten des Bergunternehmens den Nachweis ausreichen lasse, daß die Möglichkeit einer bergfremden Schädigung feststehe. Im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 3 GG empfiehlt der Rechtsausschuß bei der Bergschadensausfallkasse (§ 120) die Errichtung durch Gesetz mit der Verpflichtung des Bundeswirtschaftsministers, die Aufgaben dieser Kasse auf eine private Einrichtung zu übertragen; die Vorschrift über die Bundesprüfanstalt (§ 139) solle gestrichen werden. Bei der bergrechtlichen Gewerkschaft tritt der Rechtsausschuß mehrheitlich mit der Regierungsvorlage für die Umwandlung und Auflösung ein, wobei jedoch sichergestellt werden solle, daß der historisch gewachsene Begriff der „bergrechtlichen Gewerkschaft“ nach Abschaffung dieser Rechtsform nicht

untergehe. Die Minderheit im Rechtsausschuß ist der Auffassung, das Recht der bergrechtlichen Gewerkschaft solle im Bundesberggesetz überhaupt nicht geregelt werden. Ferner plädiert der Rechtsausschuß dafür, den Leitern der Oberbergämter einheitlich die Amtsbezeichnung „Berghauptmann“ zu geben.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft zugestimmt. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert vorlegen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf am 10. Mai 1978 und am 19. März 1980 gutachtlich beraten unter Beschränkung auf die für die Land- und Forstwirtschaft und für die Fischerei bedeutsamen Vorschriften. In seiner Stellungnahme vom 20. März 1980 folgt er im wesentlichen dem Gesetzentwurf in der Fassung der von der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ empfohlenen Änderungen. Zu § 54 schlägt er eine Ergänzung vor, nach der bei Beendigung einer bergbaulichen Tätigkeit im Festlandsockelbereich auch die Wiederherstellung eines fischereilich nutzbaren Meeresgrundes vorgeschrieben werden soll. Außerdem bittet er zur Prüfung, ob den fischereilichen Belangen durch Beteiligung der Bundesforschungsanstalt für Fischerei Rechnung getragen werden kann.

Der Ausschuß für Raumforschung, Bauwesen und Städtebau hat sich am 19. März 1980 mit dem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Bergbau und Grundeigentum, der Sonderregelung für öffentliche Verkehrsanlagen, der Berücksichtigung städtebaulicher Belange, der Beteiligung der Gemeinden im Betriebsplanverfahren bei Aufhaltungen und mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des Raumordnungsgesetzes befaßt. In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20. März 1980 schließt er sich dem Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ an. Lediglich bei § 54 Abs. 1 Nr. 8 solle das Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder „überwiegender öffentlicher Interessen“ als Grund, die Zulassung eines Betriebsplans zu versagen, besonders hervorgehoben werden. Auf jeden Fall solle ausdrücklich bestimmt werden, daß die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehende Zulässigkeit übertägiger Anlagen und Maßnahmen durch das Bundesberggesetz nicht berührt werde.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 16. April 1980 abschließend beraten und in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit einer Gegenstimme angenommen.

II.

Mit dem Bundesberggesetz soll das Bergrecht in der Bundesrepublik erstmals auf eine bundesrechtliche Grundlage gestellt werden. Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen sollen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Lagerstätten und des Lagerstättenschutzes im Interesse der heimischen Rohstoffversorgung

möglichst umfassend neu geordnet und gefördert werden. Das Gesetz will auch dazu beitragen, die Sicherheit der bergbaulichen Betriebe und der Beschäftigten im Bergbau zu gewährleisten. Die Vorsorge gegen Einwirkungen des Bergbaus auf die Erdoberfläche soll verstärkt und der Ausgleich unvermeidbarer Schäden verbessert werden.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft konnte die Konzeption des Gesetzentwurfs im Grundsatz beibehalten, auch wenn sich zu den einzelnen Vorschriften eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen — nicht zuletzt im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates — als notwendig oder zweckmäßig herausgestellt hat.

Beim Geltungsbereich ist der Ausschuß weitestgehend den Überlegungen des Bundesrates gefolgt, der in einzelnen Punkten eine Ausdehnung der Regelung in der Regierungsvorlage vorgeschlagen hat. Das gilt für die Einbeziehung der Erdwärme einschließlich der bei ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien, für unterirdische Hohlraumbauten entsprechend dem Vorbild der in der Praxis heute üblichen Inanspruchnahme der Bergverwaltung, für die unterirdische behälterlose Endlagerung und für das Verflüssigen von Bodenschätzen.

Die Dreiteilung der Bergbauberechtigungen in Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum ist sachgerecht. Der mit dem neuen Konzessionssystem angestrebten Elastizität entspricht es, die Voraussetzungen zum Erwerb des Bergwerkseigentums als der stärksten Form der Bergbauberechtigung zu vereinfachen. Das liegt zugleich im Interesse einer besseren Absicherung bergbaulicher Risiken und damit einer möglichst optimalen Nutzung heimischer Rohstoffvorkommen. Dem Ziel einer optimalen Nutzung dient auch die Einbeziehung der großräumigen Aufsuchung (Übersichtsprospektion) und die Umgestaltung der Vorrangregelung bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Feldes- und Förderabgaben werden in Form der Verleihungsgebühr erstmals gesetzlich verankert. Die Regelung im Gesetzentwurf ist nicht nur im Hinblick auf den Versuch einer Vereinheitlichung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für die Wettbewerbslage der betroffenen Unternehmen und die öffentlichen Haushalte einiger Länder von großer Bedeutung. Wenn man sich allerdings zu einer derartigen Regelung entschließt und auf eine gesonderte Abschöpfung der sog. windfall-profits verzichtet, dann kann die bergrechtliche Normierung nicht auf die aus der Regalität abgeleitete Funktion der Abgaben beschränkt bleiben. Sie muß vielmehr auch aktuellen Erfordernissen der Gegenwart gerecht werden, die durch die drastischen Preisanhebungen für bestimmte Energieträger auf dem internationalen Markt gekennzeichnet sind. Der Bundesrat hat zwar mit seinem Vorschlag auf Verdoppelung der Höchstgrenze versucht, den Spielraum angemessen zu erweitern. Durch die jüngste Entwicklung hat

sich dies jedoch als unzureichend erwiesen. Aus der Sicht des Ausschusses für Wirtschaft erscheint daher eine weitere Erhöhung unumgänglich, wenn man die Entwicklung im Rahmen der vorgesehenen Verordnungsgebung einfangen will.

Zentrales Thema der Beratungen zum bergrechtlichen Betriebsplan war das Problem der Beteiligung der Gemeinden an der Betriebsplanzulassung und das Verhältnis des Bergrechts zu den hier im Vordergrund stehenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Raumordnungs-, Landesplanungs- und Städtebaurechts. Von maßgeblichem Einfluß auf die getroffene Entscheidung war der Umstand, daß das bergrechtliche Betriebsplanverfahren als ein der dynamischen Betriebsweise im Bergbau angepaßtes Instrument eine absolute Sonderstellung im deutschen Verwaltungsrecht einnimmt. Wegen seiner Besonderheiten läßt es sich weder zu einem Verfahren mit Konzentrationswirkung nach dem Vorbild etwa des Bundes-Immissionsschutzgesetzes noch zu einer den Planfeststellungsverfahren vergleichbaren Regelung ausbauen. Nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft kann und soll daher nichts an dem Nebeneinander von Bergrecht und anderen öffentlich-rechtlichen Gesetzen geändert werden. Vielmehr ist ein normatives Überschneiden zu vermeiden, wie dies schon in der amtlichen Begründung zum Ausdruck kommt. Die Lösung des Zielkonflikts sieht der Ausschuß in einer Intensivierung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Gemeinden. Ihre Ausgestaltung soll — bei einer über die bloße Beteiligung als Planungsträger hinausgehenden Form der Einschaltung — wegen der hier entscheidenden regionalen Aspekte und bei Beschränkung auf die im Vordergrund stehenden sektoralen Belange (Halden) zweckmäßigerweise den Landesregierungen überlassen werden.

Arbeitsschutzrechtliche- und betriebssicherheitliche Vorschriften gehören zum Kern des Bergrechts. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, können sie nicht im Gesetz selbst verankert, sondern müssen in Verordnungen festgelegt werden. An dieser Konzeption hält der Gesetzentwurf fest. Den Ermächtigungen zum Erlaß solcher Verordnungen kommt daher ganz besondere Bedeutung zu, wie auch die erste parlamentarische Anfrage zu einer Bergrechtsreform im Deutschen Bundestag zeigt (vgl. Drucksache IV/1625). Neben einer möglichst lückenlosen Ausfüllung dieses Bereichs steht die Notwendigkeit einer einheitlichen, zumindest gleichwertigen Ausgestaltung des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit in allen Bundesländern. Die Zuordnung der Kompetenz zum Erlaß dieser „Bergverordnungen“ gehört zu den wenigen, nach der Gegenäußerung zwischen Bundesrat und Bundesregierung offen gebliebenen wichtigen Punkten. Daher war die vom Ausschuß für Wirtschaft eingesetzte Arbeitsgruppe bemüht, in einer intensiven und in Kontakt mit den Ländern geführten Beratung zu einer Lösung zu kommen, die bei Würdigung aller geltend gemachten und zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse einen tragfähigen Kompromiß darstellt und die zu schützenden maßgeblichen

Belange wahrt. Die Lösung gestattet es nach Auffassung des Ausschusses auch, im Verfahren der Verordnungsgebung Einvernehmen über den Ermächtigungsadressaten zu erzielen.

Zum sicherheitlichen Teil des Gesetzentwurfs gehört auch die Abgrenzung des bergrechtlichen Arbeitsschutzes gegenüber dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht. Soweit hier der Bundesrat seine Zustimmung von der Beibehaltung des geltenden Rechts abhängig macht (keine Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft im Bereich des Bergbaus), konnte der Ausschuß für Wirtschaft in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung dem zustimmenden Votum der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung folgen. Maßgebend war nicht zuletzt die vorgesehene Abgrenzung des Geltungsbereichs des Gesetzentwurfs. Hinsichtlich der Arbeitsstätten- und der Arbeitsstoffverordnung sowie des Gerätesicherheitsgesetzes muß es dagegen — wie auch im Falle der unstreitigen Neuabgrenzung im Bereich der Überwachungsbedürftigen Anlagen — bei der Regierungsvorlage bleiben.

Zur Bundesprüfanstalt für den Bergbau wurde im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einmütig und im Ausschuß für Wirtschaft mit überwiegender Mehrheit die Auffassung geteilt, daß es im Bereich der von der Bergbauwirtschaft getragenen Institutionen Einrichtungen gibt, in denen durch Neuordnung und/oder Neuorganisation jeglicher Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung staatlicher Prüfaufgaben ausgeschlossen werden sollte. Andererseits war einhellige Meinung aller Beteiligten, der Initiative auf privater Ebene zu der erforderlichen Bereinigung eine Chance einzuräumen und auf eine Errichtung der Anstalt unmittelbar durch Gesetz — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — zu verzichten. Als Mittelweg zwischen der Errichtung durch Gesetz und der vom Bundesrat geforderten Streichung mit Inaussichtnahme einer späteren Novellierung bot sich die Errichtung durch Verordnung für den Fall an, daß die erforderlichen Maßnahmen der Eigentümer zur Schaffung privater Prüfeinrichtungen unterbleiben würden. Für die Annahme dieses Kompromisses hat letztlich die Abstimmung mit den Ländern den Ausschlag gegeben, die insbesondere auch im Hinblick auf die vom Rechtsausschuß hervorgehobenen Bedenken angebracht war.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Grundeigentum und Bergbau nahm bei den Beratungen einen breiten Raum ein. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich nach eingehender Erörterung dafür ausgesprochen, die Vorschriften über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke, die sich unter dem Begriff der „Grundabtretung“ eingebürgert haben, als eigenständige Regelung im Gesetzentwurf beizubehalten. Maßgeblich hierfür sind die sich aus der Mineralgewinnung ergebenden Besonderheiten. Der Ausschuß folgt der Regierungsvorlage und dem Votum des Bundesrates auch in der Ausgestaltung der Grundabtretung als Enteignung. Er setzt sich jedoch mit

Nachdruck dafür ein, den sich für Enteignungen aus Artikel 14 GG ergebenden Rahmen im Interesse einer so weitgehend wie möglichen Nutzung heimischer Lagerstätten voll auszuschöpfen. Der Ausschuß sieht hierin einen wichtigen Beitrag zur Absicherung unserer Rohstoffversorgung. Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen war der im geltenden Recht verankerte Vorrang der Abtretung zur Nutzung und die damit verbundene Pflicht zur Rückgabe nach Beendigung der Nutzung statt einer Entziehung des Eigentums. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen dienen wesentlich der Aufrechterhaltung dieses Vorrangs.

Ähnlich wie durch die Grundabtretung soll auch durch die in das Gesetz aufgenommene Möglichkeit der Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten Vorsorge für die Nutzung inländischer Rohstoffvorkommen getroffen werden. Die vorgeschlagene Verfahrenserleichterung ist nach Auffassung des Ausschusses für eine möglichst reibungslose Abwicklung angebracht.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenverteilung, wonach der Bauherr lediglich bei Anpassungsmaßnahmen die unerheblichen Aufwendungen und Nachteile zu tragen hat, während alle anderen Kosten — auch unerhebliche Kosten bei Sicherungsmaßnahmen — dem Bergbau auferlegt bleiben, hält der Ausschuß für ausgewogen. Er ist der Meinung, daß die schadensverhütenden Pflichten so frühzeitig wie vertretbar begründet werden sollten. Das wird durch die vorgeschlagene Einbeziehung des betrieblichen Planungsstadiums ab einem überschaubaren Zeitpunkt erreicht.

Zu den Schwerpunkten der Bergrechtsreform zählen die Vorschriften über den Ausgleich von Bergschäden. Dieser Teil des Gesetzentwurfs wirkt sich für den Bürger am unmittelbarsten und nachhaltigsten aus. Nach Auffassung des Ausschusses ist im Bundesrat zu Recht hervorgehoben worden, daß das in seinen Grundzügen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammende Bergschadensrecht dringend einer Weiterentwicklung bedarf. Der Bürger muß bundeseinheitlich so gestellt werden, wie sich dies in Anlehnung an die Erfordernisse des modernen Haftungsrechts in vergleichbaren anderen Bereichen ergibt. Den spezifischen Besonderheiten und Schwierigkeiten bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen ist allerdings Rechnung zu tragen. Der danach gebotenen Abwägung zwischen den gegensätzlichen Interessen des Bergbaus und der Geschädigten wird der Gesetzentwurf nach Überzeugung des Ausschusses in ausgewogener Weise gerecht. Zu erwähnen sind insbesondere die Abrundung des Haftungsumfanges durch Einbeziehung der Schäden an beweglichen Sachen und an Personen, die Verlagerung der primären Schadensersatzpflicht vom Bergwerkseigentümer auf den Unternehmer und deren gesamtschuldnerische Haftung, die Bergschadensvermutung sowie die Sicherung von sonst nicht realisierbaren Ersatzansprüchen bei Insolvenz und in anderen Fällen. Zu einer Abänderung der Regierungsvorlage in wesentlichen Punkten ergab sich für den Ausschuß keine Notwendigkeit.

Der Gesetzentwurf umfaßt in vollem Umfang die Tätigkeiten, die Gegenstand des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel sind. Die bergbaulichen Tätigkeiten einschließlich der unterirdischen behälterlosen Speicherung werden jeweils im Sachzusammenhang mit den vergleichbaren Tätigkeiten auf dem Festland behandelt. Der Entwurf enthält hierzu jedoch eine Reihe spezieller Normen, die nur für den Festlandsockelbereich gelten, die ihre Grundlagen in den Besonderheiten einer off-shore-Tätigkeit haben oder im internationalen Recht begründet liegen. Forschungshandlungen und Transit-Rohrleitungen werden demgegenüber eigenständig geregelt. In der Sache hat der Ausschuß für Wirtschaft keine Veranlassung zu einer Veränderung der Konzeption des Gesetzentwurfs gesehen. Soweit aber die Regierungsvorlage eine endgültige Entscheidung über diejenigen Fragen anstrebt, die im vorläufigen Festlandsockelgesetz von 1964 offen und auch bis heute zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat strittig geblieben sind, hält es der Ausschuß für zweckmäßig, die derzeitige Übergangslösung beizubehalten. Die mit den Ergebnissen der laufenden Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu erwartende Änderung des Völkerrechts sieht der Ausschuß als den geeigneteren Zeitpunkt für eine abschließende Klärung an.

Zur Frage der Umwandlung, Auflösung und Abwicklung der bergrechtlichen Gewerkschaft schließt sich der Ausschuß für Wirtschaft im Grundsatz der Regierungsvorlage an. Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die bergrechtliche Gewerkschaft in ihrer heutigen Erscheinungsform den Ansprüchen an eine gewerblich tätige Gesellschaft nicht mehr genügt. Der jetzige Bestand der sich bergbaulich betätigenden Gewerkschaften widerlegt auch die These, daß die Gesellschaftsform der bergrechtlichen Gewerkschaft für den Bergbau unentbehrlich sei. Die Gewerkschaft könnte allenfalls aufrechterhalten werden, wenn ihr rechtlicher Rahmen grundlegend reformiert würde. Unter diesen Umständen hält es der Ausschuß für Wirtschaft für richtiger, auf die Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft zu verzichten, ohne damit ein Präjudiz hinsichtlich der Veränderung der Formen des Gesellschaftsrechts schaffen zu wollen. Die Auflösungs- und Umwandlungsbestimmungen stehen unter dem Vorbehalt, daß eine Reform der bergrechtlichen Gewerkschaft nicht zustande kommt. Die Existenz oder Nichtexistenz der Unternehmensform „Gewerkschaft“ ist nicht nur eine bergrechtliche, sondern auch eine gesellschaftsrechtliche Frage. Eine etwaige Novellierung gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen über die Gewerkschaft müßte mit einer Änderung der §§ 163 ff. Berggesetz verbunden werden. Um die Reform der bergrechtlichen Gewerkschaft vollziehen zu können, spricht sich der Ausschuß für eine Verlängerung der Übergangsfrist auf vier Jahre aus. Wegen dieser Fristverlängerung stellt eine Minderheit im Ausschuß ihre Bedenken gegen die vorgesehene Gesamtregelung zurück. Mit dem Verzicht auf die Gewerkschaft ist kein Rechtsformzwang verbunden. Die

bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften haben vielmehr die Wahl unter allen Unternehmensformen, die auch anderen gewerbetreibenden Unternehmen zur Verfügung stehen. Ungeachtet dessen hält es der Ausschuß mit Rücksicht auf das historische Gewicht und die eigenständige Bedeutung der Bezeichnung „Gewerkschaft“ für sinnvoll klarzustellen, daß eine Gewerkschaft nach ihrer Umwandlung in der neuen Firmenbezeichnung den alten Namen fortführen darf.

Für eine Vorschrift, die eine einheitliche Amtsbezeichnung der Leiter aller Oberbergämter sicherstellt, sieht der Ausschuß keinerlei Veranlassung. Die Frage soll vielmehr wie bisher einer Regelung auf Landesebene überlassen bleiben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Gesetzentwurf nicht nur eine Vereinheitlichung und Reform des Bergrechts, sondern auch eine wesentliche Bereinigung dieses Rechtsbereichs verbunden ist. Mit dem Gesetzesvorhaben wird also ein maßgeblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet, dessen Umfang sich aus dem Katalog der über 100 aufzuhebenden Gesetze deutlich ergibt.

IV.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel — Drucksache 8/1018 — ist vom Bundesrat mit Datum vom 14. Oktober 1977 beim Deutschen Bundestag eingebracht, von diesem in seiner 66. Sitzung am 20. Januar 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Auswärtige Ausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 27. Februar und 8. März 1978 befaßt. Mit Rücksicht auf die Beratungen des Entwurfs des Bundesberggesetzes hat er in seiner Stellungnahme vom 8. März 1978 empfohlen, den Gesetzentwurf einstweilen nicht weiter zu verfolgen.

Der federführende Ausschuß für Wirtschaft hat die Gesetzesvorlage der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ zur Vorberatung überwiesen, die sie wegen des vorstehend unter III. erläuterten unmittelbaren Sachzusammenhangs jeweils im Rahmen der einschlägigen Vorschriften des Bundesberggesetzes miterörtert hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft schließt sich der Feststellung seiner Arbeitsgruppe an, daß dem vom Bundesrat mit seiner Initiative verfolgten Anliegen (Einbeziehung der unterirdischen behälterlosen Speicherung und Verlängerung der Erlaubnisdauer für die Festlandsockelaktivitäten bis auf höchstens 30 Jahre) im Zusammenhang mit den Empfehlungen zu den §§ 2 und 16 des Entwurfs zum Bundesberggesetz in vollem Umfang Rechnung getragen werde. Die Regelung der mit der Erlaubnisdauer zusammenhängenden Fragen konnte im Bundesberggesetz darüber hinaus detaillierter und sachgerechter ausgestaltet werden, als dies im vorläufigen Festlandsockelgesetz von 1964 möglich gewe-

sen wäre. Der Ausschuß für Wirtschaft folgt nach alledem auch dem weiteren Votum der Arbeitsgruppe, den Gesetzentwurf des Bundesrates mit der Verabschiedung des Bundesberggesetzes für erledigt zu erklären.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Eine Zusammenfassung der Zwecke der Bergrechtsreform in § 1 hält der Ausschuß für sinnvoll und angemessen. Er sieht in der Neuordnung des Bergschadensrechts (Nummer 3) ein wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs. Die von ihm vorgeschlagene Ergänzung dient der Verdeutlichung dieses Anliegens.

Zu § 2 (Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich)

Der in § 2 der Regierungsvorlage vorgesehenen Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im Grundsatz zuzustimmen. Die Einschränkung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e und die Formulierung für die Rohrleitungen in Buchstabe e bedürfen jedoch einer besseren Aufgliederung, was mit der Verselbständigung in einem neuen Absatz 4 bei gleichzeitiger Trennung der verschiedenen Tatbestände im Falle der Rohrleitungen und mit einer Vereinheitlichung der Begriffe des „Be-“ und „-Verladens“ erreicht werden soll.

Der Ausschuß schließt sich den von der Bundesregierung gebilligten Vorschlägen des Bundesrates an, die Seehäfen in die Ausnahmeregelung für den Schiffsverkehr (Absatz 4 — neu — Nr. 3) und die mit der Tiefspeicherung zusammenhängenden Tätigkeiten in die Regelung über den Festlandsockel (Absatz 3) einzubeziehen. Hinsichtlich der Erweiterung des Geltungsbereichs um die Erdwärme ist dem Vorschlag des Bundesrates zu § 3 und nicht dessen Erwägungen zur Erweiterung des § 2 Abs. 2 zu folgen. Beide Wege schließen sich gegenseitig aus, die Einbeziehung der Erdwärme als Bodenschatz in § 3 ist sachgerechter; bergrechtlich steht auch nicht die Nutzung der Erdwärme (so der Vorschlag zu § 2 Abs. 2), sondern deren Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung im Vordergrund.

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Nr. 3 (Streichung des Wortes „überwiegend“) würde zu einer unübersehbaren Ausweitung des Geltungsbereichs führen. Beispielsweise würden alle Kraftwerke, die an einen bergbaulichen Betrieb Strom liefern, dem Bergrecht unterworfen, gleichgültig, ob sie einem EVU oder einem Unternehmen der industriellen Kraftwirtschaft gehören. Ähnliches könnte auch für die Zulieferindustrie und die Bergbauspezialgesellschaften geltend gemacht werden. Eine derartige Aushöhlung der Gewerbeordnung und anderer Rechtsbereiche wäre nicht vertretbar und auch nicht sachgerecht. Soweit der Vorschlag auf eine Berücksichtigung bestimmter Kraftwerke im Saarland abzielt, führt die Fassung der Regierungsvorlage nicht zu einer Änderung

des geltenden Rechtszustandes, da dort weder die Kraftwerke allgemein, noch die Zechenkraftwerke zu den Anlagen zählen, die in die für die Zuordnung zum Bergrecht maßgebliche Verordnung vom 22. Januar 1938 aufgenommen worden sind. Regionalen Besonderheiten kann durch entsprechende Zuständigkeitsregelungen Rechnung getragen werden, was teilweise auch schon geschehen ist.

Zu § 3 (Bergfreie und grundeigene Bodenschätze)

Einteilung und Rechtsnatur der im Grundeigentum verbleibenden und der ihm entzogenen Bodenschätze machen eine Umstellung von Absatz 4 und eine Verdeutlichung im Einleitungssatz des bisherigen Absatzes 3 erforderlich.

Der Ausschuß sieht — wie der Bundesrat — keinen Grund dafür, das Berechtsamswesen im Bereich der Küstengewässer abweichend vom Bereich des Festlandssockels zu regeln. Er greift ferner, wie schon erwähnt, den Vorschlag zur Einordnung der Erdwärme in die bergfreien Bodenschätze auf. In beiden Fällen muß jedoch auf etwaige alte Rechte Rücksicht genommen und bei der Erdwärme zusätzlich klargestellt werden, daß die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien mit einzubeziehen sind. Alle drei Gesichtspunkte (Festlandsockel, Küstengewässer, Erdwärme) sollten in einem Satz zusammengefaßt werden.

Der Ausschuß spricht sich schließlich für die vom Bundesrat für notwendig erachtete Herausnahme des „Säulenbasaltes“ in Absatz 4 (neu) Nr. 1 aus um klarzustellen, daß unter den Begriff „Basaltlava“ nicht auch diese Art von Basalt fällt.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen)

Der Ausschuß teilt die Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung, daß es sich bei der großräumigen Aufsuchung mit geophysikalischen oder geochemischen Verfahren (Übersichtsprospektion) um Vorhaben handelt, denen zur Klärung lagerstättenkundlicher Zusammenhänge besondere Bedeutung zukommen kann. Die Anfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 1 trägt dem Rechnung. Die im Zusammenhang mit dieser Regelung stehenden Änderungen in den §§ 7, 8, 11, 16 und 159 sowie die Einfügung des § 20 a dienen in erster Linie der Regelung des Nebeneinander der verschiedenen Aufsuchungsformen. Sie nehmen insbesondere auf einen etwaigen Wissensvorsprung des die Übersichtsprospektion Betreibenden Rücksicht und sollen der darin möglicherweise liegenden Chancen-Beeinträchtigung von Inhabern bestehender Rechte vorbeugen. Ein unzulässiger Eingriff in Rechtspositionen Dritter wird vermieden.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 stellt klar, daß eine aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung eines Grundstücks stehende Gewinnung von Bodenschätzen, wie z. B. die Nutzung von Erdwärme für die Beheizung eines zu errichtenden Gebäudes, nicht unter das Gesetz fällt.

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates zur Einbeziehung der „Verflüssigung“ (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2) im Hinblick auf dieses bei Stein- und Braunkohle zunehmend an Bedeutung gewinnende Verfahren. Er ist aber der Auffassung, daß der die Abgrenzung zur Weiterverarbeitung regelnde Satz 2 neben einer Ergänzung im Hinblick auf technische Abweichungen bei der Aufbereitung von Erdwärme auch noch einer klareren Fassung bedarf.

Die Wiedernutzbarmachung im Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen ist ein wesentlicher Bestandteil des Bergrechts. Es ist daher angebracht, die darüber an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften durch eine Begriffsbestimmung zu ergänzen (Absatz 3 a neu). Insoweit folgt der Ausschuß dem von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates. Seiner Meinung nach wird aber den Belangen, die bei einer Wiedernutzbarmachung zu beachten sind, durch einen allgemeinen Hinweis auf die Berücksichtigung öffentlicher Interessen besser Rechnung getragen als durch die vom Bundesrat vorgeschlagene „Insbesondere-Klausel“.

Überschrift Zweiter Teil, Erstes Kapitel

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu § 33.

Zu § 7 (Erlaubnis)

Die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 und die Neufassung von Absatz 2 sind Folgeänderungen, die sich aus der Einbeziehung der Übersichtsprospektion ergeben (vgl. Erläuterungen zu § 4).

Zu § 8 (Bewilligung)

Nach geltendem Recht gehört zum gesetzlich umschriebenen Inhalt von Gewinnungsberechtigungen auch die Möglichkeit, nach den Vorschriften des jeweiligen Berggesetzes die Grundabtretung verlangen zu können. Die Anfügung der neuen Nummer 4 in Absatz 1 entsprechend einer Anregung der Wirtschaft ist daher angebracht.

Die Neufassung von Absatz 3 ist eine Folge der Einbeziehung der Übersichtsprospektion (vgl. Erläuterungen zu § 4).

Zu § 9 (Bergwerkseigentum)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung der Ergänzung von § 8 Abs. 1. Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Beschränkung auf die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sachgerecht ist und daß der Kreis der anzuwendenden Vorschriften hierdurch nicht in der vom Bundesrat befürchteten Weise eingeengt wird.

Er folgt dagegen dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2, die Vereinigung von Grundstücken und Bergwerkseigentum in die für Zuschreibungen vorgesehene Regelung einzubeziehen.

Zu § 11 (Versagung der Erlaubnis)

Dem Arbeitsprogramm kommt bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß greift daher den Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 3 auf, der deutlich macht, daß es für die beantragte Erlaubnis auf das Arbeitsprogramm als solches und nicht auf ausreichende Angaben über „irgendein“ Arbeitsprogramm ankommt.

Die Neufassung der Nummer 5 und die Ergänzung in Nummer 7 sind Folgen aus der Einbeziehung der Übersichtsprospektion (vgl. Erläuterungen zu § 4).

Die Streichung der Nummer 8 ergibt sich aus der Aufnahme von Absatz 2 in § 47.

Zu § 12 (Versagung der Bewilligung)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 entspricht der Änderung von § 11 Nr. 3.

Zu § 13 (Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum)

Nach eingehender Prüfung der sich aus Nummer 2 Buchstabe a der Regierungsvorlage ergebenden Fragen ist der Ausschuß der Überzeugung, daß es Gründe des Gläubigerschutzes — entgegen der Auffassung der Bundesregierung — nicht erfordern, die Umwandlung einer Bewilligung in Bergwerkseigentum von einem bereits wirtschaftlich arbeitenden Betrieb im beantragten Feld abhängig zu machen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß die mit einer Beleihung zusammenhängenden Probleme der Privatrechtssphäre zuzuordnen und auf dieser Ebene auch zu lösen sind. Er hält eine Glaubhaftmachung für ausreichend, daß in Zukunft mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu rechnen ist. Die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 2 entspricht dem Ergebnis der Beratung.

Zu § 14 (Vorrang)

Der Ausschuß hat gegen die in der Regierungsvorlage verankerte zeitliche Priorität bei konkurrierenden Anträgen Bedenken im Hinblick auf die Praktikabilität. Er wird darin durch Vorgänge aus der Praxis der Bergbehörden in der letzten Zeit bestärkt. Die Auswahl sollte unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien erfolgen, die für die mit der Regelung des Berechtigtseins verfolgten Ziele einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung von entscheidender Bedeutung sind. Zu diesen Kriterien gehören in erster Linie das Arbeitsprogramm und die Mittel, die nach den Angaben und finanziellen Verhältnissen des Antragstellers der Durchführung dieses Programms zugerechnet werden können. Die vorgeschlagene Änderung trägt diesen Überlegungen Rechnung. Unter dieser Voraussetzung kann auf die zeitliche Priorität verzichtet werden.

Zu § 15 (Beteiligung anderer Behörden)

Die Neufassung ergibt sich aus der Streichung von § 11 Nr. 8 und der Aufnahme von Absatz 2 in § 47.

Zu § 16 (Form, Inhalt und Nebenbestimmungen)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 ist eine Folge der Einbeziehung der Übersichtsprospektion (vgl. Erläuterungen zu § 4).

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 der Regierungsvorlage ergibt sich bereits aus den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder und des Bundes. Auf sie kann daher — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — verzichtet werden. Die verbleibende Regelung über nachträgliche Auflagen bedarf dann aber der von der Bundesregierung für notwendig erachteten Ergänzung.

Die vom Bundesrat angeregte Einfügung einer Regelung über die Bezeichnung des Charakters von Nebenbestimmungen hat der Ausschuß nicht aufgegriffen. Es geht um eine Frage, die für Verwaltungsakte der verschiedensten Rechtsbereiche in gleicher Weise von Bedeutung ist und deren Lösung daher sinnvollerweise nicht auf das Bergrecht beschränkt werden kann.

Die Neufassung von Absatz 4 Satz 2 trägt der Entwicklung bei der Aufsuchung insbesondere von Erdöl und Erdgas Rechnung. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Verbesserung der Rechtsposition des Erlaubnisinhabers einen ausreichenden Anreiz bietet, auch besonders kapitalintensive und risikoreiche Aufsuchungsvorhaben in Angriff zu nehmen. Das Erfordernis einer mit der zuständigen Behörde abgestimmten Tätigkeit im Erlaubnisfeld bietet hinreichend Gewähr für eine den Zielen des Gesetzes gerecht werdende Aufsuchungstätigkeit (sinnvolle und planmäßige Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten).

Zu § 17 (Entstehung des Bergwerkseigentums)

Die „Aushändigung“ ist eine Form der in Absatz 1 vorgeschriebenen Zustellung und die „Kopie“ (Absatz 3) eine Form der Abschrift. Beide Begriffe können daher gestrichen werden.

Zu § 18 (Rücknahme und Widerruf)

Der Ausschuß schließt sich den Überlegungen des Bundesrates an, wonach es für die Rücknahme von Erlaubnis und Bewilligung bei der differenzierteren Regelung der Verwaltungsverfahrensgesetze bleiben sollte. Absatz 1 Satz 1 ist daher zu streichen und die Überschrift entsprechend zu berichtigen.

Die Anregung der Wirtschaft, anstelle des Widerrufs von Bergbauberechtigungen insbesondere beim Bergwerkseigentum den Begriff der Entziehung einzuführen, konnte nicht aufgegriffen werden. Eine solche Terminologie würde sowohl dem Wortlaut als auch der Systematik der Verwaltungsverfahrensgesetze aller Länder und des Bundes widersprechen. Sie würde auch im Gegensatz zu einem der erklärten Ziele dieser Gesetze — nämlich der Vereinheitlichung der Terminologie — stehen (vgl. im übrigen Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1976 in Drucksache 7/4494, S. 13).

Zu § 20 (Aufhebung von Bergwerkseigentum)

Angesichts der Bedeutung, die dem grundstücksgleichen Bergwerkseigentum im Bereich kommunaler Aufgaben zukommen kann, erscheint es dem Ausschuß angebracht, durch Anfügung eines neuen Satzes 3 in Absatz 4 vorzuschreiben, daß die Gemeinden von der Entscheidung über einen Aufhebungsantrag zu unterrichten sind.

Zu § 20 a — neu — (Beteiligung an der Aufsuchung)

Die Einfügung dieser Vorschrift ist eine Folge der Einbeziehung der Übersichtsprospektion (vgl. Erläuterungen zu § 4). Sie regelt die Einhaltung der nach § 11 Nr. 5 zu übernehmenden Verpflichtung des Inhabers einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung und dient insbesondere dem Zweck, einen möglichen Wissensvorsprung gegenüber dem Inhaber einer anderen Bergbauberechtigung auszugleichen.

Sie enthält zugleich eine entsprechende Absicherung in dem im wesentlichen gleichliegenden Fall einer Konkurrenz von wissenschaftlicher und gewerblicher Aufsuchung.

Zu § 21 (Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung)

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 3 folgt aus der Änderung von § 16 Abs. 3.

Zu § 22 (Veräußerung von Bergwerkseigentum)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei der Entscheidung über die Genehmigung den nach Absatz 1 Satz 2 maßgebenden Belangen durch einen allgemeinen Hinweis auf die Berücksichtigung öffentlicher Interessen besser Rechnung getragen werden kann als durch die in dieser Vorschrift vorgesehene „Insbesondere-Klausel“.

Zu § 26 (Wirkung der Vereinigung)

Vgl. die Erläuterungen zu § 17 Abs. 1 und 3.

Zu § 27 (Teilung) und § 28 (Austausch)

Vgl. die Erläuterungen zu § 17 Abs. 3.

Zu § 29 (Feldesabgabe)

Nach eingehender Prüfung der sowohl nach geltendem Recht als auch im Rahmen des Gesetzentwurfs zwischen Bundesrat und Bundesregierung offengebliebenen Fragen für den Festlandsockelbereich ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß es angesichts der Entwicklung des Völkerrechts in diesem Bereich, die seit der Einbringung des Gesetzentwurfs eingetreten ist, nicht geboten erscheint, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Das gilt nicht nur für die Zuordnung von Feldes- und Förderabgabe zum Bund oder zu den Ländern, sondern auch für die Entscheidung darüber, in welcher Eigenschaft das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld tätig werden soll, dessen Beauftragung mit den im

Gesetz vorgesehenen Aufgaben im übrigen unstreitig ist. Vielmehr ist nach Auffassung des Ausschusses auch unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eine Übergangsregelung in Anlehnung an das geltende Recht angemessen. Auf § 138 a wird verwiesen.

Zu § 30 (Förderabgabe)

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Schonung der Lagerstätten und im Hinblick auf die heutige Praxis schließt sich der Ausschuß dem von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates zur Abgabepflicht bei der Herstellung von Kavernenspeichern an (Absatz 1).

Die Änderung des Prozentsatzes in Absatz 2 Satz 1 steht im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 31 Abs. 2 (vgl. die Erläuterung dort).

Zu § 31 (Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe)

Das in den §§ 29 und 30 normierte System der Feldes- und Förderabgabe wäre ohne die Möglichkeit, diese Abgaben nach Höhe und Bemessungsgrundlage zu modifizieren, zu wenig elastisch und damit auch schwer durchführbar. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Anpassungsnotwendigkeiten in der Zukunft, sondern auch für den Übergang der geltenden Regelungen auf das neue Recht. Dieser Gesichtspunkt soll durch die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Der Bundesrat schlägt vor, die Grenze für eine Erhöhung der Abgaben in Absatz 2 Satz 2 vom „Doppelten“ auf das „Vierfache“ anzuheben. Entscheidender Grund für diesen Antrag war die Notwendigkeit, der sich 1977 abzeichnenden Entwicklung Rechnung zu tragen. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die Preissituation für bestimmte Energieträger auf dem internationalen Markt drastisch verschärft. Ein Ende der Entwicklung ist noch nicht abzusehen. Die Preise für heimisches Erdöl haben sich den internationalen Preisen angepaßt. Die Förderabgaben sind ebenfalls, zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres, und zwar so erhöht worden, daß der vom Bundesrat 1977 für ausreichend erachtete Rahmen bei Erdöl schon heute nahezu ausgeschöpft ist. Nach Auffassung des Ausschusses ist daher eine nicht unerhebliche Erweiterung des Spielraumes unerlässlich. Bei Abwägung der hierfür gegebenen Möglichkeiten, entweder eine über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Erhöhung des Multiplikators in Absatz 2 Satz 2 oder eine Erhöhung des Grundbetrages in § 30 Abs. 2 Satz 1, hat sich der Ausschuß schon mit Rücksicht auf Artikel 80 GG für die erforderliche Anhebung des „Grund“-Betrages entschieden.

Überschrift — Zweiter Teil, Zweites Kapitel

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu § 33.

Zu § 33 (Inhalt der Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze)

Der Ausschuß folgt dem Grunde nach dem Vorschlag des Bundesrates auf „Klarstellung des Gewollten“ im einleitenden Satzteil von § 33. Er ist aber in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Meinung, daß bei dieser Klarstellung die für Bergbauberechtigungen verwendeten Formulierungen übernommen werden sollen und auf Verweisungen verzichtet werden kann. Entsprechend dieser Änderung ist auch die Überschrift des § 33 anzupassen.

Überschrift Zweiter Teil, Drittes Kapitel

Die Streichung steht im Zusammenhang mit den anderen Änderungen der Überschriften des Zweiten Teils.

Zu § 35 (Verfahren)

Zur Vereinfachung und Klarstellung insbesondere der Rechtslage nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die in der Nummer 3 vorgesehene Streichung und die Anfügung des neuen Satzes 2 erforderlich.

Die Streichung des 3. Satzes in der Nummer 4 entspricht der Streichung in § 16 Abs. 3.

Zu § 36 (Entschädigung, Verfahrenskosten)

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 soll der Anpassung an andere übliche Entschädigungsvorschriften dienen.

Die Vorschrift in Absatz 3 ist entbehrlich, und zwar auch in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung. Es ist kein Grund ersichtlich, im Zulegungsverfahren eine von den allgemeinen Grundsätzen für Verfahrenskosten abweichende Regelung vorzusehen. Entsprechend der Streichung von Absatz 3 ist die Überschrift von § 36 zu berichtigen.

Zu § 37 (Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe)

Die Änderung des Zitats in Absatz 1 dient der Richtigstellung, die Neufassung von Absatz 2 der Vereinfachung. Es ist insbesondere nicht erforderlich, die Möglichkeit des Verzichts auf das Recht zur Rücknahme hinterlegter Beträge besonders hervorzuheben.

Zu § 38 (Einigung mit dem Grundeigentümer, Zustimmung anderer Behörden, Schadensersatz)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß wegen des Entschädigungscharakters der Regelung in Absatz 4 Satz 1 in Anlehnung an den von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates auf „Vermögensnachteile“ statt auf „Vermögensschäden“ abgestellt werden soll. Er ist jedoch entgegen diesem Vorschlag der Meinung, daß eine Beschränkung auf „unmittelbare“ Vermögensnachteile nicht vertretbar wäre, weil dies allgemeinen entschädi-

gungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde.

Zu § 41 (Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze)

Wie das geltende Recht regelt der Regierungsentwurf den Fall eines Verzichts auf die Herausgabe mitgewonnener Bodenschätze gegen angemessene Entschädigung nicht. Als Motiv hierfür kommt in Betracht, daß die Mitgewinnung nur aus zwingenden Gründen zulässig ist, vom Unternehmer also „unfreiwillig“ vorgenommen wird. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß es durchaus Fälle gibt, in denen der Grundeigentümer, der ebenfalls „unfreiwillig“ vor eine solche Situation gestellt wird, für die herauszugebenden Bodenschätze keine Verwendung hat. Er hält eine Lösung dieses Konflikts für erforderlich. Der vorgeschlagene Absatz 2 a trägt der Interessenkollision ausreichend Rechnung.

Zu § 43 (Hilfsbaurecht)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Richtigstellung. Die Vorschrift in Absatz 3 ist entbehrlich. Ihre Streichung soll zu einer Straffung des Instanzenzuges führen.

Zu § 44 (Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten)

Hinsichtlich der Herausgabe der bei Anlegung eines Hilfsbaues mitgewonnenen Bodenschätze hält der Ausschuß eine Anlehnung an die allgemeine Regelung in § 41 für zweckmäßig. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der Herausgabepflicht für die erst nach dem Herausgabeverlangen mitgewonnenen Bodenschätze. Die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 war daher zu erweitern.

Zu § 46 (Benutzung fremder Grubenbaue)

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob ein Teil der in § 46 enthaltenen Regelung durch eine allgemeine Entschädigungsklausel ersetzt werden kann. Unter Berücksichtigung der u. a. auch zu dieser Frage durchgeführten Anhörung der Beteiligten ist er zu dem Ergebnis gelangt, daß Gründe der Rechtssicherheit für die Beibehaltung der Regierungsvorlage sprechen.

Zu § 47 (Allgemeine Verbote und Beschränkungen)

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, auch der in der Anhörung vorgetragenen Auffassungen, hält der Ausschuß eine Regelung für erforderlich, die die absoluten Verbote und Beschränkungsmöglichkeiten im geltenden Bergrecht ablöst und der heutigen, wesentlich differenzierteren Rechtslage anpaßt. Er spricht sich daher im Grundsatz für eine Kollisionsnorm im Sinne des § 47 der Regierungsvorlage aus. Er ist allerdings der Auffassung, daß

— die Vorschrift gestraft und dabei vor allem die Grundstücksbezogenheit zum Ausdruck gebracht werden soll,

- eine der Bedeutung der Rohstoffsicherung, d. h. der möglichst optimalen Erforschung und Nutzung heimischer Lagerstätten angemessene Abwägung zwischen den divergierenden Interessen notwendig ist, und
- die für andere Fälle in verschiedenen Vorschriften des Gesetzentwurfs (§ 11 Nr. 8, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bzw. 8 a) enthaltenen Regelungen über eine Abwägung öffentlicher Belange in einem Absatz 2 des § 47 aus den im Allgemeinen Teil dieses Berichts angeführten Gründen zusammengefaßt werden sollten.

Die vom Bundesrat vorgesehene Teilung der Nummer 8 in § 54 steht der Zusammenfassung in Absatz 2 nicht entgegen, weil sie aus ganz anderen Gründen, nämlich ausschließlich im Hinblick auf die sonst beim Erlass von Bergverordnungen (§ 65) entstehenden Kompetenzprobleme für notwendig erachtet worden ist. Den Bedenken des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hinsichtlich eines sonst möglichen Umkehrschlusses für die anderen als in § 47 Abs. 1 erfaßten öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann durch eine ähnliche Unberührtklausel wie in Absatz 1 Rechnung getragen werden. In der vorgeschlagenen Neufassung finden diese Gesichtspunkte ihren Niederschlag.

Zu § 48 (Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandsockel)

Der Ausschuß schließt sich den Vorschlägen des Bundesrates zur Änderung der Überschrift, zur Ausdehnung auf das Küstenmeer und zur Änderung der Nummer 3 mit der von der Bundesregierung angeregten Modifikation hinsichtlich des Küstenmeeres (Küstengewässer) an.

Eine weitergehende Einschränkung bergbaulicher Tätigkeiten im Rahmen der Nummer 3 zugunsten der Fischerei hält der Ausschuß dagegen nicht für vertretbar. Die Vorschrift schreibt bereits eine Abwägung zwischen den bergbaulichen Tätigkeiten einerseits und den wichtigsten anderen Nutzungsarten im Bereich des Festlandsockels andererseits vor. Sie sichert zusammen mit entsprechenden Regeln in den §§ 54, 134 und 135 die Einhaltung der Artikel 4 und 5 der Konvention über den Festlandsockel. Eine Erweiterung der Beschränkungen würde den internationalen Rahmen einseitig verlassen, eine der verschiedenen Nutzungsarten zusätzlich qualifizieren und damit die Gefahr einer Verschiebung ihrer Gewichtung in sich schließen.

Zu § 51 (Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes)

Den Vorschlag der Wirtschaft, die Aufstellung von Sonderbetriebsplänen an das Vorliegen von besonderen Gefahren für die Sicherheit der Beschäftigten zu knüpfen, kann sich der Ausschuß nicht zu eigen machen. Sonderbetriebspläne dienen nach ständiger Praxis überwiegend der Entlastung der Hauptbetriebspläne. Diese Funktion wäre nach Meinung der Länder, der sich der Ausschuß anschließt, gefährdet, ohne daß für die vorgeschlagene

Erschwerung der Voraussetzungen zwingende Gründe gegeben sind.

Zu § 53 (Zulassungsverfahren)

Zu den zentralen Themen der Beratungen gehörte das Problem einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bergverwaltung und Kommunen im Rahmen des Betriebsplanverfahrens. Die daraus resultierenden Fragen haben ihr aktuelles Gewicht durch das Aufschütten von Bergehalden im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets erhalten; die durchgeführte Anhörung hat das unterstrichen.

Für die Entscheidung des Ausschusses zur Ergänzung von Absatz 2 waren folgende Überlegungen maßgebend:

- Soweit die Gemeinde als Behörde tätig wird, ist sie ohne Einschränkung in allen Fällen zu beteiligen, in denen ihr Aufgabenbereich berührt wird.
- Absatz 2 der Regierungsvorlage sieht aber eine Beteiligung der Gemeinden über das geltende Recht hinaus auch dann vor, wenn sie nicht als Behörde, aber in ihrer Eigenschaft als Planungsträger berührt wird und verbessert damit zugleich die Möglichkeiten der Kommunen, ihrer Planungshoheit Geltung zu verschaffen.
- Die Beteiligungsvorschrift gilt für alle Betriebspläne aller Bergbauzweige in der gesamten Bundesrepublik, während die aktuellen Sorgen regionalen und sektoralen Charakter tragen (Bergehalden im Ruhrgebiet).
- Es geht um eine Verfahrensregelung und damit um einen Bereich, in dem Länderkompetenzen besonders tangiert sind.

Es erscheint deshalb richtig und angemessen, die Landesregierungen zu ermächtigen, für alle Fälle der Aufhaltung eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden vorzuschreiben, als in der Regierungsvorlage vorgesehen, gleichgültig, ob es sich um Berge- oder um Produkthalen handelt. Nur dort, wo bereits sichergestellt ist, daß Abbaugrenzen und insbesondere die für Halden vorgesehenen Flächen in einem eigenen Plan aufgrund eines gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Planungsverfahren festgelegt und genehmigt worden sind, ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe wegen der qualifizierten Mitwirkung der kommunalen Seite in diesem Planungsverfahren eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden im Betriebsplanzulassungsverfahren nicht mehr erforderlich. Diese enge Beschränkung der Ausnahme ist geboten, weil ausgeschlossen werden muß, daß gerade die Bereiche darunter fallen könnten, die Anlaß für die Erweiterung der Regierungsvorlage gegeben haben.

Absatz 3 soll als entbehrlich gestrichen werden.

Zu § 54 (Zulassung des Betriebsplans)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 5 a, dem Zwischensatzteil, der Nummer 10 und zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 schließt sich der Ausschuß den Vorschlägen des Bundesrates mit der von der Bundesregierung angeregten

Modifikation hinsichtlich des Küstenmeeres (Küstengewässer) an.

Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 ist eine Folge der Zusammenfassung der öffentlichen Interessen aus anderen Rechtsbereichen in § 47 Abs. 2.

Es besteht Übereinstimmung darüber, bei der Betriebsplanzulassung in die Prüfung neben den sachlichen Voraussetzungen auch persönliche Erfordernisse in dem Umfang einzubeziehen, wie dies in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehen ist. Dies gilt auch für das Erfordernis der körperlichen Eignung bei Personen mit Unternehmerfunktion, wenn diese zugleich die Aufgaben der Aufsichtspersonen für den gesamten Betrieb übernehmen müssen.

Den fischereilichen Belangen wird — anders als nach geltendem Recht — bereits im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 und 12 besonders Rechnung getragen, und zwar schon von der betrieblichen Planung an. Hiervon ausgehend ist es nach Auffassung des Ausschusses ausreichend, wenn bei Stilllegung eines Betriebes die vollständige Beseitigung aller Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund sichergestellt ist. Damit sind auch die Voraussetzungen für die fischereiliche Nutzung des Meeresgrundes in vertretbarem Maße geschaffen.

Dem Bestreben, zu einer Straffung der Zulassungsvoraussetzungen zu kommen, steht die Notwendigkeit einer abschließenden Regelung gegenüber, die sich vor allem wegen des Rechtsanspruchs auf die Betriebsplanzulassung ergibt. Der Ausschuß befürwortet daher die Beibehaltung der Regierungsvorlage und befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Anhörung.

Zu § 55 (Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistungen)

Die Streichung von Absatz 1 Satz 2 und die Ergänzung des bisherigen Satzes 3 entspricht der vorgeschlagenen Regelung in § 16 Abs. 3.

Der Ausschuß schließt sich dem von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates an, bei der Sicherheitsleistung für den Fall der Wiedernutzbarmachung nicht anstelle der Ermessensentscheidung eine zwingende Regelung vorzusehen. Maßgebend hierfür war der Umstand, daß anderenfalls bei der Abwägung der durch die Sicherheitsleistung zu schützenden Belange die Wiedernutzbarmachung ein größeres Gewicht bekäme als beispielsweise das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten. Absatz 2 Satz 2 ist daher zu streichen und Satz 1 entsprechend zu ändern.

Zu § 60 (Allgemeine Pflichten)

Die Legaldefinition in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Ihre Streichung und die dadurch notwendige Änderung in der Nummer 3 dienen daher der Klarstellung.

Zu § 61 (Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse)

Es ist angebracht, die Übertragung der Unternehmerfunktionen auch für die Einreichung von Betriebsplänen zuzulassen (Ergänzung der Nummer 1).

Der Ausschuß teilt die Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung, daß es in Anpassung an vergleichbare Regelungen in anderen Rechtsbereichen notwendig ist, durch Anfügung des neuen Satzes 2 die dort näher bezeichneten Pflichten des Unternehmers, z. B. hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten, auch für die Fälle aufrechtzuerhalten, in denen er verantwortliche Personen bestellt hat.

Zu § 62 (Rißwerk)

Der Hinweis auf § 66 dient der Klarstellung. Der Ausschuß übernimmt daher den Vorschlag des Bundesrates zu einer entsprechenden Ergänzung von Absatz 1 Satz 1 bis 3.

Er hält es nicht für erforderlich, die in Absatz 4 enthaltene Regelung über die Einsichtnahme in das Grubenbild um ein eigenes Recht auf Einsichtnahme für Inhaber dinglicher Rechte zu erweitern. Angesichts der damit sonst beginnenden kasuistischen Ausgestaltung der Vorschrift hält er es für ausreichend, wenn der genannte Personenkreis von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, sich vom Grundeigentümer zur Einsichtnahme bevollmächtigen zu lassen.

Zu § 63 (Markscheider)

Mit der vorgeschlagenen Anfügung von Satz 2 in Absatz 2 soll — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — zum Ausdruck gebracht werden, daß der Markscheider befugt ist, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

Zu § 65 (Schutzmaßnahmen, Wiedernutzbarmachung, Fachkunde)

Die vom Bundesrat für notwendig erachtete Änderung im Einleitungssatz erübrigt sich, wenn in § 54 Abs. 1 Satz 1 die vom Bundesrat vorgesehene Nummer 8 a nicht eingefügt wird und die Nummer 8 die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung erhält.

Zu Nummer 3 ist dem schon bei einigen anderen Vorschriften übernommenen Vorschlag des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung einschließlich der Klarstellung in dem neu einzufügenden Satz 2 zu folgen.

Bei der Nummer 8 ist es sachlich notwendig, die Wiedernutzbarmachung auch im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Bodenschätzen zu erfassen.

Zu § 67 (Erlaß von Bergverordnungen)

Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesregierung und Bundesrat zu der in

dieser Vorschrift enthaltenen Kompetenzverteilung einerseits und das mit diesem Teil des Gesetzentwurfs verfolgte Ziel der Bergrechtsreform — einheitlichen Arbeitsschutz in der ganzen Bundesrepublik — andererseits, machten einen Kompromiß erforderlich, der nach besonders eingehenden Beratungen und in Fühlungnahme mit den Ländern erarbeitet werden konnte.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 67 beruht auf folgenden Grundüberlegungen:

- Kernpunkt der Regelung ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten und Dritter.
- In allen Bereichen des Bergbaus muß für gleichartige Verhältnisse zumindest ein gleichartiger Schutz gewährleistet sein.
- Demgegenüber kann der Zuordnung der Kompetenzen zum Erlaß solcher Schutznorm nur nachrangige Bedeutung zukommen.

Der Vorschlag geht von der derzeitigen Rechtslage aus. Er beläßt in erster Linie den Ländern die Kompetenz zum Erlaß der Verordnungen. Lediglich in den in Absatz 2 näher bezeichneten Fällen geht die Kompetenz auf den Bundesminister für Wirtschaft über. Dabei soll vor allem durch Nummer 3 dieses Absatzes sichergestellt werden, daß zukünftig auch bei grundsätzlich nur regional geltenden Vorschriften der Arbeitsschutz und die Betriebssicherheit im Bergbau nicht mehr unterschiedlich geregelt werden. Gerade die Bedeutung dieser bewußt dynamisch gestalteten Kompetenz ist im Ausschuß durch Beispiele bergbehördlicher Regelungen aus der jüngsten Vergangenheit (Bewertung von Quarz im Feinstaub, Bestimmungen über Fluchtwege) deutlich herausgestellt worden.

Die Absätze 3 und 4 der Neufassung entsprechen inhaltlich den Absätzen 1 und 3 der Regierungsvorlage.

Zu § 69 (Allgemeine Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten)

Die Umstellung der Legaldefinition in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Zu § 70 (Allgemeine Anordnungsbefugnis)

Die in § 70 vorgesehene Anordnungsbefugnis stellt nach eingehender Prüfung keine Besonderheit gegenüber Regelungen in anderen Gesetzen für vergleichbare Sachverhalte dar. Gleichartige Regelungen finden sich beispielsweise in der Gewerbeordnung, im Sprengstoffrecht, im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Atomgesetz. Auch von dem für die Bergverwaltungen geltenden Recht der Länder weicht § 70 im Ergebnis nicht ab. Ein Grund zur Einschränkung der Anordnungsbefugnis ist daher nicht gegeben.

Zu § 71 (Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten, Sicherstellung)

Zu Absatz 1 wird dem schon bei einigen anderen Vorschriften übernommenen Vorschlag des Bun-

desrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung gefolgt:

Der Ausschuß teilt die Überlegungen des Bundesrates, wonach der Erlös aus der Verwertung sichergestellter Gegenstände das Äquivalent für den Sachwert darstellt und daher dem Eigentümer dieser Gegenstände zustehen sollte. Er übernimmt deshalb den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung von Absatz 2 Satz 2.

Zu § 73 (Besondere Betriebsereignisse, Anzeigepflicht)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der Änderung in § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

Zu § 74 (Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte)

In das Berechtsamsbuch muß neben Erlaubnissen, Bewilligungen und alten Rechten auch das Bergwerkseigentum eingetragen werden. Absatz 2 Nr. 1 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu § 78 (Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Grundabtretung)

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte, einschließlich des Ergebnisses der Anhörung, befürwortet der Ausschuß einerseits die Ausgestaltung der Grundabtretung als Enteignung; er hält es aber andererseits im Hinblick auf die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung der heimischen Lagerstätten für notwendig, den bei Enteignungen durch Artikel 14 GG gezogenen Rahmen zugunsten des Bergbaus auszuschöpfen. Er tritt daher mit Nachdruck für die Regelung in § 78 Abs. 1 der Regierungsvorlage ein, wonach die Zulässigkeit der Grundabtretung davon abhängig ist, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Der Ausschuß tritt aus den gleichen Gründen auch für die namentliche Aufzählung besonders gewichtiger Kriterien für diese Zulässigkeitsvoraussetzung ein und hält deren Ergänzung um den „sinnvollen und planmäßigen Abbau einer Lagerstätte“ für geboten. Eine ausdrückliche Feststellung im Gesetz dagegen, daß die Gewinnung von Bodenschätzen schlechthin dem Allgemeinwohl dient, überschreitet die Grenzen des Artikels 14 GG.

Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 2 paßt die Regierungsvorlage an die inzwischen eingetretenen Änderungen gleichartiger Vorschriften in anderen Gesetzen an.

Zu Absatz 3 soll dem Änderungsvorschlag des Bundesrates gefolgt werden, der dem Organisationsrecht der Länder besser Rechnung trägt.

Zu § 80 (Umfang der Grundabtretung)

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist nach Auffassung des Ausschusses mit dem Wesen der Grundabtretung nicht vereinbar, da sie schon bei einer mehr als 10jährigen Nutzung — die in bestimmten Bergbauzweigen die Regel sein kann — eine Entziehung des Eigentums zuläßt, während

die bergrechtliche Grundabtretung ihrer Art nach auf eine Überlassung zur Nutzung gerichtet ist. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung.

Die Ergänzung in Satz 3 von Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 81 (Ausdehnung der Grundabtretung)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folge der Streichung von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Die Praktikabilität der Unbilligkeitsregelung in Absatz 2 Satz 1 wird nach Auffassung des Ausschusses durch die Aufzählung in Satz 2 nicht verbessert. Die „Insbesondere-Klausel“ soll daher gestrichen werden.

Zu § 83 (Entschädigungsgrundsätze)

Mit der Änderung von Absatz 3 Satz 1 soll eine Anpassung an die Regelung im Bundesbaugesetz vorgenommen werden.

Zu § 91 (Ausführung der Grundabtretung)

Im Interesse einer raschen Berichtigung des Grundbuches erscheint es geboten vorzuschreiben, daß die zuständige Behörde das Grundbuchamt von den durch die Grundabtretung eingetretenen Rechtsänderungen unterrichtet und um die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs ersucht. Mit der Anfügung des neuen Absatzes 3 wird ein von der Bundesregierung gebilligter Vorschlag übernommen.

Zu § 95 (Aufhebung der Grundabtretung)

Die Anregung, eine Aufhebung der in Form der Entziehung des Eigentums vorgenommenen Grundabtretung auch für den Fall ihrer fristgerechten Durchführung vorzusehen, konnte nicht aufgegriffen werden. Eine solche Regelung würde mit dem Wesen der Grundabtretung nicht vereinbar sein.

An der Regelung in Absatz 2 ist nach Auffassung des Ausschusses festzuhalten, weil letztlich die Vorteile der damit verbundenen Vereinfachung gegenüber den Bedenken überwiegen, die gegen eine solche Vorschrift geltend gemacht worden sind.

Obwohl einige Gesichtspunkte dafür sprechen könnten, den Beginn der in Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Zweijahresfrist an die Kenntnis des Grundabtretungspflichtigen und nicht an die Entstehung des Anspruchs zu knüpfen, ist von einer Änderung der Vorschrift abgesehen worden, weil die Regierungsvorlage insoweit vergleichbaren Regelungen in anderen Gesetzen (z. B. im Bundesbaugesetz und in den Enteignungsgesetzen der Länder) entspricht.

Der neu anzufügende Absatz 6 ist mit der Regelung in § 91 Abs. 3 für den Fall der Aufhebung der Grundabtretung vergleichbar.

Zu § 100 (Aufhebung und Änderung der Besitzeinweisung)

und **§ 101 (Entschädigung bei Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung)**

Die Ergänzung der Überschriften dient der Richtigstellung.

Zu § 104 (Verfahren)

Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob in den Gesetzentwurf noch die Verfahrensvorschriften der §§ 99 bis 116 des Regierungsentwurfs von 1975 (BR-Drucksache 350/75) aufzunehmen sind. Er spricht sich für die Beibehaltung von § 104 aus. Ein Teil der genannten Verfahrensvorschriften ist in die §§ 76 bis 103 bereits eingearbeitet worden. Im übrigen sind keine überzeugenden Gründe dafür geltend gemacht worden, daß die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das förmliche Verwaltungsverfahren den bei der Grundabtretung zu wählenden Erfordernissen nicht gerecht werden. Das gilt auch für die Fälle der vorzeitigen Besitzeinweisung.

Zu § 104 a (Benachrichtigung)

Die Einführung von § 104 a stellt die Übereinstimmung der Vorschriften über die Grundabtretung mit vergleichbaren Vorschriften in anderen Gesetzen für den Bereich der Mitteilungspflichten zwischen Behörden und Gerichten sicher. Damit wird der entsprechende Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Zu § 105 (Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient — entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates — der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG.

Die Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten kann für die Gemeinden von besonderer Bedeutung sein. Ihre Beteiligung beim Erlass von Verordnungen nach Absatz 1 ist in der überwiegenden Zahl der Länder entweder durch Landesrecht bereits sichergestellt oder kann auf Landesebene sichergestellt werden. Davon abgesehen würde eine Vorschrift, die dem Landesverordnungsgeber ein bestimmtes Verfahren oder einen Teil dieses Verfahrens vorschreibt, im Bundesrecht einen singulären Fall darstellen und auch verfassungspolitisch nicht unbedenklich sein. Von einer besonderen Beteiligungsregelung im Gesetz wird daher abgesehen.

Die Anregung, Baubeschränkungsgebiete in das Grundbuch einzutragen, kann sich der Ausschuß nicht zu eigen machen. Das Grundbuch ist zu derartigen Eintragungen weder bestimmt noch geeignet; sie wären systemfremd. Der Fall der Sanierungs- und Entwicklungsvermerke nach dem Städtebauförderungsgesetz kann nicht als Parallele herangezogen werden, da die Festlegung von Sanierungs- und Entwicklungsgebieten u. a. auch Verfügungsbeschränkungen zur Folge hat, während bei § 105 — ähnlich wie bei Bebauungsplänen — die Bebaubarkeit betroffen ist, die aber nicht Gegenstand von Grundbucheintragungen ist.

Zu § 106 (Wirkung der Festsetzung)

Mit der Anfügung des Satzes 2 in Absatz 2 wird eine Regelung aus dem inzwischen verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht übernommen.

Zu § 107 (Entschädigung)

Die Regelung der Entschädigung, insbesondere die Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, entsprechen einem allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsatz bei Baubeschränkungen. Eine Parallele findet sich z. B. in §§ 44 BBauG. Von einer Änderung der Regierungsvorlage soll daher schon aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung abgesehen werden.

Zu § 108 (Anpassungspflicht)

Nach Auffassung des Ausschusses soll die Anpassungspflicht im Interesse der mit der Anpassung verfolgten Ziele einerseits möglichst frühzeitig, andererseits aber erst zu einem Zeitpunkt einsetzen, der überschaubar ist und mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums noch im Einklang steht. Die Betriebsplanpflicht ist dafür ein geeignetes Kriterium. Der frühest mögliche Zeitpunkt wird hier durch Rahmenbetriebspläne vorgegeben. Die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 1 trägt dem Rechnung. Der Begriff „Gewinnungsbetrieb“ knüpft dabei an das System der §§ 50 ff. über die Betriebsplanpflicht an; gemäß § 4 Abs. 7 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Verbindung zu bergbaulichen Tätigkeiten sichergestellt.

Die Befugnis, ein Anpassungsverlangen zu stellen, muß aus der Natur der Sache heraus in erster Linie dem Unternehmer zustehen. Es sind aber auch Fälle zu berücksichtigen, in denen der Inhaber der Gewinnungsberechtigung dieselbe Befugnis erhalten muß oder erhalten sollte. Das kommt vor allem bei der erstmaligen Planung, aber auch nach Einstellung des Betriebes in Betracht. Die Neufassung von Absatz 2 stellt dies sicher, verhindert aber zugleich, daß der Unternehmer und der Inhaber der Berechtigung unterschiedliche Anpassungsverlangen stellen.

Der Ausschuß hält in seiner weitaus überwiegenden Mehrheit die in Absatz 3 vorgesehene Verteilung der sich aus Anpassungsmaßnahmen ergebenden Belastungen für ausgewogen. Er vermag daher einem Änderungsantrag hierzu nicht zu folgen.

Die Streichung des Wortes „unwesentlich“ in Absatz 3 Satz 1 hat die Anpassung an vergleichbare Regelungen anderer Gesetze zum Ziel, in denen jeweils nur eines der beiden Adjektive verwendet wird.

Als zu weitgehend und hinsichtlich der praktischen Handhabung wesentliche problematischer als Absatz 6 ist ein Vorschlag abzulehnen, die Regelung in der genannten Vorschrift durch ein Recht des Unternehmers auf Einsicht in die Bauanträge etc. des Bauherrn zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Vorschlag, den Unternehmer zu verpflichten, seine

Planungen möglichst frühzeitig der Gemeinde als Planungsträger darzulegen. Bereits nach Absatz 6 muß der Unternehmer der zuständigen Behörde das Gewinnungsgebiet bezeichnen, für das er Auskunft über Bauanträge begehrt, um Anpassungsverlangen nach Absatz 2 stellen zu können. Er gibt damit praktisch die Planungen im Sinne des genannten Vorschlages bekannt.

Zu § 109 (Sicherungsmaßnahmen)

Wie zu § 108 hält der Ausschuß auch die Kostenregelung bei den Sicherungsmaßnahmen für ausgewogen.

Die Anregung, die Pflicht zu Sicherungsmaßnahmen auch ohne Verlangen des Unternehmers zu begründen, geht am Sinn und Zweck der Regelung in den §§ 105 ff. vorbei. Nur der Unternehmer hat die erforderlichen Kenntnisse über die Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Oberfläche und damit über das Ausmaß der notwendigen und angemessenen Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die Kosten allein dem Unternehmer auferlegt; allein ihn treffen auch die Schadensersatzfolgen einer Fehleinschätzung.

Zu § 110 (Verlust des Ersatzanspruchs)

Der vorgeschlagenen Änderung liegt die Überlegung zugrunde, daß Bauherr und Unternehmer hinsichtlich des Einflusses eines mitwirkenden Verschuldens auf den Ersatzanspruch in jedem Falle gleichzubehandeln sind.

Zu § 111 (Bauwarnung)

Einem Vorschlag auf Streichung oder Einschränkung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 kann im Hinblick auf die herausragende Bedeutung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und die starke Einschränkung in der Wahl der Trasse für deren Verlegung (Hausanschlüsse) nicht gefolgt werden.

Zu Absatz 3 teilt der Ausschuß die Auffassung der Bundesregierung, daß hier ein Fall des Schadensersatzes und nicht der Enteignung vorliegt. Andererseits muß seiner Meinung nach der Schadensersatz auch auf die bei der Beschaffung eines Ersatzgrundstücks anfallenden Ausgaben bei Gerichten, Notaren, Maklern etc. umfassen. Die vorgeschlagene Änderung der Sätze 2 und 3 trägt diesem Petitum Rechnung. Die Änderung enthält zugleich eine Vereinfachung der Regierungsvorlage.

Zu § 112 (Bergschaden)

Der Ausschuß begrüßt die in § 112 vorgesehene Verstärkung der Bergschadenshaftung, die eine gegenüber dem geltenden Recht einheitliche schadensersatzrechtliche Behandlung der Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeiten zum Ziel hat. Die Abgrenzung in Absatz 2 hält sie für sachgerecht, auch in bezug auf die Nummer 4; seiner Ansicht nach ist der Ausgleich von Nachteilen, die durch Planungsentscheidungen ausgelöst werden, im Planungsrecht zu regeln. Es wird jedoch vorgeschla-

gen, durch Aufnahme der neuen Nummer 5 klarzustellen, daß auch die im Rahmen der Anpassungsregelung vom Bauherrn zu tragenden Nachteile und Aufwendungen keinen Bergschaden darstellen.

Dem Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung eines neuen Absatzes 3 zur besonderen Regelung der Folgen einer Meeresverunreinigung stimmt der Ausschuß nicht zu. Bis auf allgemeine Schäden der Fischereiwirtschaft durch eine Verschmutzung außerhalb der Küstengewässer sind alle im Vorschlag des Bundesrates vorgesehenen Fälle bereits durch geltendes Recht, insbesondere § 22 WHG, bzw. durch die in den §§ 112 ff. des Entwurfs vorgesehene Regelung abgedeckt. Hinsichtlich des verbleibenden Teiles folgt der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung, die Regulierung in einer supra- oder internationalen Vereinbarung zu suchen, wie sie das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden, die sich aus der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen des Meeresbodens ergeben, darstellt. Für diesen Weg sprechen auch die tatsächlichen Verhältnisse im Festlandsockelbereich — große Aktivitäten praktisch nur außerhalb des deutschen Bereichs, aber Gefährdung in der Regel der deutschen bzw. dänischen Küstenteile.

Zu § 113 (Ersatzpflicht des Unternehmers)

Absatz 3 regelt die Wirkungen eines sog. Bergschadensverzicht. Für die Wirksamkeit eines solchen Verzichts enthält der Gesetzentwurf keine besonderen Vorschriften. Es bleibt vielmehr bei den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts. Da sich insoweit in der Praxis keine Schwierigkeiten ergeben haben, die eine Abkehr von der geltenden Rechtslage rechtfertigen würden, hat der Ausschuß auch keine Veranlassung gesehen, die Wirksamkeit eines Bergschadensverzichts gegenüber Dritten von seiner Eintragung in das Grundbuch abhängig zu machen. Außerdem würde eine derartige Vorschrift zur gesetzlichen Regelung von Fragen im Bergrecht führen, die in vergleichbaren Gesetzen — in denen, wie hier in § 115 Abs. 3 vorgesehen, die Anwendung der Artikel 52 und 53 EGBGB vorgeschrieben wird — nach wie vor der Praxis und der Rechtsprechung vorbehalten sind.

Zu § 114 (Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten)

Das Anliegen der Wirtschaft, die Mithaftung des Bergbauberechtigten bei „illegalem“ Bergbau auszuschließen, wird für gerechtfertigt gehalten. Die Ergänzung des zweiten Halbsatzes von Absatz 1 Satz 1 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu § 115 (Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung, Rechte Dritter)

Der Ausschuß hält die Schadensersatzregelung in Absatz 1 für ausgewogen. Der Haftungsumfang entspricht in bezug auf das Grundeigentum dem geltenden Bergschadensrecht und in den übrigen Fällen vergleichbaren Regelungen in anderen Haftpflichtgesetzen. Es besteht daher weder Anlaß für eine Ausdehnung noch für eine Einschränkung der Haftung.

Mit der Einfügung des neuen Halbsatzes in Absatz 2 Satz 1 soll klargestellt werden, daß die allgemeine 30jährige Ausschußfrist auch für die Verjährung im Bergschadensrecht gilt. Dagegen wird es nicht für vertretbar gehalten, den Beginn der Verjährungsfrist auch auf den Zeitpunkt des Kennenmüssens abzustellen. Diese Ergänzung geht über das geltende Bergschadensrecht hinaus und entspricht auch nicht vergleichbaren anderen Regelungen (z. B. § 852 BGB); sie würde den Betroffenen ungerechtfertigt benachteiligen. Die Rechtsprechung zur Arglist bleibt davon unberührt.

Zu § 117 (Mitwirkung eines Dritten)

Der Ausschuß befürwortet eine Ausdehnung des in § 117 geregelten Gesamtschuldverhältnisses auf ein Zusammentreffen der verschuldensunabhängigen Bergschadenshaftung mit einer Verschuldenshaftung. Für das in Satz 1 geregelte Außenverhältnis beziehen vergleichbare Regelungen die Verschuldenshaftung mit ein (§ 33 Atomgesetz) oder aber ist für sie in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, daß insoweit § 840 Abs. 1 BGB ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs — Verschuldens- oder Gefährdungshaftung — anwendbar ist, mehrere Ersatzpflichtige somit als Gesamtschuldner haften. Auch für eine Erstreckung der Vorschrift auf die lediglich deliktisch Haftenden in bezug auf das Innenverhältnis finden sich Vorbilder in anderen Gesetzen. Die vorgeschlagene Änderung von Satz 1 und 3 trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

Zu § 118 (Bergschadensvermutung)

Die Bergschadensvermutung ist ein besonders wichtiger Bestandteil der Neuordnung des Bergschadensrechts. Sie soll die Beweissituation des Geschädigten verbessern.

Da das geltende Bergrecht keine besonderen Beweisregeln enthält, war die Vorschrift Gegenstand einer sehr eingehenden Beratung und einer Reihe von Fragen in der Anhörung.

Der Ausschuß spricht sich für die Beibehaltung von § 118 aus. Folgende Überlegungen sind hierfür maßgeblich:

— Kausalitätsvermutungen, wie sie in Absatz 1 Satz 1 aufgestellt werden, sind dem geltenden Recht nicht unbekannt. Außerdem dürfte die Bergschadensvermutung sachlich auf der Linie liegen, die insbesondere von der Rechtsprechung für Bereiche vorgezeichnet wird, in denen nach herkömmlichen Beweislastgrundsätzen der Geschädigte mangels Einsichtsmöglichkeit in den Betrieb und in die Aktivitäten des potentiellen Schädigers die zum Schadensersatz verpflichtenden Umstände selbst nicht dartun könnte. Dies gilt bei der aus § 823 BGB hergeleiteten Produkthaftung wie auch für den Bereich der Arzthaftung. Hier ist anerkannt, daß bei einem groben Fehler über die bloßen prima facie-Regeln hinaus unter bestimmten Voraussetzungen eine Kausalitätsvermutung eingreift.

- Die Regierungsvorlage beschränkt die Vermutung auf typische Erscheinungsformen im Bereich des untertägigen Abbaus. Für derartige Fälle hat die Anhörung bestätigt, daß die Geschädigten in der Mehrzahl der Fälle vor eine ungewöhnlich schwierige Beweissituation gestellt sind, während der Bergbauunternehmer sich demgegenüber in der Regel in einer überlegenen Ausgangsposition befindet.
- Die Widerlegungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 stellt den Ausgleich in der Beweislage für die Fälle wieder her, in denen nach bisherigen Erfahrungsgrundsätzen eine Aufrechterhaltung der Vermutung nicht vertretbar wäre. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß für diese Widerlegung neben den in der Regierungsvorlage bereits aufgeführten Kriterien auch geologische oder hydrologische Gegebenheiten des Baugrundes maßgebend sein können und daher einbezogen werden müssen. Andererseits sieht er keinen Grund, die Widerlegungsmöglichkeiten einzuschränken.

Eine Ausdehnung der Bergschadensvermutung auf den Tagebau ist nach umfassender Erörterung der damit in Zusammenhang stehenden Probleme nicht zu rechtfertigen. Grundlage einer Kausalitätsvermutung können nur Kriterien sein, die den Regelfall des für diese Vermutung maßgebenden Zusammenhangs von Ursache und Wirkung darstellen. Ausnahmetatbestände sind dagegen als Grundlage ungeeignet. Der entscheidende Unterschied zwischen untertätigem und übertätigem Bergbau liegt darin, daß die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einwirkungen auf die Oberfläche beim untertätigem Bergbau typisch sind und in der Regel zu einem Schaden führen, während beim Tagebau derartige Einwirkungen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zwar nicht ausgeschlossen werden können, aber nur einen Ausnahmefall darstellen. Abgesehen davon würde die Anwendung einer Bergschadensvermutung bei besonders großflächigem Tagebau den Bergbauunternehmer in eine unverhältnismäßig schwierige Ausgangslage bringen, die auch durch die Widerlegungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 nicht ausgeglichen werden könnte.

Zu §§ 120 bis 126 (Bergschadensausfallkasse)

Der Ausschuß hat die mit der Bergschadensausfallkasse zusammenhängenden Fragen unter besonderer Berücksichtigung ähnlicher, für Solidarhaftungen getroffenen Regelungen im Arbeitsförderungsgesetz, im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, im Pflichtversicherungs- und Arzneimittelgesetz erörtert. Er spricht sich nach eingehender Beratung dafür aus, daß die in den §§ 120 ff. vorgesehene Bergschadensausfallkasse in Form einer staatlichen Einrichtung nur dann errichtet werden soll, wenn es der Bergbauwirtschaft nicht gelingt, eine vergleichbare Lösung durch eine Einrichtung auf privatrechtlicher Ebene zu gewährleisten. Diese Einrichtung muß allerdings den Anforderungen gerecht werden, die unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 16. Februar 1970, an eine Ausfallkasse zu stellen

sind und in der Regierungsvorlage ihren Niederschlag gefunden haben.

Im Gesetz ist dann nur noch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß die private Einrichtung nicht rechtzeitig geschaffen wird, sich auflöst oder sonst die zu übernehmenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend erfüllt. Aus diesem Grunde soll — und kann auch aus den vorstehend unter A III zur Bundesprüfanstalt angeführten Gründen — in das Gesetz lediglich eine entsprechende Ermächtigung an den BMWi zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Kasse aufgenommen werden. Die Neufassung der §§ 120 und 121 trägt diesen Überlegungen Rechnung. Die §§ 122 bis 126 entfallen. Der Ausschuß für Wirtschaft teilt die Bedenken des Rechtsausschusses gegen diese Regelung nicht. Er ist der Auffassung, daß eine Einrichtung auf privatrechtlicher Ebene als Selbsthilfeeinrichtung der Bergbauwirtschaft vorrangig sein muß.

Zu § 127 (Öffentliche Verkehrsanlagen)

Der Ausschuß spricht sich für die Beibehaltung einer besonderen Regelung des Verhältnisses zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen aus. Er stimmt dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Kompromiß auch insoweit zu, als es um die Verankerung des Grundsatzes von der gegenseitigen Rücksichtnahme, der damit verbundenen Vorrangregelung und um die Übernahme der Schadensersatzregelung zugunsten des Bergbaus aus dem geltenden Recht geht. Bei der für den Kompromiß entscheidenden Regelung über die Kostenteilung für Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen wird allerdings eine noch über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Einschränkung zugunsten der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für geboten gehalten, und zwar in dem Bereich, in dem eine von den Vorschriften der §§ 108 ff. abweichende Regelung nicht zu rechtfertigen wäre. Dies ist im kommunalen Bereich bei solchen Anlagen der Fall, bei denen die Anlieger in der Regel einen erheblichen Anteil der Kosten einer Errichtung, Erweiterung etc. zu tragen haben.

Der Ausschuß befürwortet daher nur die Übernahme der Absätze 1 bis 4 der Regierungsvorlage mit folgender Maßgabe:

- Die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Anpassung gemäß Absatz 1 Satz 2 erfordert auch die uneingeschränkte Übernahme der in § 110 enthaltenen Sanktion einer Verletzung der sich aus den §§ 108 und 109 ergebenden Pflichten.
- Absatz 2 in der von der Bundesregierung gebilligten Fassung des Bundesrates wird durch Anfügung eines neuen Satzes 4 ergänzt, in dem sichergestellt wird, daß es in den Fällen, in denen die Kosten von den Eigentümern der Grundstücke, die an die Verkehrsanlage angrenzen, ganz oder überwiegend zu tragen sind, hinsichtlich der Kostentragung bei der Regelung der §§ 108 ff. bleibt.
- Die mehr redaktionellen Änderungsvorschläge des Bundesrates in den Absätzen 3 und 4 zur

Anpassung der Terminologie anderer Gesetze werden übernommen.

Nicht befürwortet dagegen wird die von der Wirtschaft vorgeschlagene Erweiterung der aus dem geltenden Recht übernommenen Ersatzpflicht des Trägers öffentlicher Verkehrsanlagen gemäß Absatz 4 für den Fall, daß die Gewinnung von Bodenschätzen zugunsten der Verkehrsanlage, z. B. durch Stehenlassen von Sicherheitspfeilern, unterbleiben muß. Davon abgesehen wären die hierdurch bedingten finanziellen Auswirkungen in Milliardenhöhe für die Verkehrsträger unzumutbar und im Verhältnis zur finanziellen Größenordnung der Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtspolitisch nicht vertretbar.

Angesichts des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme in Absatz 1 wird die Regelung in Absatz 5 für selbstverständlich und daher für überflüssig gehalten. Die Definition in Absatz 7, wonach zu den öffentlichen Verkehrsanlagen alle ortsfesten Anlagen zählen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem Zweck gewidmet sind, ist entbehrlich. Die Ermächtigung in Absatz 6 erscheint nicht erforderlich.

Zu § 128 (Messungen)

In dieser Vorschrift wird die Beobachtung der Oberfläche durch Messungen wegen des unmittelbaren Zusammenhangs bergbaulicher Tätigkeiten mit Bergschäden geregelt. Der Bezug zu baulichen Anlagen (vgl. Absatz 2) ist daher wesentlicher Bestandteil von § 128, auf den nicht — wie von kommunaler Seite angeregt — verzichtet werden kann.

Zu § 129 (Untergrundspeicherung)

Bei den typisch bergbaulichen Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1) muß der Grundeigentümer Einwirkungen auf die Oberfläche grundsätzlich hinnehmen. Als Ausgleich für diese Duldungspflicht gewährt ihm das Bergrecht den Bergschadensersatzanspruch. Demgegenüber behält der Grundeigentümer bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Untergrundspeicherung im Sinne von § 129 stehen, die Rechtsposition, die das Zivilrecht dem Grundeigentum zuordnet. Der Grundeigentümer hat insbesondere die Möglichkeit, Tätigkeiten zu untersagen, deren Auswirkungen auf das Grundeigentum er nach § 905 BGB verbieten kann. Für eine entsprechende Anwendung der Regeln über das Bergschadensrecht (§ 112 ff.) ist daher nach Auffassung der Arbeitsgruppe kein Raum. Auch eine besondere Ergänzung im Hinblick auf die bei einer Grundabtretung zu beachtenden öffentlichen Interessen ist wegen der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 78 Abs. 1 überflüssig. Dagegen macht die Einfügung von § 104 a bei den Vorschriften über die Grundabtretung eine entsprechende Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

Mit der Einfügung von Absatz 3 übernimmt der Ausschuß einen von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates. Er teilt die Auffas-

sung, daß bei Vorhaben zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe in unterirdischen behälterlosen Speichern — unbeschadet der primären Anwendbarkeit des Atomrechts — zusätzlich eine präventive und überwachende Kontrolle nach den Regeln des Bergrechts notwendig ist. Der Bundesgesetzgeber hat dies bereits 1976 mit dem durch die 4. Novelle zum Atomgesetz eingefügten § 9 b Abs. 5 zum Ausdruck gebracht.

Zu § 130 (Bohrungen, Erdwärme)

Die Berichtigung der Überschrift und die Streichung von Absatz 2 sind eine Folge der Einbeziehung der Erdwärme in § 3.

Zu § 131 (Verlassene Halden)

Die Neufassung von § 131 beschränkt die Vorschrift auf solche mineralische Rohstoffe in alten Halden, die als Bodenschätze unter § 3 Abs. 3 und 4 fallen würden.

Zu § 132 (Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 soll die Delegationsbefugnis nach § 61 auch in den in § 132 geregelten Bereichen für anwendbar erklärt werden.

Zu § 132 a (Hohlraumbauten)

Unterirdische Hohlraumbauten unterliegen in Baden-Württemberg bereits den Berggesetzen. In Niedersachsen ist der Wirtschaftsminister zu einer entsprechenden Regelung ermächtigt und in Bayern ist die Bergbehörde schon seit 1931 als Aufsichtsbehörde zuständig. In den anderen Ländern wird die Hilfe der Bergverwaltung bei derartigen Vorhaben von den an sich zuständigen Stellen seit längerer Zeit in einem Maße in Anspruch genommen, das über die für die Amtshilfe geltenden allgemeinen Grundsätze häufig hinausgeht. Der Grund hierfür liegt darin, daß es sich bei der Errichtung, Erweiterung und Veränderung unterirdischer Hohlraumbauten überwiegend um typisch bergbauliche Tätigkeiten handelt, die in der Regel durch Bergbauspezialgesellschaften ausgeführt werden.

Mit der Einfügung von § 132 a greift deshalb der Ausschuß die Entschließung des Bundesrates zu den Hohlraumbauten auf. Den verteidigungs-, verkehrspolitischen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen wird dabei vor allem dadurch Rechnung getragen, daß nur der Tätigkeitsbereich gewerblicher Unternehmen tangiert, der Betrieb unterirdischer Hohlraumbauten nicht einbezogen wird, die Planungshoheit insbesondere der Verkehrsträger unberührt bleibt und die Anwendung bergrechtlicher Regeln auf das der Sache nach unerläßliche Maß beschränkt wird. Im wesentlichen wird bei unterirdischen Hohlraumbauten ab einer bestimmten Größe neben der Anwendung des Betriebsplanverfahrens und des Instituts der verantwortlichen Personen die Gewerbeaufsicht durch die Bergaufsicht ersetzt.

Zu § 135 (Transit-Rohrleitungen)

Der Ausschuß kann den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung der Absätze 1. und 3 mit Rücksicht auf die vorgesehene Änderung von § 138 und die Einfügung von § 138 a nicht aufgreifen (vgl. die Erläuterungen hierzu).

In der Behördenzuständigkeit soll gegenüber dem geltenden Recht der Sache nach keine Änderung eintreten. Die zuständigen Behörden sind — wie schon heute — in der Lage, alle Fachstellen zu beteiligen. Infolgedessen besteht nach Auffassung des Ausschusses kein Grund, ausdrücklich festzulegen, daß die Bundesforschungsanstalt für Fischerei bei der Erteilung der Genehmigung einzuschalten ist. Eine derartige Regelung würde außerdem zu einer Ungleichbehandlung führen. Andererseits wäre eine abschließende Aufzählung aller in Betracht kommenden Stellen in allen gleichgelagerten Fällen unangebracht.

Zu § 136 (Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll für die Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten weitestgehend die Rechtslage nach dem vorläufigen Festlandsockelgesetz von 1964 wiederhergestellt werden.

Zu § 138 (Zuständigkeiten für sonstige Verwaltungsaufgaben)

Wie zu § 29 dargelegt, besteht nach Auffassung des Ausschusses gegenwärtig keine Notwendigkeit, eine Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Eigenschaft das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld tätig werden soll. Andererseits ist dessen Beauftragung mit den im Gesetz vorgesehenen Aufgaben unstrittig. Diesen beiden Aspekten trägt die Neufassung von § 138 Rechnung.

Zu § 138 a (Übergangsregelung)

Zur Einfügung dieser Vorschrift vgl. die Erläuterungen zu den §§ 29, 135 und 138.

Zu § 139 (Errichtung [Bundesprüfungsanstalt])

Der Ausschuß teilt überwiegend die Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung, daß es im Bereich der von der Bergbauwirtschaft getragenen Institutionen Einrichtungen gibt, in denen durch Neuordnung und/oder Neuorganisation jeglicher Zweifel in die Objektivität und Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung staatlicher Prüfaufgaben ausgeschlossen werden sollte. Wie zu der Bergschadensausfallkasse spricht er sich auch hier dafür aus, daß die in § 139 der Regierungsvorlage vorgesehene Prüfanstalt als Einrichtung des öffentlichen Rechts nur dann errichtet werden soll, wenn es den Beteiligten in absehbarer Zeit nicht gelingt, dem Vorrang einer privatrechtlichen Lösung gerecht zu werden.

Im Gesetz ist daher — ebenso wie bei den § 120 ff. — nur noch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß

die erforderlichen Maßnahmen auf der Ebene der Beteiligten unterbleiben oder sich nach einer Neuordnung zukünftig wieder Mängel einstellen. Die in der vorgeschlagenen Ermächtigung an den BMWi enthaltenen Kriterien entsprechen gleichartigen Vorschriften für das Prüfwesen in anderen Rechtsbereichen, z. B. im Eich- und Baurecht. Im übrigen wird auf die Ausführungen oben unter A II verwiesen.

Zu § 140 (Aufgaben)

Die Neufassung trägt einerseits der Änderung in § 67 Rechnung und dient andererseits — soweit die Zusammenfassung der Buchstaben a und b der Nummer 1 und die Nummer 3 betroffen sind — der sprachlichen Vereinfachung. Die Nummer 2 kann ganz entfallen, weil die wissenschaftliche Bearbeitung der sich aus Prüfungen ergebenden Probleme eine inhärente Aufgabenstellung einer Prüfeinrichtung der hier in Betracht kommenden Art darstellt.

Zu § 142 (Sachverständigenausschuß)

Der Ausschuß befürwortet nach eingehender Erörterung und nach Abwägen aller Gesichtspunkte mehrheitlich die Beibehaltung des in § 142 vorgesehenen Sachverständigenausschusses. Für diese Entscheidung maßgebend war vor allem, daß die Materie erstmalig auf Bundesebene geregelt wird und es daher zweckmäßig erscheint, nicht nur die nach der GGO formell zu beteiligenden, sondern alle fachlich kompetenten Stellen schon beim Anfangsstadium der Vorbereitungen von Durchführungsmaßnahmen mitwirken zu lassen. Ein unerwünschte Bürokratisierung kann vermieden werden; die Einrichtung eines eigenen Sekretariats ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Zu § 143 (Zuständige Behörden)

Mit der Anfügung von Satz 2 soll entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates klargestellt werden, daß Zuständigkeitsbestimmungen der Länder, die auf Grund eines Staatsvertrages durch Landesgesetz getroffen worden sind, unberührt bleiben.

Zu § 144 (Verwaltungsvorschriften)

Die vorgesehene Änderung trägt sowohl dem Wortlaut der Neufassung des § 67 Abs. 1 und 2 als auch dem Grundgedanken dieser Neufassung Rechnung, wonach der BMWi zentrale Regeln für Bergverordnungen — hier Verwaltungsvorschriften — nur dann erlassen soll, wenn der Schutz der in den §§ 64 bis 66 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Verwaltungsvorschriften der Länder nicht gleichwertig sichergestellt ist.

Zu § 145 (Klage vor den ordentlichen Gerichten)

Zu § 145 übernimmt der Ausschuß die von der Bundesregierung gebilligten Vorschläge des Bundesrates zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit und der Parteistellung nach dem Muster des § 59 Abs. 3 und § 60 des Landesbeschaffungsgesetzes (vgl. Absatz 2 und 4 neu) sowie zur Über-

mittlung des Ergebnisses des Rechtsstreits an die zuständige Behörde, damit diese die Möglichkeit erhält, die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Grundabtretung festzustellen (vgl. Absatz 5 neu).

Zu § 146 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 2 und 8, Absatz 2 Buchstabe a und b, Absatz 3 Nr. 1 sowie Absatz 6 Nr. 1 und 2 sind Folgen der Änderung von § 16 Abs. 3, der Streichung von § 55 Abs. 1 Satz 2, der Anfügung von Absatz 3 in § 129, der Änderung von § 131, der Einfügung von § 132 a, der Streichung der §§ 122 bis 126 sowie der Änderung von §§ 136 und 138. Mit der Änderung in Absatz 2 Buchstabe a wird zugleich der Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Erdwärme berücksichtigt.

Bei den Vorschlägen des Bundesrates zu Absatz 1 Nr. 5, 17 und 22 schließt sich der Ausschuß aus Gründen der rechtseinheitlichen Ausgestaltung von Ordnungswidrigkeiten der Gegenäußerung der Bundesregierung durch Ergänzung von Absatz 1 Nr. 4 an. Aus den gleichen Gründen übernimmt er den Vorschlag des Bundesrates zum Einleitungssatz des Absatzes 6.

Der Aufforderung des Bundesrates in seiner Entschliebung zu Absatz 4 bezüglich einer Umgestaltung mit dem Ziel, Bedenken gegen das Bestimmtheitsgebot von Sanktionsnormen auszuräumen, werden die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung vorgeschlagene Streichung des Absatzes 4 und die noch näher zu erläuternde Ergänzung in § 176 Abs. 3 Satz 1 gerecht.

Die vom Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 6 Nr. 2 abweichende Änderung folgt aus der Neufassung von § 138.

Zu § 147 (Straftaten)

Die Streichung in Absatz 1 ergibt sich aus der Streichung von § 146 Abs. 4.

Zu § 147 a (Erforschung von Straftaten)

Die eingefügte Vorschrift übernimmt eine Regelung aus geltenden Berggesetzen, wonach die für die Ausführung des Berggesetzes zuständigen Landesbehörden Straftaten im Sinne von § 147 unter entsprechender Anwendung des § 163 StPO zu erforschen haben. Der Ausschuß schließt sich damit einem Vorschlag der Bundesregierung zu einer entsprechenden Entschliebung des Bundesrates an.

Zu § 148 (Tatort, Gerichtsstand)

Die Streichung in Absatz 2 ist die Folge der Änderung von § 138.

Zu § 149 (Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge)

Zu § 150 (Ausnahme von der Bergfreiheit von Bodenschätzen)

Die Änderungen in § 149 Abs. 1 und 3 sowie in § 150 Abs. 1 und 2 sind eine Folge der Umstellung in § 3 unter Einschluß der Einbeziehung der Erdwärme und der Ausdehnung der Festlandsockelregelung auf die Küstengewässer.

Zu § 151 (Bergwerkseigentum)

Die Anfügung der Nummer 5 in Absatz 1 ist eine Folge der Anfügung einer entsprechenden Vorschrift in § 8 Abs. 1. Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 3 entspricht der Änderung von § 9 Abs. 2.

Zu § 152 (Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur Aufsuchung, Forschungshandlungen)

Absatz 1 Satz 2 kann — entsprechend einem Vorschlag der Wirtschaft — deshalb gestrichen werden, weil bereits in Satz 1 der Inhalt aufrechterhaltener Rechte festgelegt wird.

Die Streichungen in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind eine Folge der Streichung von Absatz 1 Satz 2 bzw. von § 18 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 153 (Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge zur Gewinnung)

Die Streichung in Satz 2 ist eine Folge der Streichung von § 152 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 154 (Dingliche Gewinnungsrechte)

Die Streichung in Absatz 3 ist eine Folge gleichlautender Änderungen in den §§ 17 und 26 bis 28.

Zu § 159 (Alte Rechte und Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken)

Die Ergänzung ist eine Folge der Einbeziehung der Übersichtsprospektion (vgl. die Erläuterungen zu § 4).

Zu § 163 (Auflösung und Umwandlung [bergrechtlicher Gewerkschaften])

Die Verlängerung der Frist in Absatz 1 ist oben unter A II näher erläutert. Die Einfügung des neuen Absatzes 2 soll sicherstellen, daß der historisch gewachsene Begriff „Gewerkschaft“ nach Abschaffung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft nicht untergeht und auch der mit dem Nanem verbundene „good will“ erhalten bleibt.

Zu § 168 (Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen)

Die Einfügung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes ergibt sich aus der Änderung in § 178.

Zu § 167 (Fortgeltung von Betriebsplänen und Anerkennungen)

Die Ergänzung in Absatz 2 soll klarstellen, daß die Dispositionsfreiheit des Unternehmers durch die gesetzliche Fiktion nicht eingeschränkt wird.

Zu § 169 (Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2 ist eine Folge der Einfügung von § 132 a.

Durch die Neufassung von Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß als Folge der Einbeziehung der Erdwärme nicht auch die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Heilbäder erfaßt werden, bei denen die Nutzung und nicht die Gewinnung der Erdwärme im Vordergrund steht und bei denen eine Trennung beider Bereiche sinnvoll nicht mehr möglich ist. Ähnliches gilt für Ziegeleien, die Ziegeleierzeugnisse, die als solche nicht unter das Gesetz fallen, aus Spezialtonen herstellen, die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführt sind.

Zu § 172 (Mutungen)

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Überlebensfrist für den Muter verlängert werden.

Zu § 174 (Änderung von Bundesgesetzen)

Die Änderung der Einleitungssätze in den Absätzen 1, 2 und 4 sowie des Absatzes 3 ist lediglich gesetzestechnischer Natur (Anpassung der Gesetzestexte).

Zu Absatz 1 Nr. 3 sieht der Ausschuß — anders als der Bundesrat — keinen durchgreifenden Grund, von der Regierungsvorlage abzuweichen. Die Arbeitsstätten- und Arbeitsstoff-Verordnung regeln Sachverhalte mit Anspruch auf weitgehende Allgemeingültigkeit. Bei Tagesanlagen liegt dies auf der Hand. Beispielsweise unterscheidet sich eine Werkstätte auf einem Bergwerksgelände nicht von einer gleichen Einrichtung in einem Betrieb der gewerblichen Wirtschaft. Im Ergebnis trifft das aber auch auf Tagebaue zu, wie schon ein Vergleich mit den der Gewerbeordnung unterliegenden Tagebauen zur Gewinnung von Grundeigentümer-Bodenschätzen, die nicht unter § 3 Abs. 4 fallen, deutlich zeigt. Im übrigen gilt die Arbeitsstoff-Verordnung — mit Ausnahme ihrer Vorschriften für den Umgang — bereits jetzt schon für den Bergbau.

Demgegenüber schließt sich der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates zur Streichung von Absatz 2 Nr. 1 und 2 an. Nachdem der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs im Verhältnis zu der in der Regierungsvorlage von 1975 vorgesehenen Regelung erheblich eingeschränkt und praktisch dem Status quo angepaßt worden ist, besteht kein zwingender Grund, die seit über 40 Jahren bestehende Sonderregelung für den Bergbau im Bereich der Unfallverhütung der RVO einzuschränken.

Zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (vgl. Absatz 3) hat sich in der Praxis herausgestellt, daß von der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 5 keineswegs — wie bei Erlass des Gesetzes angenommen — alle sog. bergbautypischen Arbeitsmittel erfaßt werden, sondern nur eine sehr kleine Anzahl dieser Arbeitsmittel. Hinzu kommt, daß kein Grund ersichtlich ist, auch bei diesen wenigen Arbeitsmitteln mit den Vorkehrungen zum Arbeits-

schutz nicht ebenso früh einzusetzen wie bei allen anderen Arbeitsmitteln auch, nämlich beim Hersteller. Allein das Gesetz über technische Arbeitsmittel ist darauf ausgerichtet.

Die Änderung in Absatz 5 (Bundes-Immissionsschutzgesetz) hat zunächst eine Richtigstellung zum Ziel. Der Bundesrat hat zu Recht darauf hingewiesen, daß mit der Formulierung „Anlagen in Tagebauen“ Einrichtungen erfaßt und damit freigestellt würden, die bereits nach geltendem Recht unter § 4 Abs. 1 fallen. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, das geltende Recht für solche Tagesanlagen aufrechtzuerhalten, die für einen untätigen Bergbau einerseits lebenswichtig und andererseits hinsichtlich ihres Standortes nicht in das Belieben des Unternehmers gestellt sind, sondern in erster Linie von den Gegebenheiten der Lagerstätte abhängen. Im übrigen jedoch sieht der Ausschuß in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung keine vertretbare Alternative zur Regierungsvorlage. Vielmehr wäre es bei Beibehaltung des geltenden § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich, in die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplans nach § 54 eine Vorschrift aufzunehmen, wie sie der Bundesrat wegen der ähnlich gelagerten Ausnahmeregelung im Abfallbeseitigungsgesetz in Form der neuen Nummer 5 a von § 54 Abs. 1 Satz 1 selbst vorgeschlagen hat. Demgegenüber stellt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Abgrenzung von Bergrecht und Bundes-Immissionsschutzgesetz eine sach- und systemgerechtere Lösung dar.

Für die Anfügung des neuen Absatzes 6 waren folgende Überlegungen maßgebend:

Nach § 176 Abs. 2 bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die grundbuchmäßige Behandlung der Bergbauberechtigungen unberührt. Nicht unter diese Vorschrift fällt die bundesrechtliche Norm in § 20 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung, wonach sich die Zuständigkeit der Grundbuchbeamten nach der Grundbuchordnung richtet. Um sicherzustellen, daß diese Vorschrift auch nach Erlass des Bundesberggesetzes auf die Berggrundbuchsachen anzuwenden ist, erscheint eine Klarstellung in § 20 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung zweckmäßig. Da § 20 der 1935 erlassenen Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung materiell eine Abweichung von § 117 der Grundbuchordnung enthält, wäre es zweifelhaft, ob eine entsprechende Änderung heute noch durch Verordnung auf Grund der Ermächtigung in § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung erfolgen könnte. Daher empfiehlt sich eine Regelung im Gesetz.

Dem Anliegen, das der Bundesrat mit der Ergänzung von § 2 des Raumordnungsgesetzes verfolgt, stimmt der Ausschuß vom Grundsatz her zu. Er ist jedoch der Auffassung, daß eine Ergänzung der Grundsätze der Raumordnung nicht zu einer einseitigen Gewichtung im Verhältnis aller in Betracht kommenden Belange führen darf. Der Vorschlag des Bundesrates schließt dies nicht aus. Das Anliegen des Bundesrates soll deshalb — wie von der Bundesregierung vorgeschlagen — im Rahmen

einer Gesamtnovellierung des § 2 des Raumordnungsgesetzes weiterverfolgt werden.

Die Anregung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, § 29 Satz 4 des Bundesbaugesetzes ersatzlos zu streichen, kann der Ausschuß nicht aufgreifen. Gründe, die erst bei der Novellierung des Bundesbaugesetzes im Jahr 1976 vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung jetzt wieder rückgängig zu machen, sind nicht ersichtlich.

Zu § 175 (Außerkräfttreten des Bundesrechts)

Die Streichung der Nummern 3 und 4 dient der Anpassung an die Rechtslage.

Zu § 176 (Außerkräfttreten von Landesrecht, Verweisung)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 sind lediglich gesetzestechnischer Natur (Anpassung an die Rechtslage und Fortschreibung der Gesetzeszitate).

Mit der Neufassung von Absatz 2 übernimmt der Ausschuß einen von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates, der eine weiterge-

hende Rechtsbereinigung bei den grundbuchrechtlichen Vorschriften zum Ziele hat.

Die Änderung von Absatz 3 Satz 1 stellt im Zusammenhang mit der Streichung von § 146 Abs. 4 sicher, daß dem Bestimmtheitsgebot bei Sanktionsnormen in aufrechterhaltenen Bergverordnungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Der Ersatz des Satzes 2 der Regierungsvorlage durch die neuen Sätze 2 und 3 dient der Anpassung an die in § 67 vorgesehene Neuregelung. Dabei konnten die Änderungsvorschläge des Bundesrates weitestgehend übernommen werden.

Zu § 178 (Inkräfttreten)

Der Ausschuß hält für die Anpassung von Wirtschaft und Verwaltung an das neue Gesetz eine Frist von rund eineinhalb Jahren, die noch um etwa ein halbes Jahr über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgeht, für angemessen und ausreichend. Die übrigen Änderungen sind eine Folge der Änderungen in den §§ 120, 121 und 176.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitten wir das Hohe Haus, die Beschlußempfehlung des Ausschusses anzunehmen.

Bonn, den 30. April 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Russe Wolfram (Recklinghausen) Angermeyer
Berichterstatte